Eines Hoch-Edl. Hochweiſ. Rahts
Der Kayſerl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt

Lübeck/

Revidirte

Ober-Gerichts-

auch

Nieder- Gaſt- See- und Appellation-

Gerichts,

Jmgleichen Cantzeley- und andere

Ordnungen/

Auch verſchiedene vorhin *publicirte*

Mandata und Verordnungen,

Welche hiernechſt ſpecificiret und auf E. Hochw. Raths Verfügung/ nebſt einem beſondern *Regiſter*, auffs neue gedruckt worden.

LUBECK/
Gedruckt und verlegt von Johann Nicolaus Green/ E. Hoch-Edl. und Hochw. Raths Buchdruckern. An. 1727.

Specification

Der hiernechſt folgenden E. Hochw. Raths

Ordnungen,

Mandatorum und anderer Verordnungen.

1. Die Revidirte Ober-Gerichts-Ordnung . . Pag. 1.
2. Die Nieder-Gaſt-und Appellation-Gerichts-Ordnung . 17.
3. Die Revidirte Nieder-Gerichts-Ordnung, in ſpecie vom Amt der PROCURATORN, Vollmächtigen, und anderer Bedienten am Nieder-Gerichte . . 23.
4. Vom PROCESS des Nieder-Gerichts . . 26.
5. APPENDIX der Nieder-Gaſt-und APPELLATION-Gerichts-Ordnung . . . . 33.
6. Verordnung und Erklärung wegen der Gerichtlichen DILATIONEN und FERIEN . . . 37.
7. Warnung für den Meyn-Eyd . . . 41.
8. Ordnung des Summariſchen See-Gerichts-Proceſſus . 43.
9. Ordnung wie in Wechſel-Sachen procedirt werden ſoll . 46.
10. Revidirte und verbeſſerte Wechſel-Ordnung d. a. 1669. . 47.
11. APPENDIX der Wechſel-Ordnung / d. a. 1706. . . 49.
12. Revidirte Cantzley-Ordnung

Cap. I. Von den SECRETARIEN . . 50.

II. Vom PROTONOTARIO . . 60.

III. Vom Oberſten Stadt-Buch . . . 62.

IV. Ordnung des Obern Stadt-Buchs . . *Pag.* 64.
Appendix Prima der Ordnung des Obern-Stadt-Buchs . 68.
Appendix Secunda der Ordnung des Obern-Stadt-Buchs . . . . . 70.
V. Vom REGISTRATORE . . . 73.
VI. Von den Subſtituten und Copiiſten oder Ingroſſiſten 78
13. *Revidirte* Wacht-Ordnung 81
14. ARTICULS-Brieff für die *Officiers* und Soldaten . . 97
15. *Revidirte* Feuer-Ordnung 105
16. Der Handwercks- und Arbeits-Leute Ordnung . . 116
17. Notification wegen des Commercii und der Manufacturen 118
18. *MANDAT* wieder ungetreue Vormünder . . . 121
19. *INHIBITION* der wiederrechtlichen Verlöbniſſen . . 124
20. *MANDAT* wieder die, in dieſer Stadt Bürger-Häuſern und liegenden Gründen belegte frembde Gelder . 127
21. Verordnung wegen der *Legatorum* zu Wall und Mauren, Wegen und Stegen . . 128
22. *MANDAT* wieder das heimliche verbohtene Soldaten werben 129
23. *MANDAT* wieder das Würffel- und *Charten*-Spiel . 130
24. Das DUELL-EDICT 132
25. *Renovirte* Ordnung wegen der Gräber-*CAPELLEN*-und Kirchen-Geſtühle / *it.* Beſtätigung der Leichen ꝛc. ꝛc. . . . 135.

Revi-

REVISION
Der Ober-Gerichts Ordnung.

Nachdem Ein Ehrbar Rath, bey den Gerichtlichen Audientien, täglich in der That verſpürt, darüber auch viele Klagen je mehr und mehr einkommen, daß die für Jahren publicirte Gerichts-Ordnung, ſehr wenig in acht genommen, vielmehr aber in den vornembſten Stücken gäntzlich in Vergeß geſtellet worden, als wil derſelbe hiemit obgedachte Ordnung, im Buchſtaben allerdings wiederholt, die Procuratores, Wortführer und Sachwalter daran ernſtlich verwieſen, und ſelbige in nachfolgenden Puncten zu mehrer Beforderung des Proceſſus ſupplirt haben:

I.

Erſtlich, ſollen keine Citationes, ohn ſpecial-Erlaubnüß des Wortführenden Bürgermeiſters, wann derſelbe die Parten zufordeſt vorbeſchieden, gehört, zu gütlichem Vergleich ermahnt, und, da ſolches nicht zureicht, das Recht eröffnet hat, den Haußdienern von jemanden anbefohlen, noch von denſelben exequirt werden. Jedoch, wann der Kläger mit der Sache nicht fort

fort wil, ſo ſteht dem Beklagten frey, ohn ſonderbare Licentz, denſelben ad proſequendam litem citiren zu laſſen. Und ſollen von Anfangs alle die, ſo zur Sachen gehörig, citirt, ſo wol auch die legitimationes perſonarum fortgeſtellet, keines wegs aber die præparatoria Judiciorum in fernern Proceſs eingemiſcht, und, ob ſchon, pendente lite, durch Todes und andere Zufälle, neue Legitimationes oder Reaſſumtiones geſchehen müſten, dieſelbe dennoch, ohn Remonirung des Proceſſus, zu Werck gerichtet werden.

II.

Alle Citationes ſollen vorigen Tages vorher, gebührlich exequirt, und ſolche beſchehene Execution, wann es nöthig, vom Apparitore öffentlich eingezeugt, und darauff contumacirt werden, mit außdrücklicher Anzeig, ob es die erſte, andere, oder dritte Citatio ſey, und ob man in novis, oder præfixis, verſire, und, wenn præjudicia erkandt, ſollen dieſelbe zuforderſt öffentlich abgeleſen werden.

III.

Wie dann, da der Citirte in novis zum andernmahl außbleibt, die dritte Citatio cum comminatione, daß der Rath darumb ſprechen werde, und ſo er folgends abereins, auch im vierdten Termino, nicht comparirt, alßdann die Straff dieſer Ordnung, und daneben bey Verluſt erkandt, und, da er endlich gleichergeſtalt auch in dieſem Fünfften, bey Verluſt angeſetzten Termino ungehorſamlich ausbleiben dorffte, in contumaciam, ohn fernere Dilation, verfahren, und Hauptſächlich geſprochen werden ſoll.

IV.

IV.

Nach eingeführter Klage, ſollen allezeit die nechſt vor-hingeſprochene Urtheil zufoderſt verleſen werden: Wer dann in angeſetztem, oder unter den Parten verwilligtem Termino, wann ihn die Ordnung erreicht, mit der Handlung nicht verfährt, ſoll auf des Gegentheils anruffen, in die Straff der Ordnung verfallen ſeyn, und daneben bey Verluſt ad proximam erkannt werden.

V.

Da Kläger oder Beklagter, nach ergangener Citation verreiſen müſte, ſoll er an ſeine Statt einen gnugſamen Gevollmächtigten beſtellen, ob er ſchon nicht arreſtirt würde, und ſollen die Sachwalter ihre Principales fürm abreiſen daran erinnern, hernach aber abſque mandato, mit vergeblichen Excuſationibus abſentiæ, die Gericht nicht auffhalten.

VI.

Wer aus dem Arreſt entweicht, oder auch keinen Vollmächtigen hinterläſſet, ſoll reſpectivè in die angedräuete Straff des Arreſts verfallen ſeyn, und ebenwol, auf ergangene Citationes ad domum, in der Sach procedirt werden.

VII.

Wann die Principales in terminis zu erſcheinen etwan ohnverſehens behindert werden, ſo ſoll ihren Sachwaltern, nach geſtalten Sachen, ſub cautione de rato in proximo termino beyzubringen, und verfahren zugelaſſen ſeyn.

IIX.

Alle Termini ſollen von Zeit der beſchehenen Anſetzung computirt werden, und derowegen, ſo woll die Parteyen

ſelbſt, als ihre Procuratores, Vollmächtige, und Wortführer, ſchuldig ſeyn, die Extenſiones & Copias Receſſuum bey den Secretariis und Copiiſten (die auch gegen gebührliche Belohnung jedermänniglichen, und die zuforderſt, ſo des zum erſten vonnöthen, beſter Mügligkeit befordern ſollen,) alſofort und inſtändigſt zu ſollicitiren, bey Straff der Ordnung, und darüber alles Intereſſe dem Gegentheil zu erſtatten.

IX.

Damit aber die Parten, wann ſie zu rechter Zeit die Handlung nicht haben können, ohn ihr verſchulden nicht gefähret werden, ſollen ſie hierüber de diligentia ſua öffentlich proteſtiren, und des Gegentheils negligenz gerichtlich accuſiren, und alßdann, ſoll die Zeit von der beſchehenen Extenſion, und da der Theil, welchem der Terminus geſetzt, alſo der Copey mächtig ſeyn können, computirt werden, der Säumige aber in die Straff der Ordnung verfallen ſeyn.

X.

Unter den Sachen ſoll dieſer Unterſcheid gehalten werden, erſtlich ſollen alle unſtreitige Gewerbe abgehandelt, folgends contumacirt, dann in Bau- Execution- und andern privilegirten Sachen verfahren.

XI.

Ferner, in novis, die Klagen mit ihren Beweißthümern, Documenten, Summariſchen- auf der Cancelley von den Secretariis ſelbſt auffgenommen- und ſubſcribirten Kundſchafften und Zeugen Benennung, da etwan dieſelbe vorher zu deponiren ſich verwegern würden, introducirt.

XII. Und

XII.

Und darauff endlich ad præfixas, nach ihrem Alter, ſo viel thunlich, geſchritten werden.

XIII.

Auf des Klägers eingeführte Klag, ſoll Beklagter in termino præfixo, ſo bald ihn die Ordnung erreicht, ſeine Exceptiones Declinatorias, Dilatorias, & litis ingreſſum absque altiori indagine impedientes, ſo viel er derſelben hat, mit allen zugehörigen Probationibus, auf einmahl vortragen, und darauf alſofort, oder in termino proximo, gehandelt, und beiderſeits concludirt, die Haupt-Sach aber, ante litis conteſtationem, nicht vergeblich diſputirt werden.

XIV.

Da dann keine verzügliche Exceptiones verhanden, ſoll Beklagter alſofort in primo termino litem conteſtiren, und ebenmäſſig alle Peremtoriſche Exceptiones, ſo viel er alßdann hat, und haben kan, ſampt allem Beweißthum, wie bey der Klage, auf einmahl, und zugleich vortragen.

XV.

Wurden auch gegen die Peremtoriſche Exceptiones neue Beweißthüm geführet werden müſſen, ſoll ſolchs alſofort bey den Replicis geſchehen, und, was dagegen einzuwenden nöthig, bey den Duplicis vorbracht, hernacher aber dergleichen nichts, ohn vorabgelegtem Juramento malitiæ, daß wiſſentlich nichts hinterhalten, dem einen oder andern Theil zugelaſſen werden.

XVI.

In triplicis & quadruplicis ſoll nichts neues, ſonderlich

das Factum und deſſen Beweiß betreffend, eingeführt, ſondern beiderſeits purè zur Endurtheil ſubmittirt, oder die Sache ex officio für beſchloſſen angenommen, was auch, bey der letzten Handlung, in facto neues eingebracht, gäntzlich verworffen, und keine reſciſſiones concluſionum, ohn höchſtwichtige Urſachen, admittirt werden.

XVII.

Ein jeder Vortrag, darin nicht bloſſer Ding umb Copey oder Termin gebeten wird, ſoll für eine Handlung gehalten, und alle Handlungen mit ihren Namen, damit man wiſſe, wie fern der Proceß getrieben, ausdrücklich genennet, ohne Noth aber keine Extenſiones oder Copey gebeten, ſondern nach beſchaffenen Sachen die Handlungen nach einander in einer Audientz, ſo viel thunlich, continuirt werden.

XVIII.

Darumb dann die Procuratores und Wortführer, zu Anfang des Proceſſes, ſich mit gnugſamer gründlicher Information zu der gantzen Sach verſehen laſſen ſollen, damit hernach, umb fernere Handlung oder Dilation, zur Rückſprach mit den Principalen, wider dieſe Ordnung anzuſuchen, nicht vonnöthen ſey.

XIX.

Da aber, nach geſtalten Sachen, Articuli probatorii von einem oder beeden Theilen, ante Triplicas übergeben, darauf Zeugen abgehört werden müſten, und die Nothdurfft weitere Deductionem probationis erforderte, ſo ſollen, über gedachte Quadruplicas, jedem Theil, zum höchſten noch zween Receſs verſtattet ſeyn.

XX. Münd-

XX.

Mündliche Receſſe, ſollen von den Procuratorn bedächtlich und langſam, auch verſtänd- und deutlich, damit ſie aus deren Munde protocollirt, und folgends ex Protocollo zu Buch gebracht werden können, vorgetragen, und, zum Fall die, beym receſsiren gebrauchte Memorialen, mit des Gegentheils Beliebnüß, alſofort in der Audientz, umb mehrer Nachricht willen, den Secretarien übergeben würden, ſo ſoll doch, in ſubſtantialibus, ein mehres nicht, als mündlich vorgetragen, zur Extenſion gebracht werden.

XXI.

Schrifftliche Proceß, als dieſem Gerichts-Stylo zuwider, ſollen nicht zugelaſſen ſeyn, wofern es bey Eröffnung des Rechts, oder ſonſt, in proceſſu cauſæ, nicht ſonderlich nachgegeben wird, und ſollen alßdann die Producta kurtz, auf die bloſſe merita cauſæ, ohn vergebliche Weitläufftigkeit, wie hernach beym 25. Articul mit mehren angedeutet, eingerichtet, dieſelbe auch nicht abgeleſen, ſondern mit ihrer titulatur im Gericht übergeben, und die Copey davon, poſt factam collationem, aus der Cantzley dem Gegentheil abgefolgt werden, und demnach hierbey alles unnötige mündliche receſſiren, wie auch fernere Handlung, als bey den mündlichen Proceſſen zugelaſſen, gäntzlich verboten ſeyn.

XXII.

Ob ſchon, auch nach eingeführter Klage, Commiſſiones zu gütlichem Vergleich, aus bedencklichen Urſachen, angeordnet werden möchten, ſo ſollen dennoch die vorige

Receſſe extendirt, und, zum Fall die Güte zerſchlüge, die Sache in dem termino, da ſie gelaſſen, reaſſumirt werden.

XXIII.

Wann die Sache einmahl Rechthängig, ſollen die Parten ſich alles ungebührlichen extrajudicial-ſupplicirens, zu Verlängerung des Proceſſus enthalten, und dem Rechten ſeinen ungehinderten Lauff laſſen.

XXIV.

Es werden ſich auch die Sachwalter dahin beſtes Vermügens befleiſſen, daß kein Receſs oder Handlung über eine viertel Stunde erſtreckt, und daß, bey jedre Audientz, zum wenigſten zu einer definitiv-Urtheil geſchloſſen werde.

XXV.

Sonſt aber ſollen ſie, ohn Erlaubniß, vom Gericht nicht ausbleiben, bey demſelben ſich alles invehirens, calumniirens, Schmähens, Gezäncks, ſpitziger, anzüglicher und hitziger Wort gegen ihren Widertheil und deſſen Anwalt, äuſſern. Imgleichen, ſich aller vergeblicher Weitläufftigkeit, verdrießlicher Wiederholung eines Dinges, ohnnöthigen allegirens, ohnerweißlichen Geſchwätzes, und in Summa aller geſuchter Ausflucht und Verlängerung des Proceſſes enthalten, hingegen aber Beſcheidenheit gebrauchen, gebührlichen Reſpects ſich befleiſſigen, ſich untereinander in die Rede nicht fallen, alle Perſonalia, und was ſonſt zur Sache nicht gehörig, bleiben laſſen, und fürbey gehen, Cauſæ merita allein tractiren, auf ihre Gebühr, und nicht, was ihnen von andern angemuthet

muthet wird, ihr Abſehen haben, die Parteyen über die Tax-Ordnung nicht beſchweren, und endlich ihres auff die vorige Ordnung, und dieſe hinzugethane Articul geleiſteten Eydes, und alſo ihres, damit auf alle und jede Sachen, Satz- und Handlungen geſchwornen juramenti calumniæ ſich ſtetig erinnern, und für unausbleiblicher Straff vorzuſehen wiſſen.

XXVI.

Wie dann in gemein auf alle ohnförmliche, ohnnöthige, ohnzuläſſige Fürträge, geſuchte dilatoriſche, und andere Ausflüchte, und auf alle und jede Puncta und Articuln voriger und dieſer Ordnung, zum Fall im geringſten dawider gehandelt werden ſolte, die Straffe von drey Marck Lübſch hiermit angeſetzt ſeyn, und von denen, ſo daran ſchüldig, ohn Unterſcheid, es ſeyn die Parten ſelbſt, oder ihre Wortführer und Vollmächtige, der Cancelley alſofort, und ehe dann ſie einige Abſchrifft ferner daraus zu hoffen, erleget werden ſoll.

XXVII.

Schließlich, da jemand mit vergeblicher unrechtmäſſiger Klag oder Ausrede, die Gerichte und ſeinen Gegentheil zu moleſtiren und umbzutreiben ſich unterſtehen dörffte, ſoll derſelbe hinfüro ohnnachläßlich in die Gerichtliche Expenſen, und daneben, ob litem temerariam, in 10. Marck, und, nach Ermäſſung des Frevels, in höhere Geld-Straff condemniret werden.

APPEN-

APPENDIX
Der Revidirten
Ober-Gerichts-Ordnung,
den 2. Martii, 1648.

OBwol Ein Ehrbar Rath in guter Hoffnung geſtanden, es ſolten nicht allein die Procuratores & Advocati ordinarii, ſondern auch neben denenſelben alle andere, ſich alhie aufhaltende Practici, in ihren reſpectivè Mündlichen Vorträgen, Producten und Satz-Schrifften, ihrer obliegenden Gebührniß und Rechtlichen Schuldigkeit ſich allemahl erinnert, geziemender moderation und Beſcheidenheit ſich befliſſen, alles ſpöttlichen invehirens, calumniirens, Schmähens, Gezänckes, anzüglicher, hitziger und ſpitziger Worte, gegen ihr Widertheil, und deſſen Anwalt, gäntzlich geäuſſert und enthalten, und alſo, in ihrem Ampte, die revidirte Ober-Gerichts-Ordnunge, ſonderlich auch dasjenige, was darinnen Art. 25. enthalten, in ſchuldige fleiſſige obſervantz genommen und darnach ſich geachtet haben.

Weiln dennoch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß von vielen, inſonderheit aber denjenigen, die Einem Ehrbaren Rath, und dem Gerichte mit keinen Eydes-Pflichten verwandt, und dennoch ſich alhie aufhalten, die Leute zum öfftern wider einander anhetzen, nachgehends denenſelben ſich zu Dienſt obtrudiren, und darauf vielmahls eins und anders, absqve ratione & fundamento zuſammen bringen,

gen, und daſſelbige durch diejenigen Procuratores, welche ſelber zu arbeiten keine Luſt haben, Gerichtlich einbringen laſſen, ſolches bißhero wenig obſerviret worden; Als wil Ein Erb. Rath vorerwehnte des Obern-Gerichts revidirte Ordnunge, im Buchſtaben hiemit erwiedert, und alſo ins gemein allen und jeden ſich alhie auffhaltenden Advocaten und Procuratoren nochmahlen ernſtlich geboten haben, mehrerwehnter revidirten Obern-Gerichts-Ordnunge, ſich in allem conform und gemäß zu bezeugen, in ihren mündlichen Vorträgen, Schrifften und Producten, zuförderſt aller müglichen Kürtze und gebührender Beſcheidenheit ſich zu befleiſſigen, alle zur Sachen ohndienliche Perſonalia an die Seite zu ſtellen, und alleine die merita cauſæ zu tractiren, und dabey, wie oberwehnet, ſich alles invehirens, calumniirens, Schmähens und Gezäncks, ſpitziger, anzüglicher und hitziger Worte, gegen ihre Widertheile und deren Anwalt oder Bedienten, allerdings gäntzlich zu enthalten, und im übrigen ſich ferner alſo zu bezeugen, wie es ihr Ampt, Eyd und Ehre erfordert, und davon in oballegirter Ordnunge mit mehrem Verordnunge geſchehen: Mit dieſer ausdrücklichen Verwarnunge, daß, da einer oder ander, er ſey auch wer er wolle, darwider zu handeln ſich gelüſten laſſen würde, derſelbe entweder mit Gelde, oder auch geſtalten Sachen nach, mit Suſpenſion, Remotion und gäntzlicher Niederlegunge der Advocatur ohnnachläſſig geſtrafft werden ſolle.

Dieſem zu Folge ſollen die Advocati und Procuratores ordinarii keine frembde Receſſe, ihnen von andern vorgemacht, annehmen, ableſen oder im Gerichte übergeben,

 ſie

ſie ſeyn dann von ihnen den Procuratoren revidirt und durchgeleſen, auch was injurios, anzüglich und ſtachelhafftig darin zu befinden, caſſiret und daraus hinweg gethan worden; Da aber ſolches nicht geſchehen, und alſo in den, von ihnen gehaltenen und übergebenen Receſſen, einige anzügliche, hitzige, ſpitzige, oder Ehrenrührige Worte, bey der öffentlichen Audientz der Extenſion oder Relection befunden werden ſolten, ſoll der jenige, welcher den Receſs gemacht, oder im Gericht übergeben, nicht allein willkürlich, wie obgedacht, nach Befindung geſtrafft, ſondern ihm auch ſein Receſs zurücke geſtellet, und er nicht eher, er habe dann die darin befundene Scommata, injurioſa, calumnias, ſarcaſmos, invectiven und dergleichen zur Sachen ohndienliche Wörter und Reden daraus weg- und abgethan, wieder angenommen werden: Und im Fall der Schuldige darauff die Sachen ſtecken laſſen wolte, ſoll dem Gegentheil in contumaciam anzuruffen, und ferner in der Sachen zu verfahren, hiemit erlaubt und zugelaſſen ſeyn.

Schließlich, demnach auch in den nechſten Jahren allhie verſchiedene, frembde, unbekannte Notarien heimlich eingeſchlichen, und biß dato ſich auffgehalten, welche die Bürger nur gegen einander concitiren und in Weitläufftigkeit zuſammen führen, auch hieſigen, zu Bürgerlichem Rechte und Unpflichten geſeſſenen Notarien und andern Cantzley- und Gerichts-Bedienten, mit Supplication ſtellen, Teſtament- und Proteſt-machen, Zeugen-Verhörung, Auffrichtunge der Inventarien, und allerhand anderer Inſtrumenten, das Brod für dem Maule hinweg nehmen,

nehmen, hergegen aber dem publico nichts ſteuren oder entrichten;

Als hat Ein Ehrbar Rath geordnet und geſchloſſen, daß die, von denenſelben gemachte Inſtrumenta, Inventaria, Teſtamenta, Kundſchafften und Protocolla, in hieſigen Gerichten gar nicht angenommen, noch zugelaſſen, ſondern als ungültig, unkräfftig, und verdächtig, ſo lange geachtet werden ſollen, biß ſie ihres, anderer Orten vorhin geführten Lebens, Wandels, Abſchieds, und erlangten Notariat-Ampts gnugſamen Schein, Zeugniß und Beweiß beygebracht, Einem Erb. Rathe und dieſer Stadt mit Bürgerlichen Eyden und Pflichten ſich verwand gemacht, und alſo in obangezogenen Verrichtungen der Gebühr ſich legitimiret.

Wornach ſo wol Frembde als Einheimiſche ſich zu richten, für Schaden und ernſter unnachläßiger Straffe zu hüten, und ſonſten ihre Gelegenheit und Nothdurfft in acht zu nehmen wiſſen werden. Juſſu Conſulatus.

Actum & Publicatum den 2. Martii, Anno 1648.

Cap. II.

Vom Nieder-Gaſt- und Appellation-Gericht.

I.

Was das Nieder-Gericht betrifft, wil Ein Erbar Rath zuforderſt, die vor Jahren öffentlich publicirte Nieder-Gerichts-Ordnung, und derſel-

derſelben einverleibte Straffen, hiermit wiederholt, dieſelbe in guter Obacht zu halten, und zu gebührlicher Execution zu bringen, Krafft dieſes anbefohlen haben.

II.

An diß Unter-Gericht gehören, ihrer Eigenſchafft nach, Injurien- und alle Criminal- wie auch die Pfand- Arreſt- und Einweldigungs-Proceſſe. Andere Civil-Sachen können, ohn Unterſcheidt, an das Nieder- oder Ober-Gericht gezogen werden, wann nicht zuvor, an einem oder anderm Ort, das Recht loß zu geben Anſuchung geſchehen, oder ſonſt durch vorhin ergangene Beſchickung, die Jurisdictio præveniendo fundirt worden.

III.

Es ſollen hinfüro bey den Einweldigungs-Proceſſen, die Actiones ſuperflui auf Jahr und Tag vorbehalten ſeyn, und demnach inzwiſchen die Güter, darin die Einweldung geſchehen, öffentlich angeſchlagen, und, ſo müglich, zum theurſten verkaufft, nach verfloſſenem Jahr und Tag aber den Creditoribus, für einen rechtmäſſigen Preiß, eigenthümblich zugeſchätzet, und die Ubermaß den Debitoribus heraus geben werden.

IV.

Alßdenn auch für dieſem, im Nieder-Gericht, den Wittwen, durch Urtheil und Recht, ſich mit Vormündern zu verſehen aufferlegt worden, ſo ſoll hinfüro einem jeden frey ſtehen, entweder ſolcher geſtalt gegen dieſelbe zu verfahren, oder auch ſich dißfals beym Rath oder præſidirendem Bürgermeiſter anzugeben: Da denn ſolchen Frauens-Perſohnen, bey nahmhaffter Straff, innerhalb

nerhalb einer gewiſſen Zeit, Vormünder zu wehlen aufferlegt, und ſelbiges beym Gericht eingezeugt und verzeichnet worden, die Frauen aber nicht pariren, noch deßwegen, mit ihrer Nothdurfft, inzwiſchen beym Rath einkämen, ſo ſollen dieſelbe, ohne fernere Dilation, alſo fort auf der Gericht⸗Bude in die angekündigte Straff ertheilt, und daſelbſt ferner, durch verpœnte Gebote, von den Herrn zu völliger Parition gehalten werden. Gleiche Meinung hat es auch, wann jemanden eine Vormundſchafft bey gewiſſer Straff aufferlegt, und die Execution dem Gericht anbefohlen wird. Es ſollen aber hinfüro keine Vormünder anderer geſtalt, als auff Schrifftliche Extrajudicial-Benennung etlicher Perſohnen, ſo die Nechſtverwandte, und darzu düchtig, verordnet werden, dieſelbe auch, auf beſchehene Verordnung, ſich judicialiter confirmiren zu laſſen, folgends ein beſtändig Inventarium für allen Dingen auffzurichten, und von demſelben, wie auch von ihrer gantzen Verwaltung, jährlich, oder, ſo offt es erfodert wird, den verordneten Wäyſe⸗Herren des Raths gebührliche Rechenſchafft und Beſcheid zugeben, ſchüldig ſeyn.

V.

Im Nieder⸗Gericht, wann Beklagter dreymahl nach einander ohngehorſamlich ausbleibt, ſo mögen auch drey Gerichts⸗Pfande nach einander geholt werden. Erſcheinet er zum vierdten mahl auch nicht, ſo mag alsdann der Kläger, entweder auff des Beklagten Güter hauptſächlich in contumaciam procediren, oder deſſelben Perſon in Bürgen Handen dingen laſſen.

VI.

Im Gaſt-Recht, wann dem Beklagten ſelbſt vom Apparitore, oder von des Beklagten Wirth und Geſinde wegen des Apparitoris, (da der Beklagte ſelbſt nicht anzutreffen,) die Ladung angemeldet, iſt derſelbe ein Frembder, und erſcheint darauf nicht, ſo wird er alſofort in Bürgen Händen gedinget: Da er aber erſcheint, muß er auff die Klage Bürgen ſtellen, oder ſelbſt Bürge werden. Iſt aber Beklagter unſer Bürger, und erſcheint, ſo ſoll, nach Gaſt-Gerichts Gebrauch, ſchleunigſt auf ſeine Güter procedirt, erſcheinet er aber nicht, alsdann entweder auf deſſelben Güter in contumaciam, oder gegen die Perſon ad capturam verfahren werden.

VII.

Alle Vollmachten ſollen, ſo wol im Nieder- als Obern-Gericht, activè und paſſivè, auf Gewinſt und Verluſt, ohn Unterſcheid, gerichtet, oder verſtanden, auch, nach eingeführter Klage, ohne rechtmäſſige Urſach, darüber der Richter zu cognoſciren, ſo wenig vom Principalen revocirt, als vom Vollmächtigen renunciirt werden.

VIII.

Wann, vermüge Stadt-Rechts, auf des Debitoris Güter Arreſt angelegt, ſollen vom Gericht etliche der vornehmſten Creditoren alſofort zu Curatoren verordnet werden, die Güter zu inventiren, was denſelben davon zukommen kan, ſonderlich was verderblich, oder wann es ſonſt nachgegeben wird, zu Gelde zu machen, die Gel-

der

der zu jedermanns Recht, an ſichern Ort, mit gemeiner Beliebnüß zu belegen, und zu jederzeit, vornemlich, wann Jahr und Tag umb erkandt, beſtändige gute Rechenſchafft davon zu thun.

IX.

Wann in die Findung gegangen wird, ſollen die Parten, ſampt allem Umbſtand, gantz abgewieſen werden, damit die Urtheil-Finder, in Gegenwart der Gerichts-Voigte und Actuarii, ſich bedachtſamlich, aus gewiſſen eingeführten Rationibus, einer Sententz unter einander vergleichen, und dieſelbe folgends öffentlich für dem Umbſtand publiciren können.

X.

In Appellation-Sachen, da vergeblich oder boßhafft, wie auch, da von ſchlechten interlocutoriis, ſo der Haupt-Sach nicht præjudiciren, imgleichen von Pfandt-Einweldigung-und andern Execution-Proceſſen, wann modus executionis dabey nicht excedirt wird, Item, da auf klare Handſchrifft, und ohnläugbare beſtändige Urkunde, oder in Poſſeſſorio momentaneo geſprochen, appellirt werden wolte, ſollen die Herren den appellationibus nicht deferirn: Würde dann der Appellant beym Rath umb Deferirung ſuppliciren; ſo ſollen merita cauſæ ex actis prioribus kürtzlich beygelegt, und nach Befindung darauff decretirt, keine Appellation aber, niſi periculo Appellantis, und bey Straff des letzten Articuls dieſer Ordnung, loß gegeben werden.

XI.

Wann der Appellation deferirt, ſoll ſo wol dem Appellanten,

ten, als Klägern, dieſelbe zu introduciren, frey ſeyn: Da dann das Gegentheil, auf die erſte angekündigte Citation nicht comparirt, ſoll von demſelben ein Urtheil-Pfandt geholt, und, ſo er zum andernmahl auch ausbleibt, bey Verluſt erkannt werden.

XII.

Wurde der Appellant aber in inſtantiâ ſecundâ, die Acta prioris inſtantiæ bloß repetiren, und darauf ſubmittiren, ſo ſoll der Appellant, wann er nicht zugleich mit appellirt, ebener geſtalt alſofort darauf per generalia zu concludiren ſchuldig ſeyn, oder die Sache pro concluſâ ex officio angenommen werden.

XIII.

Sonſt ſollen ſo wenig in ſecundæ, als primæ inſtantiæ Proceſſibus, einige Schrifftliche, noch ultrà duplicas, einige fernere Handlung zugelaſſen ſeyn, es were dann, daß Zeugen abgehöret werden müſten, auf welchen Fall, und in allem übrigen, da nichts ſonderbahres bey dieſen Gerichten hergebracht oder diſponirt, alles nach der Ober-Gerichts Ordnung gehalten werden ſoll.

XIV.

Und, demnach, Inhalts derſelben, alle frevelhaffte, muthwillige Litiganten und Appellanten in alle, bey erſter und anderer Inſtantz auffgewandte Gerichts-Koſten, und darneben in pœnam temerè litigantium unausbleiblich condemnirt werden. Darnach ſich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Vom

Cap. III.

Vom Ampt der Procuratorn, Vollmächtigen, und anderer Bedienten am Niedern-Gericht.

I.

Es ſollen die Procuratores, Vollmächtige, und andere Gerichts-Bediente, zuforderſt, in ihren Ampts-Verrichtungen, GOtt ſtets für Augen haben, der Obrigkeit und den verordneten Gerichts-Herren gebührlichen Reſpect und Gehorſam in der That erzeigen, ſich in ihrem gantzen Leben der Chriſtlichen Ehrbarkeit befleiſſigen, aller Leichtfertigkeit, Vollerey, verdächtiger Oerter und Geſellſchafft ſich enthalten, ihren Parteyen mit vernünfftiger Beſcheidenheit begegnen, und aller auffrichtigen Redlichkeit gebrauchen. Sie ſollen an frembden Gerichten, ſonderlich wider dieſer Stadt Bürger, nicht bedient ſeyn, ſonſt aber alhier, in und auſſer Gerichts, ſich alles Gezäncks, anzüglicher Wort, und ohngebührlicher Händel äuſſern, keine Perſonalia, ſondern allein merita cauſæ tractiren, vom Gericht noch Fahr-Recht zu keinen Zeiten, ohn Erlaubnüß, die auch in Ehehafften anzumelden, ſich nicht abſentiren, oder zu ſpät kommen, ſondern in ihren Häuſern, wo ſie jederzeit anzutreffen, Nachricht hinterlaſſen.

II.

Es ſollen die Procuratores, in Sachen darauf das Recht nicht loß gegeben, oder, wann ihre eigene Principales oder

Vollmächtige nicht zugegen, imgleichen, da des vorigen Tages zu rechter Zeit, zum ſpätſten ante quartam, oder zur Sommer-Zeit, ſextam pomeridianam, nicht citirt, auf etwan eine ergangene ältere Ladung keiner geſtalt anruffen. Wann aber das Gegentheil citirt, ſoll die Sache vorgenommen, und hierunter keine Gefährde geſucht werden. Sie ſollen ſich zu Anfangs von den Vollmächtigen Schrifftlich gnugſam informiren laſſen, damit nicht nöthig, Rückſprach zu halten, und damit vergebliche Dilation zu ſuchen.

III.

Demnach dann auch die Vollmächtige, zeitig vorhin von ihren Principalen, ſattſamen Bericht einzunehmen, und bey Einführung der Sache ſich alſofort gebührlich zu legitimiren, auch mit Beſtellung der Citationen, und was dem anhängig, mit zeitiger Abforderung der Acten und Documenten von der Gerichtsſtuben, mit fleiſſigem protocolliren und Beobachtung der angeſetzten Zeit, ſonderlich aber bey den Findungen, ſich alſo zu bezeigen ſchuldig ſeyn, daß durch ihre Negligenz die Sachen nicht aufgehalten, noch ichtwas verabſeumt werde, ſondern in der That ſich befinde, daß ſie in allem Fleiß anwenden, die merita cauſæ beeder Parten wol eingenommen, und demnach in deciſionibus, nebenſt den rechtſprechenden Procuratoribus (denen diß ebener geſtalt geſagt) ein vernünftiges Votum geben können.

IV.

Wann die Procuratores oder Vollmächtige von andern Advocaten, ohn expreſſen Befehlich ihrer Principalen, In-

ſtructio-

ſtructiones nehmen, ſoll ſolches auf ihren eignen Koſten und Gefahr geſchehen, den Parten aber davon nichts in Rechnung gebracht werden.

V.

Kein Procurator oder Vollmächtiger ſoll für Parteyen Schuldt im Gericht ſich verbürgen, viel weniger ſollen ſie zu der Wardeinſchafft verſtattet oder angenommen werden, ſie ſollen auch keine Actiones, Forderung oder Handſchrifften einiger Geſtalt an ſich ziehen, und darauf im Gericht verfahren, bey Verluſt ihres Dienſts.

VI.

Die Procuratores ſollen ſich aller Bürgerlichen Vollmachten gäntzlich enthalten, Frembde aber mügen dieſelbe, und ſonſt andere düchtige Perſonen, ihres Gefallens conſtituiren, unſern Bürgern ſtehet frey, ſelbſt in perſonâ jedesmahl zu erſcheinen, oder von den geſchwornen Vollmächtigen jemand zu beſtellen.

VII.

Die Urtheil-Gelder, ſollen hinführo in den Ordinariis Proceſſibus des Niedern-Gaſt- und Land-Gerichts, auſſerhalb, wann die Sachen in Bedenck genommen werden, gantz abgethan ſeyn, und an ſtatt derſelben ein gebürlichs Salarium, wie die neue Taxa beſagt, den Procuratoribus und Mandatariis von den Principalen gereicht werden. In ohnſtreitigen Sachen, ſo auf Gewerbtagen vorkommen, nicht diſputirt werden, und kein Salarium geben, bleibt es bey den vorigen ſportulis, jedoch, das alles von den Principalen, ſo alhier zur Stelle, nicht aber von den Vollmächtigen, entrichtet werde.

VIII.

Alßdann die Vollmächtige überall nichts vorzuſchieſſen, ſo ſollen ſie auch von den, im Recht erkandten und exequirten Summen, wegen unſer Bürger, wieder ihren Willen, das geringſte zu ſich zu nehmen, nicht befugt ſeyn. Ob Frembde ihren Procuratoribus oder Vollmächtigen weitern Gewalt ertheilen wollen, ſteht zu ihrem Belieben: In gemein ſollen die Principales, ihren Bedienten ihren gebührenden Sold, vermüge der Ordnung, in continenti zu erlegen, per viam Arreſti & paratæ executionis angehalten werden.

CAP. IV.

Vom Proceſs des Nieder-Gerichts.

I.

UNſtreitige Gewerbe, haben im Niedern-Gericht ihren beſondern Proceſs, dabey es, dem Herkommen nach, ſein verbleiben hat, doch ſollen, bey den Inweldigungs- und Pfand-Proceſſen, die Zeugen, ſo darunter gebraucht, nicht bloß von den Procuratoribus benennet, ſondern ihre depoſitio glaubhafft ad Acta beygebracht werden. Wann aber die Gewerbe zur diſputation kommen, ſoll darin ordentlich, wie in andern Sachen, verfahren werden.

II.

Obſchon, auff beſchehene Inweldigung, ein Hauß dem Rentner zugeſchrieben worden, ſo bleibt dennoch die Actio

ſuperflui,

ſuperflui, auf Jahr und Tag dem Eigenthümer vorbehalten, demnach dann alſofort ein Zettel auf das Hauß geſchlagen, und der Eigenthümer herauß geſetzt werden ſoll, da ſonſt ein anders, unter den Parten nicht könte verglichen werden.

III.

Arreſt-proceſſe, ſollen, in Concurſu, innerhalb eines Jahrs zum Ende gebracht werden, damit, wann in puncto prioritatis inzwiſchen geſprochen, die Creditores zu ihren Geldern ohnverlängt verholffen werden: Inmaſſen auch diejenige, ſo den Vorzug für allen folgenden erlangt, hierumb, das zwiſchen den übrigen noch nicht erkandt, von den Curatoribus bonorum nicht aufgehalten werden ſollen.

IV.

Ehe dann in cauſis ordinariis das Recht loß gegeben wird, ſollen von den verordneten Gerichts-Herren gütliche Tractaten vorgenommen werden, darzu die Parteyen, wann ſie citirt, bey Straff der Gerichte zu erſcheinen ſchuldig ſeyn: Wird die Güte, auf gebührlichs Erinnern, nicht zureichen, ſo ſoll die Loßgebung des Rechts vom Actuario verzeichnet werden: Da aber die Parten, oder eins derſelben, nicht zu Hauſe, und Schrifftliche Citationes erlaubt werden, bleibt es bey dem Stylo und Herkommen.

V.

Es ſoll Beklagter auf die erſte eingezeugte Citation, im Gericht ſelbſt, oder durch einen gnugſamen Vollmächtigen zu compariren, und ſeine Nothdurfft zu verhandeln ſchuldig ſeyn, thut ers nicht, ſondern bleibt dreymahl contumaciter aus, ſo ſollen drey Gerichts-Pfande erkandt,

und gegen den vierdten Terminum abgeholt, da er auch in demſelben nicht erſcheint, ſoll endlich in Contumaciam gegen ſeine Güter oder Perſon verfahren werden. Wann er aber, für Abforderung der Pfande, oder ad quartam citationem comparirt, ſoll zuforderſt contumacia purgirt, auch, da der Arreſt violirt, die angekundete Straff erlegt, und darauf, wie hernach ferner angedeutet, verfahren werden.

VI.

Wann die Parten einmahl erſchienen, ſollen folgends alle, zimblich angeſetzte termini, peremtorii ſeyn, der in denſelben, zu Auffhaltung der Sache, die Handlung nicht einbringt, iſt derſelben regulariter verluſtig, und mügen die Principalen, ſich ihres Schadens bey den Bedienten erholen.

VII.

Die Klag ſoll formblich, kurtz, und klärlich, mit allen Umbſtänden, und darzu gehörigen Documenten, auf einmahl vorgetragen, darauf in eâdem audientiâ excipirt, replicirt, und geſchloſſen werden, da aber die Sache, ihrer Wichtigkeit nach, ſolcher geſtalt auf einmahl nicht abgehandelt werden könte, ſoll dem Beklagten, ein gewiſſer terminus, ſub præjudicio angeſetzt werden, ſeine exceptiones peremtorias alleſampt mit den Beweißthumben auf einmahl einzubringen, und vorſetzlich nichts zu hinterhalten, auch ſolcher geſtalt in den übrigen Handlungen procedirt werden; ultrà Duplicas ſoll regulariter keine weitere Handlung zugelaſſen ſeyn.

VIII.

Wer dilatoriſche Exceptiones abſonderlich, abſque peremtoriis, die Sache aufzuhalten, einwenden läſſet, zum Fall die-

dieſelben in judicio pro frivolis erkannt, und nicht admittirt wurden, ſollen beyde Procurator und Vollmächtiger zur Straff der Ordnung verwieſen werden.

IX.

Schrifftliche Handlungen, ſind in dieſem Gericht gantz verboten, und, da ſchon Procuratores Inſtructiones ſcriptas hätten, ſollen dennoch dieſelbe nicht producirt, noch verleſen, ſondern die Nothdurfft darauß, ohn anziehung vieler allegaten, mündlich vorgetragen, auch ein mehres nicht, als vorbracht, ad acta protocollirt werden.

X.

Die älteſten Sachen ſollen, ſo viel thunlich, für andern befordert werden, und, damit ſolches ſo viel beſſer geſchehen möge, ſollen nicht alle Sachen, von den Vollmächtigen, einem Procuratori allein auffgetragen, ſondern auch die andere, ſo fleiſſig, und den Parten dienlich, darunter gebraucht werden: Inmaſſen auch einem jeden Procuratori, nach ihrer Ordnung zum wenigſten eine Sache, jedesmahl auf den Appellation-Zettel zu befordern frey bleibt, ſalvis terminis in hac ordinatione aut judicio præfixis.

XI.

Und ſollen ſich die Procuratores, alles ohnnötigen Plauderwercks und verdrießlichen Wiederholens gäntzlich äuſſern, der Wahr- und Auffrichtigkeit ſich befleiſſen, Sachen, die keines groſſen Bedenckens bedürffen, ſollen in Bedenck nicht genommen, da es aber nöthig, über 14. Tage darin nicht gehalten werden, und damit alle reviſiones actorum abgeſchaft ſeyn.

XII. Es

XII.

Es ſollen beede, Procuratores und Vollmächtige, ihren ſchweren geleiſteten Eyd allezeit für Augen haben, damit nicht nöthig ſey, wann es der Sachen Nohtdurfft erfordert, ihnen daß Juramentum calumniæ, in quacunque parte judicii, aufzulegen.

XIII.

Simplices interlocutoriæ können für dem Gericht in continenti abgeſprochen werden: End-Urtheil aber, und welche vim definitivæ haben, ſollen, nach beſchehener Abweiſung der Parten, ihrer Bedienten, und des gantzen Umbſtands, in præſentiâ der Gerichts-Herren, die das Directorium dabey zu führen haben, und des Actuarii, bedächtlich formirt, und alßdann erſtlich abgeſprochen, auch de expenſis zugleich mit erkannt werden. Wann auch die Sachen in Bedenck genommen, und die Urtheil auſſer Gerichts concipirt werden, ſollen die unparteiſche Vollmächtige mit darzu gezogen, und des Urtheil-Geldes theilhafftig, die Urtheile aber, ehe dann ſie von den Herren und Actuario überſehen, nicht publicirt werden.

XIV.

Ehe dann einige Appellatio ad Senatum loß gegeben wird, ſoll das appellirende Theil, von neuer Weitläufftigkeit vorher abgemahnet werden. Da das nicht zureicht, ſoll der Appellant, nach geſtalten Sachen, das juramentum Appellatorium auf der Gerichtſtuben, jedoch ſalvâ ſupplicatione ad Senatum, vorher abzuſtatten, und die Appellation gebührlich zu belegen, und folgends dieſelbe, innerhalb vierzehen Tagen poſt dilationem, einzuführen ſchuldig ſeyn.

Da

Da er dann auch, in ſecundâ inſtantiâ, ſuccumbiren würde, ſoll er in expenſas litis & pœnam temerè litigantium condemniret werden.

XV.

Von Inweldigungs-und Pfand-Proceſſen, von Willkühren, und dem Stadt-oder dem Gericht-Buch einverleibten Verträgen, von klaren unwiederſprechlichen Handſchrifften, ab interlocutoriis ſimplicibus, & in contumacis veris, ſoll den Appellationibus nicht deferiret werden.

XVI.

Da in ſecundâ inſtantiâ die Sache in Bedenck genommen wird, ſollen die Procuratores innerhalb 14. Tagen zu rotuliren ſchuldig ſeyn. Wann dann die Acta übergeben, ſoll erſter Müglig keit daraus referirt, und ſententiirt werden, dero Behuf dann, dem præſidirenden Bürgermeiſter, ein Memorial-Zettul übergeben werden kan.

XVII.

Ob ſchon in ſecundâ inſtantiâ die Nieder-Gerichts Urtheil confirmirt wurde, ſoll dennoch dieſelbe zur Execution an die vorige Richter nicht verwieſen, ſondern umb Beforderung der Juſtitz, in definitivâ Senatus, zugleich auch tempus paritionis, und die Immiſſion, nach Bürger Recht erkannt werden.

XVIII.

Wann dann, ſive in priori, ſive in ſecundâ inſtantiâ, die Immiſſio erkannt, ſollen die Wardeien alſofort, wann ihnen die Urtheil zugeſtellet, und keine inhibitio von der Obrigkeit geſchehen, mit der Execution verfahren, und dieſelbe keiner Geſtalt, dem einen zu Vortheil, dem andern zu

 Schaden,

Schaden, darzu ſie, ſo viel von ihnen herrühret, zu antworten ſchuldig, verziehen, die erhaltene Gelder und Güter den Principalen unverzüglich überliefern, mit ihrem zugeordneten Salario, ſo allein von dem, was die Creditores würcklich erlangen, zu computiren, friedlich ſeyn, und darüber die Parten nicht beſchweren.

XIX.

Neben dieſen Articuln, bleiben die vorhin publicirte Ober- und Nieder-Gerichts Ordnungen, auch Reviſio & Appendix derſelben, in ihren Würden und Kräften, ſollen auch nicht weniger, als dieſe Puncta, ſtets feſt und unverbrochen gehalten werden, bey Straff der Ordnung, ſo von den Gerichts-Herren, nach Befindung, von einem auff 2. 3. und mehr Reichsthaler, aus des Delinquenten eigenem Säckel alſofort, und ehe dann er wieder ins Gericht gelaſſen wird, zu erſtatten, auch wol, nach Beſchaffung des Verbrechens, ad ſuſpenſionem & totalem depoſitionem, conſenſu Senatus, erſtreckt werden kan.

XX.

Wie dann mehr gedachter Gerichts-Herren eigentliches Officium iſt, über die Gerichts-Ordnung, in allen Puncten, ernſtlich und ſorgfältig/von Ambts wegen zu halten, daneben auch dem Actuario obliegt, die vorgehende Verbrechen jedesmahl den Herren zu erinnern; Und, wann die Parten ſich disfalls über eins oder anders im Gericht beſchweren, ſoll ſolches nicht überſehen, ſondern bey der Findung in acht genommen, und die Straffe mit in die Urtheil gebracht werden.

XXI.

Was ſecundam inſtantiam, und ſonſt das Ober⸗Gericht concernirt, dabey werden die Herren Bürgermeiſter im⸗gleichen ihres Ambts zu gebrauchen wiſſen.

XXII.

Die Beſoldung der Procuratorn und Vollmächtigen, iſt in eine abſonderlich auffgehenckte Taffel, gebracht, würde darüber genommen, ſoll ſolches den Parten wie⸗der abgetragen, und der Verbrecher deswegen von den Gerichts⸗Herren willkührlich geſtrafft werden.

XXIII.

Wie es mit den Actis ſecundæ inſtantiæ zu halten, iſt gnugſam in der Cantzley⸗Ordnung verſehen. In inferiori judicio bleibt es disfalls beym Herkommen.

CAP. V.

APPENDIX

Der Nieder⸗Gaſt⸗ und Appellation-Gerichts Ordnung.

DEmnach ein Hochw. Raht bey dem hieſigen Nie⸗der⸗ und Appellation-Gericht, wegen der Appellationen, einige Unordnung, und inſonderheit ver⸗ſpüret, daß ſelbige nicht gehörig fortgeſetzet, und dadurch die Sachen höchſt⸗ſchädlicher Weiſe verzö⸗gert und auffgehalten werden; So iſt, zu Abhelffung deſ⸗ſen, folgende Ordnung beliebet, und hiemit feſt geſtellet.

 I. Soll

I.

Soll zu Folge der hiebevor, Anno 1620. den 1. Septemb. gemachten Verordnung, in Schuldt-und Forderungs-Sachen, ſo im Nieder-Gericht hängig geweſen, und durch ausgeſprochene Urtheile, ihre Endſchafft erreichet, und nicht 50. Marck Lüb. betragen, hinführo keine Appellation verſtattet und angenommen, weniger loß gegeben werden.

II.

Wann beym Nieder-Gericht jemand appelliren will, ſoll derſelbe, intra fatale decendii, ſich auf der Gericht-Stuben, in præſentia eines oder beyden Gerichts-Herrn, deßfalß bey dem Actuario anzugeben, und ſeinen Proceſs, ihme zu produciren ſchüldig ſeyn, bey Verluſt der Appellation. Der Actuarius ſoll ſo dann in ſeinem Buche, und darneben bey dem Proceſſ, mit eigner Hand, den Tag und die Stunde der interponirten Appellation notiren und verzeichnen; Falß er aber ſolches alſo nicht notiren wird, ſollen Partes ihren Regres wider Selben zu nehmen befugt ſeyn.

III.

Soll hierauf, poſt lapſum decendium, Appellans, innerhalb 14. Tage, im Gerichte, oder daferne alsdann kein Gerichts-Tag ſeyn möchte, auf der Gerichts-Stuben, die Gravamina denen Herren des Gerichts übergeben, und von dem Actuario den Tag, wenn ſelbe exhibiret, darauf notiren, auch bey der nechſten Juridica, pro deferenda appellatione imploriren laſſen, und alſo die Reſolution judicialiter ſuchen. Und falß

IV. Die

IV.

Die geſuchte Appellation im Gerichte abgeſchlagen, und dennoch darauf ſo fort ad beneficium ſupplicæ provociret wird, ſol Pars provocans, â die rejectæ Appellationis, innerhalb 14. Tagen, die Gravamina, zu ſampt dem Nieder-Gerichts-Proceſs, cum Documentis & Supplica pro deferenda Appellatione, dem dirigirenden Hrn. Bürgermeiſter beym Vormittags-Wort übergeben, ſub pœna deſertionis, und wird der Hr. Conſul das Exhibitum darauf notiren, damit das Fatale behörig obſerviret, und von dem Referente, in der Relation attendiret werden möge. Und wann

V.

Darauf von dem dirigirenden Hrn. Bürgermeiſter, an der Gericht-Stuben, die Notification, daß die Gravamina exhibiret, und zugleich die Inhibition der Execution geſchehen, und darneben die Communication der übergebenen Gravaminum, an den Gegentheil, zur Refutation und Beantwortung, innerhalb 14. Tagen veranſtaltet; Soll ſo dann

VI.

Die Refutation und Beantwortung, ad locum Directorii, intra præfixum Terminum der 14. Tage, überreichet, in verbleibung deſſen aber, die Gravamina cum Actis inferioris judicii, ohne Refutation und Beantwortung, zu Rathe gebracht, und in puncto Appellationis deferendæ vel non, decretiret werden. So ferne nun

VII.

Die Appellation auch per Decretum rejiciret, und ſolches im Gerichte dociret wird, ergehet darauf die Execution des vorigen Judicati: Auf den Fall aber, da

VIII.

Der Appellation, entweder von dem Judice â quo, oder ad quem deferiret, ſoll Pars appellans & provocans, die Juſtification der Appellation, prævia Citatione, bey dem erſten, oder längſtens dem andern Appellation-Gerichts-Tage, (als welches Gericht, præciſè von 14. Tagen zu 14. Tagen, um 10. Uhr Vormittags gehalten werden ſoll,) zu übergeben ſchuldig, oder, in verbleibung deſſen, damit gäntzlich præcludiret, und die Sententia prioris inſtantiæ confirmiret ſeyn. Wie dann auch

IX.

Die obbeſchriebene und geſetzte Termini, von denen Parten, ſo genau und ſtrictè zu obſerviren ſind, daß auf den Säumungs-Fall, und nach Verflieſſung eines oder des andern Termini, ſo wol die Appellation, ipſo facto für deſert geachtet, als auch die geſchehene Provocation nicht attendiret, noch die Gravamina weiter angenommen, ſondern es allerdings bey dem vorigen Judicato gelaſſen werden ſoll. Daferne auch

X.

Durch Negligentz der Procuratoren, oder Mandatarien, wieder dieſe Ordnung gehandelt, und der Bürger-Sachen dadurch ſolten verſehen werden, bleibet denen Intereſſenten gegen dieſelben, ihren Regres zu nehmen, allerdings bevor.

Eines

Cap. VI.

Eines Hoch-Edlen Hochweiſen Raths Verordnung und Erklährung wegen der Gerichtlichen Dilationen und Ferien.

DEmnach Ein Hochweiſer Rath einige zeithero mißfällig wahrgenommen, auch bey Demſelben geklaget worden, welchergeſtalt die, zur Defenſion der litigirenden Partheyen abzielende Bürgerliche Dilationes, in denen Gerichten ſehr gemißbrauchet, und dadurch die Proceſſen, ohne Noth verlängert, auch die Unkoſten mercklich vergröſſert werden; Als hat Derſelbe, üm ſolchem Unweſen vorzubeugen, hiemit verordnet:

I.

Daß die Bürgerliche Dilationes, nur allein zu Beybringung derer Haupt-Handlungen, und zwar erſtlich absqve præjudicio auff 14. Tage, hernach ſub præjudicio auf andere 14. Tage, und endlich auf nochmahlige 14. Tage bey Verluſt, verſtattet, von keinem Theile aber, zu einigen dilatoriſchen Ausflüchten und incident-Handlungen ſollen begehret, weniger â Domino Judice erkandt, ſondern, dafern eine Dilation zu erlauben, dieſelbe doch nicht weiter als ad proximam verſtattet werden. Alldieweil auch

II. In

II.

In der Ober- und Nieder-Gerichts-Ordnung verſehen, daß die Procuratores, zu Anfang des Proceſſus, gnugſame information der gantzen Sachen halber nehmen, und unter dem Vorwand, mit denen Principalen Rückſprache zu halten, keine unnöhtige Dilationes & Copias bitten ſollen: So ſoll dem zu folge, wenn hinfüro nur etwas weniges mündlich geſuchet, oder auch nur pro informatione & memoria Procuratoris etwa ſchrifftlich abgefaſſet wird, darauf ſo fort ab adverſa parte geantwortet, und von dem Herrn Conſule am Wort, geſprochen, keine Copey aber, zur Verlängerung der Sachen verſtattet werden. So viel aber

III.

Diejenige Dilationes, welche in die Ferien gefallen, betrifft, wie denen Rechten nach, ſolche Zeit der Ferien, billig darinnen zu computiren; So ſoll derjenige, welcher ſolche Dilation erhalten, ſich die Zeit rechnen laſſen, und keine Dilation zu genieſſen weiter befugt ſeyn, als ſo viel, nach Ablauff der Ferien, an den gewöhnlichen Terminis noch etwa fehlen möchte. Wäre aber die gantze dilation, oder die 3. Bürgerliche Dilationes, durch die Ferien völlig abſumiret, ſoll das dilatirte Theil, ſo fort, nach Verordnung der Rechten, in prima juridica poſt ferias, zu compariren, und expedienda zu expediren ſchüldig ſeyn, oder gewärtigen, daß ſub præcluſo alsdann erkandt werde. Und ſoll es

IV.

Gleich alſo mit demjenigen, welcher, poſt lapſum termini, ſeine Handlung in Cancellaria intra triduum zu produciren ſich

ſich judicialiter anheißig gemachet hat, gehalten werden, daß nemlich demſelben keine weitere Dilation gegönnet, ſondern er, mit ſeiner Handlung ſodann præcludirt werde: Im fall aber damit belobter maſſen nicht allein nicht eingehalten, ſondern mit Ubergebung der Handlung ad Cancellariam, gar biß gegen, oder nach Ablauff der etwa eingefallenen Ferien, geſäumet würde, weil ſolches in fraudem und zu muhtwilliger protraction der Sachen geſchicht, ſoll alsdann derjenige, ſo daran ſchuldig, (es ſey gleich der Principal oder der Wortführer,) voriger Verordnung gemäß, 3. Marck L. Straffe der Cantzeley erlegen, bevor er einige Abſchrifft daraus zu gewarten habe. Als auch ferner

V.

Das Appellation-Gericht nicht gleich dem Ober-Gerichte, von 8. zu 8., ſondern ordinarie nur von 14. zu 14. Tagen, gehalten wird, ſo werden billig die Bürgerliche Dilationes, in denen daſelbſt zu exhibirenden Haupt-Handlungen, nicht nach der Zahl der Juridicarum, ſondern nach Ablauff der Zeit ſelbſten, ſo daß dilatirte Theil genoſſen, (welches pars adverſa bey ſeiner Imploration, pro Informatione Judicii jedesmahl anzuzeigen hat) gerechnet, und ſolcher geſtalt, wenn drey mahl 14. Tage ümb ſind, keine weitere Dilation, ohne gnugſame Ehehafften, verſtattet: Wornach ſich ein jeder zu richten hat. Uhrkundlich, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchüldigen habe, ſoll dieſe Verordnung durch den Druck publiciret werden. Ita Decretum in Senatu d. 4. Aprilis, Anno 1710.

Bericht von den ordinairen Rahts-Tagen und Ferien, auch des Rechts Schließ- und Eröffnung.

In dieſer Stadt Lübeck iſt Mittwochs / Freytags und Sonnabends Vormittags ordinair Rahts-Tag, am Freytag Nachmittag aber öffentliche Audientz und Verlaſſung; ausgenommen alsdenn nicht, wenn nachgeſetzte Feyer-Tage auff einen Mittwoch, Freytag oder Sonnabend einfallen:

JANUARIUS.

17 Anthonius, der Tag.
25 Paul Bekehrung. Ab. und Tag.

FEBRUARIUS.

2 Mariä Lichtmeß, Ab. und Tag.
22 Petri Stulfeſt.
25 Matthias. } Abend und Tag.
Die Woche vor und in Faſtnacht wird gefeyret.

MARTIUS.

25 Mar. Verkündig. Ab. und Tag.

APRIL.

25 Marcus. Ab. und Tag.

MAJUS.

1 Philippi Jacobi.
3 Creutz Erfindung.
10 Himmelfahrt Chriſti. } Abend und Tag.
31 Fronleichnam. Ab. und Tag.
Die Woche vor und in den Pfingſten wird gefeyret.

JUNIUS.

15 St. Vitus, der Tag.
24 St. Johannes.
29 Petri Pauli. } Abend und Tag.

JULIUS.

2 Mar. Heimſuchung, Ab. und Tag.
13 Margaretha, der Tag.
15 Apoſtel Theilung.
22 Mariä Magdalen.
25 St. Jacobi Major. } Abend und Tag.
26 St. Anna, der Tag.

AUGUSTUS.

1 Petri Kettenfeſt, Ab. und Tag.
10 Laurentius, der Tag.
15 Mariä Himmelfahrt.
24 Bartholomäus.
29 Joh. Enthauptung. } Abend und Tag.

SEPTEMBER.

8 Mariä Geburt.
14 Creutz-Erhöhung.
21 Matthäus Evang.
29 Michael. } Abend und Tag.

OCTOBER.

18 St. Lucas.
28 St. Simeon Jud. } Abend und Tag.

NOVEMBER.

1 Aller Heiligen.
2 Aller Seelen.
10 St. Martinus. } Abend und Tag.
19 Eliſabeth, der Tag.
21 Mariä Opfferung, Ab. und Tag.
25 St. Catharina, der Tag.
30 St. Andreas, Abend und Tag.

DECEMBER.

6 St. Nicolaus.
8 Mar. Empfängniß. } Abend und Tag.

Das Recht wird geſchloſſen und wieder geöffnet.

Vierzehen Tage vor Weihnachten wird es geſchloſſen, und des Montags poſt Trium Regum eröffnet.

Auff Judica wirds geſchloſſen, Montags nach Quaſimodogeniti eröffnet.

Vierzehn Tage vor Michaelis wird es geſchloſſen, und Montags nach Remigii eröffnet.

Cap. VII.

CAP. VII.

Warnung an alle, ſo unrechten Eyd ſchweren, und was das Auffheben der Finger bedeutet.

ZUm Erſten werden drey Finger auffgehoben: Der erſte/ bedeutet GOtt den Vater/ der ander/ GOtt den Sohn/ und der dritte/ GOtt den Heiligen Geiſt: Die letzten zween Finger werden unter ſich geneiget in die Hand; Der erſte bedeutet die koſtbahre Seele/ als welche in dem Leibe verborgen iſt; Der fünffte und kleine Finger bedeutet den Leib/ als welcher gegen die Seele gering und klein zu ſchätzen; Die gantze Hand bedeutet einen GOtt/ einen Schöpffer/ der alle Creaturen erſchaffen hat.

Welcher Menſch nun ſo verwegen iſt/ und fälſchlich/ oder einen falſchen unwarhafftigen Eyd ſchweret/ der ſchweret in aller maſſe/ als/ wenn er ſpreche: So wahr/ als ich heute falſch ſchwere/ ſo bitte ich GOtt den Vater/ Sohn/ und Heil. Geiſt/ die Heilige Dreyfaltigkeit/ daß ich aus der Gemeinſchafft Gottes/ und ſeiner Heiligen/ ausgeſchloſſen und ausgeſetzet werde/ und ein Fluch meines Leibes/ Lebens/ und meiner Seelen ſey.

Zum Andern/ wo ich falſch ſchwere/ ſo ſoll GOtt der Vater/ Sohn und Heiliger Geiſt/ und die grundloſe Barmhertzigkeit unſers lieben HErrn und Seeligmachers JEſu Chriſti/ an meinem letzten Ende/ und in der Stunde/

wenn mein Leib und Seel von einander ſcheiden müſſen/ mir nicht zu Troſt und Hülffe kommen.

Zum Dritten/ wo ich falſch ſchwere/ ſo bitte ich Gott den Vater/Sohn, und Heiligen Geiſt/ den koſtbahren heiligen Leichnam unſers HErrn JEſu Chriſti / daß ſeine grundloſe Barmhertzigkeit/ſeine Angſt/Noht/bitter Leyden und Schmertzen,ſein ſtrenger harter Tod am Creutze / ſeine unſchüldige Pein und Marter / mir armen Sünder gantz entzogen und an mir verlohren werden.

Zum Vierdten / wo ich falſch ſchwere / ſo ſoll meine Seele/die da mit dem vierdten Finger/und mein Leib / welcher mit dem fünfften Finger/bedeutet,am jüngſten Gericht/ da ich Meineydiger Menſch / vor dem geſtrengen gerechten Gerichte Gottes und ſeines Sohnes JEſu Chriſti / ſtehen ſol und muß / mit einander verdammet werden / wil auch von aller Gemeinſchafft Gottes/ ſeines heilſamen Wortes, und aller Auserwehlten / wie auch des begehrenden Anſchauens des Angeſichts unſers lieben HErrn JEſu Chriſti / gäntzlich beraubet und davon abgeſchieden ſeyn.

Hiermit ſey ein jeder frommer Chriſt vor falſchen unwarhafftigem Eyde gewarnet / damit er nicht zuletzt des Teuffels und ſeiner Geſellſchafft werde, deme er ſich durch falſchen Eyd ergiebet/und GOtt/ ſeinem einigen Schöpffer und Seeligmacher/ die köſtliche Seele/entzeucht/dafür uns GOtt der Allmächtige in allen Gnaden behüte / um JEſu Chriſti Willen / Amen.

Ordnung
Des Summariſchen See-Gerichts Proceſſus
Eines Erbarn Rahts der Käyſerl. Freyen und des Heil. Reichs-Stadt Lübeck / von Anno 1655.

ALß Einem Erbarn Raht vorbracht worden, derſelbe auch in der That verſpürt, daß wieder die Gerichts-Ordnungen, viele Sachen weitläufftig gemacht, und deren Proceſſe von den Sachwaltern verlängert werden:

Welches, inſonderheit bey den Seehändeln, zu verhüten und abzuſchneiden für höchſt-nöthig erachtet, und dahero zu denenſelben ein beſonders Gericht verordnet worden; So ſol es in demſelben nachgeſetzter maſſen gehalten werden.

I.

Sol für dieſem Gericht ein Summariſcher kurtzer Proceſs geführt, und keine Schrifftliche Handlung zugelaſſen werden.

II.

Wenn Zeugen abgehört werden müſten, ſoll das Gericht zwar legaliter damit verfahren, aber keine Schrifftliche Deductiones oder Diſputationes admittiren.

III.

Es ſol auch nicht verſtattet werden, die Sachen durch Advocaten, Procuratoren, Wortführer, oder Sach-

Walter, vorzutragen: Sondern die Parten ſollen ſelbſt vernommen, und denſelben, ohn bewegende Urſachen, die dann zu Ermäßigung dieſes Gerichts ſtehen, und allein zu beſſerer Erzehlung des facti angeſehen ſeyn ſollen, keine Wortführer zugelaſſen werden.

VI.

Die Sachen für dieſes Gericht gehörend, ſollen ſeyn:
Alle Streitigkeiten zwiſchen Rehdern, Befrachtern, Schiffern und Schiffs-Volck.
Sie ſeyn wegen Erbauung der Schiffe:
Wegen eingeladener Güter:
Von geworffenem Gute:
Uber Schiffbruch:
Von Schiffen, Boten und Pramen:
Von Schiff und Gute, welches von See-Räubern genommen:
Auch von Schiffs-Frachten:
Victualien auff dem Schiffe:
Der Schiffer Rechnungen, und darzu gehörigen Wechſel-Brieffen und Atteſtationen:
Schiffer Verſäumniß:
Cognoſcementen:
Certe-Parteyen:
Bodemereyen:
Pilotagen:
Havereyen,
Und des Schiffs-Volcks Heur und Führung, auch deſſen wol oder übels verhalten, und dergleichen.

Welche

Welche alle für dieſem See-Gericht ſollen erörtert, und daſelbſt, nach dieſer Stadt, und dem Hänſiſchen See-Recht und Schiffs-Ordnung, entſchieden und geurtheilet werden.

V.

Was für dieſem Gericht erkandt wird, ſol zur ſchleunigen Execution befordert: Und keine Appellation, Supplication und Reduction, wo die Klag oder Haupt-Sach nicht über ein tauſend Marck Lübiſch antreffe, zugelaſſen noch angenommen werden.

VI.

Würde aber jemand, da die Klag oder Haupt-Sach über ein tauſend Marck Lübiſch austrüge, appelliren wollen, ſoll ſolcher Appellant ſchuldig ſeyn, innerhalb zehen Tagen, ſeine Appellation dem præſidirenden Syndico dieſes See-Gerichts, oder, in deſſen Abweſen, dem nechſt ihm im Gericht ſitzenden Rathsverwandten, anzudeuten, auch zugleich alle ſeine Gravamina vorzubringen, und, wofern ſolche Gravamina im Rath alſo beſchaffen befunden, daß der Appellation deferirt, dieſelbe an dem erſten Ober-Gerichts-Tage zu proſequiren und fort zuſtellen, oder die Appellation ſoll (woferne ihm vom Ober-Gericht mit Urthel und Recht keine Dilatio gegeben) für deſert geachtet, und das See-Gericht befugt ſeyn, ſeine Urthel zu exequiren. Wornach ſich ein jeder zu richten.

Eines Erbarn Raths Ordnung, Wie in Wechſel-Sachen procedirt werden ſol.

DEmnach die Erfahrung bezeuget, daß eine Zeithero die Wechſel-Brieffe, mit groſſem Schaden des Kauffhandels, vielfältig in Gerichtliche Proceſſe gezogen, und lange Zeit mit weitläufftigem diſputiren, im Gericht auffgehalten worden, dadurch die Creditores öffters nicht allein umb die Schuld ſelbſt, ſondern auch umb allen Credit gebracht, und die Commercia geſchwächet werden: Und aber nach aller Rechtsgelahrten Meynung, die parata executio in ſolchen Wechſel-Sachen platz hat. Als thut Ein Erbar Raht dieſer Stadt Lübeck hiemit verordnen, daß hinführo in ſolchen Wechſel-Sachen, keine ordentliche Gerichtliche Proceſſe verſtattet, ſondern vermüge jüngſten Reichs-Abſcheides, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind- und Ermäßigung, wann in acceptirten Wechſeln, nach dem Verfal-Tage, die gewöhnliche zehen Tage, darunter einfallende Feyr- und Sonntage mit verſtanden ſeyn ſollen, verfloſſen, entweder mit oder ohn Caution der Gläubiger, innerhalb dreyen Tagen, die Execution von dem Gericht würcklich vollenzogen, und die Debitores nach Wechſels Gebrauch, dergeſtalt zur Schuldigkeit angehalten werden ſollen, daß

daß ſie entweder zahlen, oder ſelbſt Bürge werden müſſen, dawieder dann keine andere Exceptiones, als doli mali, & ſolutionis, wann dieſelbe alsbald erwieſen werden können, zugelaſſen werden ſollen. Wornach ſich jedermänniglich zu richten. Publicatum den 26. Aprilis, Anno 1662.

Revidirte und verbeſſerte
Wechſel-Ordnung,
Darnach in der Stadt Lübeck Ober- und Unter-Gerichte/ in Wechſels-Sachen ſoll verfahren werden.

DEmnach die Erfahrung bezeuget, daß eine zeithero die Wechſel-Brieffe, mit groſſem Schaden des Kauffhandels, vielfältig in Gerichtliche Proceſſe gezogen, und lange Zeit, mit weitläufftigem Diſputiren im Gerichte auffgehalten worden, dadurch die Creditores öffters nicht allein umb die Schuld ſelbſt, ſondern auch umb allen Credit gebracht, und die Commercia geſchwächet worden: Und aber, nach aller Rechts-Gelahrten Meynung, die parata Executio in den Wechſel-Sachen Platz hat. Als thut Ein Erbar. Raht dieſer Stadt Lübeck, hiemit verordnen, daß hinführo in ſolchen Wechſel-Sachen, keine ordentliche Gerichtliche Proceſſe verſtattet, und nichtes ſchrifftliches, ſondern alles mündlich, usqve ad ſententiam, verhandelt und geſchloſſen,

ſchloſſen, auch, vermüge Reichs-Abſcheides von Anno 1654. ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind- und Ermeßigung, wann in acceptirten Wechſeln, nach dem Verfall-Tage, die gewöhnlichen Zehn-Tage, darunter die einfallende Feyr- und Sonntage mit verſtanden ſeyn ſollen, verfloſſen, dem Debitori, durch den Apparitorem oder Gerichts-Diener, prævia proteſtatione de omni damno, die Wechſel zwey Tage vor dem Gerichts-Tage zugeſtellet, und darneben angekündiget werden, daß er bey nechſtfolgendem Gerichts-Tage gerichtlich erſcheinen, und zugleich und auff einmahl ſeine Exceptiones doli mali & Solutionis, (als welche alleine in Wechſel-Sachen zugelaſſen ſeyn ſollen,) wenn er dieſelbe in continenti zu beſcheinigen ſich getrauet, mündlich fürbringen, und neben dem Actore zu der Urtheil ſubmittiren, und der Sententz gewärtig ſeyn ſoll; Darauff dann, nach ergangener Urtheil, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger, innerhalb dreyen Tagen, die Execution von dem Gerichte, durch dazu verordnete Executores würcklich vollenzogen, und die Debitores, nach Wechſels-Gebrauch, dergeſtalt zur Schüldigkeit angehalten werden ſollen, daß ſie entweder zahlen, oder ſelbſt Bürge werden müſſen. Solten auch eben zu der Zeit Ferien einfallen, ſoll dem Kläger frey ſtehen, bey dem præſidirenden Herrn Bürgermeiſter, der bey dem Nachmittages-Wort iſt, oder den Herren des Gerichtes, den Beklagten fordern zu laſſen, welche dann ſo fort die Sache erörtern, und ebener maſſen levato velo ver-

verfahren, an keinen Ort aber einige Dilatio, zu Auffhaltung der Sachen gereichend, verſtattet, ſondern in dubio der Debitor ad Reconventionem verwieſen werden, und in des Klägers Belieben ſtehen ſoll, ob er die Sache für dem Ober-Gerichte oder Nieder-Gerichte verhandeln wolle. Wornach ſich Männiglich zu richten. Publicatum den 24. Novembr. Anno 1669.

APPENDIX.

Demnach in puncto der Wechſeln, ſo entweder keine drey Perſohnen, oder keine Diſtantiam loci begreiffen, bißher bey hieſigen Nieder-Gerichte nicht, wie mit andern Wechſeln, nach Anweiſung der hiebevor publicirten Ordnung, procediret, noch mit Erkennung parater Execution verfahren: Solches aber dem Praxi anderer Gerichte entgegen, und viele Unordnung und Weitläufftigkeit verurſachet; Als hat Ein Hochweiſer Raht hiedurch verordnet und feſt geſetzet, daß ins künfftige wegen der obgedachten Wechſeln, ungeachtet des darin befindlichen Mangels der dreyen Perſohnen, oder der Diſtantiæ loci, gleichwie mit andern Wechſeln, nach Anweiſung der Ordnung, procediret, und gleichmäßig erkannt werden ſolle; Immaſſen ſothane Ordnung auch auff mehr gedachte Wechſeln hiemit extendiret wird. Decretum & publicatum den 15. Januarii, Anno 1706.

Eines Hoch-Edl. Hochweiſ. Rahts Der Käyſerl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt LÜBECK, Revidirte Cantzley-Ordnung.

Cap. I.

Von den Secretarien.

I.

Es ſollen ſich die Secretarii ihres Ambts und Eydes allezeit erinnern, Eines Erbarn Rahts Sachen und Geſchäffte getreulich und fleißig in acht haben, und wann ihnen ichts darob zu verrichten fürſtändig, ſich keines weges andere Geſchäffte daran verhindern laſſen, und demnach alle ordentliche Rahtstage, und ſonſt, wann ſie erfordert werden, Perſönlich auf den Rath warten, auch jedesmahl zeitlich und alſo erſcheinen, daß ſie bald mit, oder ungeſäumt nach den Herrn des Rahts, auffgehen, damit ſie hernach zu beruffen und zu ſuchen nicht von nöthen ſeyn, ſich auch, ohn Urlaub des Herrn Worthaltenden Bürgermeiſters, aus dem Rath, es geſchehe dann Kranckheit, oder anderer dergleichen Nothafften, vorher angemel-

meldeter Verhinderungen halber, nicht abſentiren, wenn Rechtstage gehalten werden, biß die Herrn Bürgermeiſter abgangen, auff den Rahthauß oder der Cantzley verbleiben, auch die Feyer- und Sontage, je und alle wege einer von ihnen in St. Marien Kirchen, Morgens und Nachmittags, ob vieleicht etwas zu befehlen, oder zu verrichten, bey handen ſeyn.

II.

SJe ſollen, was binnen Rahts zu verleſen iſt, verſtändlich zu pronunciiren ſich befleißigen; Auch auff den Befehl, ſo von wiederſchreiben, oder ſonſt dergleichen Nothdurfft, von den Herrn Bürgermeiſtern geſchicht, ſonderliche Achtung haben, oder, wann man das eigentlich niemand aufferlegt, von dem Herrn Præſidenten ſich alsbald erkunden, und was einem jeden befohlen, unſäumblich verfertigen, des Raths Sachen und Brieffe niemand anders, dann allein den geſchwornen Subſtituten und Copyſten, abzuſchreiben untergeben, und ihnen, daß ſie ſich darmit des Raths Ordnung gemeß verhalten, mit Fleiß befehlen, auch, das dem alſo geſchehe, Auffachtung haben.

III.

SO ſollen auch die Secretarien, und ein jeder von ihnen inſonderheit, daran ſeyn, das, was von den Subſtituten und Ingroſſiſten in des Raths-Sachen oder Gerichtlichen Actis abgeſchrieben, vor deſſen Abfertigung oder Edition von ihnen den Secretarien, oder denen, ſo es geſtellet, ſelbſt revidirt, und alſo Auffachtung gehabt werde, da-

damit nicht etwa zu Eines Ehrbarn Raths Schimpff, auch wenigem der Cantzley Ruhmb, gröblich verſtoſſen, etwas verſchrieben, außgelaſſen, oder ſonſt, daß vieleicht auch wol zu Nachtheil reichen möchte, geirret werde: Wie dann deßhalb ein Erbar Rath auch Verſehung gethan, bey dem, was von ihren Syndicis geſtellet, und abzuſchreiben befohlen, gleiche Auffſicht und Sorgfältigkeit zugebrauchen. Was alſo abgeſchrieben, ſollen die Secretarii, ſo es concipirt, oder denen ſonſt darob ſonderlich Befehl gegeben, mit Fleiß befordern, daß es, des Rahts Meynung nach, mit dem fürderlichſten abgeſchickt werde, und nicht liegen bleibe, dero Behuff dann auch, da es etwa von nöten, ſich die Secretarien eigentlichen Befehligs, wie man es damit zuhalten, bey den Herrn Bürgermeiſtern ohnverzüglich erholen, und waß Zeit, und durch was Gelegenheit ſolches fortgebracht, richtig verzeichnen laſſen.

IV.

SJe ſollen, ohn beſonder nothdurfftig Erfordern, von dem, ſo ſie Eines Hochweiſen Rahts wegen bey ſich haben, an andere Orten nichts vertragen: Da es aber ſeyn muſte, ſol dennoch alles in geheimb, wie auch alle Bücher, Acta und Schrifften, auff der Cantzley in guter Verwahrung enthalten, und, ohn ſonderbaren Conſens der Secretarien, keiner darzu verſtattet, inſonderheit aber darzu geſehen werden, das von denen, ſo nicht dazu beſcheiden, nichts darauß extrahirt, nichts darin geändert, noch außgeriſſen, viel weniger gantze Bücher oder Schrifften von handen gebracht werden: Wann

Wann ſi von den Secretarien gebraucht, oder von den Copyſten Abſchrifft daraus genommen, ſollen ſie alſo fort an ihren gehörigen Orth wieder gebracht, und verſchloſſen, die Schlüſſel aber allezeit an den Pfeiler auff der Cantzley gehengt werden: Gleiche Meynung hat es auch mit den Protocollis, tàm judicialibus, quàm extrajudicialibus Secretariorum, als die auch allezeit beygelegt, und andern, darin zu blettern, nicht vergönnet werden ſol.

V.

DIe Protocolla Secretariorum ſollen hinfüro unterſchiedlich, und zwar die Judicialia, in einer jeden Sache, abſonderlich gehalten, Extrajudicial-Sachen aber, und was an Rechſt-und Echt-Zeugnüſſen, Vormundſchafften, Confirmationibus Teſtamentorum, Quitungen und dergleichen Einkömt, ſol in denen darzu angeordneten Cantzley-Büchern verzeichnet, und in die Indices gebracht werden, damit, wann etwas auffzuſuchen, man ſo viel richtiger darzu gelangen könne.

VI.

ES ſollen die Gerichts-Sachen, eine jede nur von einem Secretario allein gewartet und bedient werden, was von Documenten und andern Schrifften producirt wird, ſollen ſie mit Fleiß beſichtigen, den Inhalt, ſambt allem was etwa dabey oder darauff verzeichnet, vollenkommen ableſen, und was nötig, alſo fort vermelden. Da ſie auch in gerichtlichen, oder andern, bey den Conſiliis vorfallenden Sachen, vermercken werden, das etwa von den Herrn ungleicher Bericht gefaſſet, und ſie

aus

aus den Protocollis, oder andern Schrifften, etwas gewiſſers in Erfahrung gebracht, ſollen ſie das mit Beſcheidenheit erinnern, ſonſt ſich alles unerforderten Einredens im Raht enthalten.

VII.

WAnn mündlich gehandelt wird, ſollen die Secretarii der Parten Nothdurft mit Fleiß, gründlichem Verſtande, und ſo viel müglich, wie es vorgetragen, Protocollirn, daraus die Extenſiones ohngeſäumbt, und weilen noch alles in friſcher Gedächtnüß, mit geziemender Diligenz zu Werck richten, und alle Receſſe, ohn Unterſcheid, ſambt den Beylagen in jeder Sache, in ein abſonderlich Convolut bringen, und beylegen. Wann ſie aber bey dem Protocollirn nicht alles gnugſamb aſſequirt, ſollen ſie, bey wehrender Audienz, die Memorialien alſofort abfordern, oder auch, wann die nicht gebraucht, und ſie dennoch bey dem, was vorgetragen einigen Zweiffel hätten, continuò poſt finitam audientiam, ſich des rechten Verſtandes beym Wortführer erholen, doch genaue Achtung haben, das, auſſer dem was öffentlich proponirt, nichts aus den Memorialn, oder aus andern Urſachen zur Extenſion komme. Ex domo partium vel Advocatorum inſtructiones und andere Nachrichtung zu holen oder anzunehmen, iſt ein gefährlichs Werck, und ſol allerdings nicht zugelaſſen ſeyn.

VIII.

DIe vorgedachte Memorialen, ſollen keine ſchrifftliche Producta ſeyn, ſolchergeſtalt auch von den Secreta-

riis

riis zur Extenſion oder Deſcription nicht angenommen, ſondern allein darumb zugelaſſen werden, daß der Wortführer, der Parten Nothdurfft ſo viel geſchickter, bedachtſamer und verſtändlicher den Gerichten, Parten, und ihnen ſelbſt zum Ehren und Beſten, jedoch in aller kürtze, wie bey mündlichen Receſſen gewöhnlich, vortragen, und es der Secretarius mit gehaltenen ſeinem Protocoll, darnach er ſich allein zurichten, conferiren könne. Weitläufftige ſchrifftliche Receſſe einmahl abzuleſen, und hernach Schrifftlich, loco memorialis, zu übergeben, iſt, als ein höchſtſchädlich und verdrießlich Ding, zum höchſten und bey ernſter Straff verboten.

IX.

Wann aber, in ſcriptis zu procedirn, vom Wortführenden Bürgermeiſter verſtattet, und die Producta Schrifftlich mit den Documentis übergeben werden, ſo ſollen dieſelbe ad protocollum regiſtrirt, folgends in ein zuſammen gehefftetes Convolut wolverwarlich, neben den Extractis protocolli und ergangenen Interlocuten, beygelegt, und die Originalia, ehe dann glaubhaffte vidimirte Copey, und zwar in præſentia partium, ſo nöthig, davon genommen, nicht zurück gegeben werden. Wann Abſchrifft von den Producten erkandt, ſollen dieſelbe von den Cantzley-Verwandten gefertigt, und vom Secretario mit dem Product collationirt, ihnen auch die Gebühr dafür, und den Copyſten pro deſcriptione, was einem jeden, vermüge der Tax-Ordnung zukömpt, gutwillig entrichtet werden. In gemein ſollen alle Producte gebührlich intitulirt, ſigni-

ret, dies productionis darauff verzeichnet, und die Convoluta nach dem Alphabeth, præmiſſo actoris nomine, ſampt den gehaltenen Protocollis, in die Repoſitoria vertheilt werden.

X.

Was jedem Secretario von Producten, Uhrkunden, und andern Schrifften, in denen Sachen / die er unter Handen, einmahl Gerichtlich zugeſtellet worden, darzu ſol er dem Rath und Parten zu antworten ſchuldig, und demnach dahin bedacht ſeyn, das die Acta vollenkömlich bey einander bleiben, wie dann auch, da Vorſchriffte erkandt, oder ſonſt ichts an andere Orter zu communiciren befohlen, die Abſchriffte darvon auff der Cantzley verwahrt werden ſollen.

XI.

Was zu Raht nicht öffentlich verhandelt, ſol zu der Rotulation nicht kommen, ohngeacht was die Parten dargegen den Secretariis auff dringen wolten. Zum Fall auch dieſelben, ohn genugſame Uhrſach, zur Rotulation nicht erſcheinen wolten, ſollen die Secretarii, auff erholeten Befehl des præſidirenden Bürgermeiſters, in Contumaciam damit zuverfahren befugt ſeyn. Was einmahl rotulirt, ſol, nach geſchehenem Spruch, vollſtändig bey der Cantzley verbleiben, und ohn einigen Defect wolverwarlich beygelegt werden.

XII.

Es ſollen die Secretarii niemanden, von einiger Judicial- oder Extrajudicial-Handlung, Urtheil und Beſcheid, Copey

Copey und Abſchrifft, ehe dann die Verfaſſung fürm Raht verleſen, oder vom præſidirenden Bürgermeiſter beliebt, abfolgen laſſen: Auff gemeine Supplicationes können ſie den Parten, wann und wie es befohlen, mündlichen Beſcheid, wie es allezeit gebräuchlich geweſen, abgeben.

XIII.

Es ſollen ſich die Secretarii, altem Herkommen, auch Eines Erbarn Raths und gemeiner Stadt Nothdurfft nach, ſo viel ihnen, anderer Eines Erb. Raths Geſchäffte halber, immer müglich, alle Tage, auch, wann gleich kein Gericht oder Raths-Verſamlung gehalten wird, auff der Cantzley finden laſſen, und darob unter ihnen, zum wenigſten dieſe Verordnung halten, daß ſich, wo nicht mehr, jedoch einer von ihnen, allewege, des Morgens von acht biß eilf Uhren, und Nachmittags von zwo biß zu fünff, auff der Cantzley verhalte, und ſich hieran nichts hindern laſſe, es geſchehe dann aus Befehl der Herrn, oder in Kranckheit, und andern dergleichen erheblichen Urſachen: Es ſol aber nichts weniger, in ſolchen Verhinderungen, allezeit, der eine von dem andern, ihrer Ordnung nach, ſo ſie derhalb unter ſich zu machen, entſetzet werden.

XIV.

Ferner ſollen die Secretarii, und Inſonderheit der Protonotarius, fleißige Auffachtung haben, das auff Eines Erb. Raths Cantzley alles ordentlich zugehe, das die Thüren zu rechter Zeit geöffnet und geſperret, die, ſo zum

Schreiben geordnet, zeitig bey der Arbeit ſich finden, Ihre Gebühr mit Fleiß auff der Cantzley und nicht in ihren Häuſern, verrichten, Imgleichen, das alles unnütze Geſinde, und was allda nicht zuſchaffen, im geringſten nicht geduldet, kein Geſöffe bey Nacht oder Tag darauff getrieben, auch Feur und Licht ſorgfältig in acht genommen, und aller Unrath und unnötigs Verbringen, abgeſtellet werde.

XV.

ES ſol Männiglichen, dieſer Stadt Bürgern, und andern, ſo auff der Cantzley zu thun, von den Secretarien, guter Beſcheidt gegeben, auch denen, ſo ichtswas zu Buch ſchreiben laſſen wollen, oder Bericht darauß von nöthen haben, wie von alters Herkommen, gebührliche Wilfahrung geleiſtet werden.

XVI.

IN Auffnehmung und Unterſchreibung der Echt-und Nechſtzeugnüſſen, und anderer Kundſchafften, ſollen die Secretarii alle mügliche Sorgfalt, daß der gemeine Stam der Verwandnüß, und nichts anders, als was den Zeugen eigentlich wiſſend, und der Warheit gemäß bekundſchafftet werde, anwenden.

XVII.

ES ſol jedermänniglich, was er an Supplicationen oder Producten geſtellet, mit ſeinem Nahmen unterſchreiben, da das nicht geſchehen, ſollen ſolche Schrifften entweder gantz nicht angenommen, oder periculo Procuratoris aut producentis, in Senatu verleſen werden.

XVIII.

XVIII.

Es ſollen die Secretarii, und andere Raths-bediente, in Rechthängigen Sachen, keine Vollmacht annehmen, noch den Parten mit rahten, warnen, dienen, ſuppliciren, oder ſonſt einiger geſtalt beypflichten, auch nicht bey den Commiſſionibus Beyſtand leiſten, auſſerhalb denen Sachen, die ſie oder die Ihrige concerniren: Viel weniger ſollen ſie in Sachen, darbey ſie intereſſirt, zu Raht referirn, ſondern, da es jemand unwiſſend anbefohlen wurde, ſich darauß entſchuldigen: In Extrajudicial-Sachen, ſo nicht wieder den Raht, deſſen Ordnungen, Decreta und Urtheile, können ſie Supplicationes ſtellen, jedoch aller Parteyligkeit ſich enthalten, und, wan ihre Supplicationes geleſen werden, einen Abtrit nehmen.

XIX.

Bey den Commiſſionibus ſollen die Procuratores cauſarum, weder in- noch auſſerhalb der Cantzley-Stube, auch nicht wie Vollmächtige, wann die Principalen ſelbſt zugegen ſein können, viel weniger bekandte Zäncker, noch Zeugen und Notarii zugelaſſen, und, da von ſolchen Leuten ichtwas ohngebürlichs des Orts vorgehen ſolte, von den Gerichts-Herrn geſtrafft werden: Wann die Sache von der Commiſſion ad Senatum verwieſen wird, ſo ſol von allem, was vorgelauffen, nichts als abgehandelt, angezogen werden, ausgenommen was in ſpecie in Schrifften verfaſſet worden: Was die Commiſſiones examinandorum teſtium angehet, ſol den Commiſſariis

erlaubt ſeyn, was bey den Interrogatoriis überflüßig, impertinent, und ohndienlich iſt, fürbey zu gehen, und die Zeugen darauff nicht zu fragen.

XX.

WAs die Secretarii von des Raths Conſiliis, votis, und andern Secretis, in Senatu, oder ſonſt, einiger Geſtalt erfahren, davon ſollen ſie ungeheiſſen niemanden ichtes offenbaren, oder Verwarnung thun, noch in beſchloſſenen Sachen den Referenten oder den Ort, dahin die Sachen zur Belehrung verſchickt, für der Zeit eröffnen, ſondern in ſchuldiger Geheimbnüß alles verſchwiegen bey ſich behalten, und aller frembder Dienſte und Beſtallungen ſich enthalten, auch bey ihren eignen Dienern aller Vorſichtigkeit, damit des Raths Geſchäffte nicht außgebreitet werden, ſich gebrauchen.

CAP. II.

Vom Protonotario.

I.

DEr Protonotarius, ſo von Einem Erbarn Raht verordnet wird, ſol ſich in ſeinem Ampt, gleich den andern Rahtsbedienten und Secretarien, zu gebrauchen wiſſen, und nachgeſetzter Ordnung ſich allerdings gleichformig und gemeß verhalten.

II.

ER ſol darob ſeyn, das ſelbiger und voriger Ordnung

nung nachgekommen werde, und, da etwa Mangel bey einem oder anderm vorfielen, demſelben unterſagen, oder auch, da das von nöthen, dem Herrn Bürgermeiſter darab Meldung thun.

III.

ER ſol des Raths Ordnungen, Mandata, Eyd-und Memorial-Bücher in ſeinem gewahrſamb, und fleißig in acht haben, das des Raths Ordnungen und Mandata bey einander bleiben, auch niemand ohnbeeydet zu ſeinem Officio und Altermanſchafft gelaſſen, auch alles denckwürdige, den Succeſſoren zur Nachrichtung, verzeichnet werde.

IV.

ER ſol, zu Eines Erbarn Raths Nothdurfft, mit Vorwiſſen der Cämmer-Herrn, wie von alters Herkommen, redliche wolbekandte vertraute Perſonen zu Boten beſtellen, das ſich die auch in ihrem Ampt getreu, gewärtig, und fleißig erzeigen, mit Fleiß anhalten, und, worin Mangel verſpüret, ſol er das keines weges conniviren, ſondern ernſtlich an ihnen ſtraffen, auch etwa nach Gelegenheit, mit Vorwiſſen der Cämmer-Herrn, ſie von ihrem Ampt verweiſen, und andere Düchtigere an ihre Staat befordern: Und, weilen Eines Erb. Raths Geſchäfte mannigfältig, ſol allzeit die von alters gewönliche Zahl der Raths-Boten verhanden ſeyn, und, wann es an ſolcher Zahl mangelt, die Erſetzung mit Vorwiſſen, als nechſt oben gemeldt, unverzüglich geſchaffet, auch nicht verſtattet werden, das

das die beſtalte Boten, anderer Privat-Geſchäffte halber, ohn Uhrlaub von der Stadt lauffen, ſondern allezeit, einer zum wenigſten, bey der Hand bleibe, und zu Eines Erb. Raths Nothdurfft auffwarte.

Cap. III.

Vom Oberſten Stadt-Buch.

I.

Es wil Ein Erb. Rath, zum Obriſten Stadt-Buch allezeit jemanden, ihrem Gefallen nach, verordnen, und ſol derſelbe ſich ſteter Sorgfältigkeit gebrauchen, das alles, nach Gebühr, und auffgehängter Ordnung zu folge, verzeichnet, und niemand daran verkürtzt, übereylt, oder vernachtheilt werde.

II.

ER ſol die ordentliche Schreibtage halten, alles den nechſten Erben und Succeſſoren, ſo ohn Mittel folgen, und wie recht, negſtgezeugt, zuſchreiben, und niemand vorbey gehen, es were dann, das Ein Erbar Rath, in ſonderbarn Fällen, die Gelegenheit anſehen, und damit diſpenſiren wolte.

III.

WAnn die, von dem Erb. Raht beſchehene Verlaſſungen, auſſerhalb Gerichts, bey den Worthabenden Bürgermeiſtern beygeſprochen, und darauff mit dem Schreiben einzuhalten befohlen wird, ſollen die jenen,

nen, welche das beygeſprochen, ſchuldig ſeyn, ihre Anſprach in vierzehn Tagen den nechſten, wenn Gericht gehalten wird, Gerichtlich einzuwenden, und, wofern, vornemblich auff Anruffen des Gegentheils, in ſolcher Zeit es nicht fortgeſtellt würde, ſol mit Zuſchreibung, auff rechtmäßiges Anhalten, verfahren werden.

IV.

Es ſol im Obriſten Stadt-Buch ſonderlich verwahrt werden, das allezeit, ehe und zuvor einiges Zuſchreiben geſchicht, der Buchhalter ſich zuforderſt eigentlich erkunde, ob die Zuſchreibung jemanden ſelbſt für ſein proper eigen angehe, oder etwa vertrauter Weiſe, ſeinem Mitbürger zum Beſten gemeint ſey, und, was darab der Bericht und die Gelegenheit ſeyn wird, ſol bey dem Einſchreiben mit Fleiß außdrücklich verwahrt werden, damit deßhalb nicht etwa nachmals Unrichtigkeit vorfallen möchte: Frembden zum Beſten ſol auch zu treuen Handen nichts geſchrieben werden.

V.

Es ſol auch gemeldter Buchhalter im Zu- und Abſchreiben, über ſeine Gebühr, ſo in der beeydigten Ordnung enthalten, nichts fordern, ſondern in dieſen und andern Cantzley-Gefällen, Eines Erb. Raths verordnetem Taxt, neben andern Secretarien und Cantzley-Perſonen, ſich gemäß verhalten.

CAP. IV.

Ordnung Des Obern Stadt-Buchs.

I.

DEr Protonotarius ſol ordinariè alle und jede Wochen, wañ keine Ferien ſeyn, des Dingſt und Donnerſtags, Nachmittags, umb ein Uhr, bey das Ober Stadt-Buch gehen, und die vorm Rahte geſchehene Verlaſſung, aus ſeinem Protocol einſchreiben, und daran ihn nichts hindern laſſen. Solte jedoch etwas vorfallen, daß er der beyden Tage einen nicht auffgehen konte, ſol er des folgenden Tages, oder ſo bald müglich, ſolches zu thun ſchuldig, und alsdann eben wol nicht mehr, als ſein ordinarium zu nehmen befugt ſein.

2. Vor jeden Poſt zu tilgen, oder einzuſchreiben, gehören Ihm 8. Schilling ohn unterſcheid, es ſey das Hauß frey, oder mit Rente beſchweret.

3. Für alle und jede Negſt-Zeugnüſſen, oder Confirmation, der Teſtamenten, wie auch Vormundſchafft-Zettell, Vollmachten und andere Documenta, ſo vorm Rahte verleſen, oder beym Stadt-Buche produciret werden, gehören ihm für das Stück 8. Schilling.

4. Wann er Rente, oder Pfand-Gelder tilget, und dahero nöhtig, mit dem Wörtlein Salvo, oder Nota impignorationis, eine Enderung zu machen, ſol er allezeit, an welchem Orth die alte Rente, oder Verpfändung getil-

getilget, dann auch, an was Ort die Rente wieder gebracht, mit Fleiß verzeichnen, und für jeden Poſt ebenmäßig zu tilgen 8. Schilling, und wieder einzuſchreiben auch 8. Schilling zu nehmen haben.

5. Im Fall das Hauß nach den Renten, oder die Rente nach den Häuſeren auffzuſuchen were, ſol er nach Gelegenheit der Mühe, 8. Schilling, 12. Schilling, 1. Marck, und zum höchſten 1. Marck 8. Schilling, und nicht darüber fordern. Wil dennoch jemand nach geſtalten Sachen, und verſpührter angewandter Arbeit ein übriges thun, iſt und bleibt ſolches unverboten.

6. Von den Geldern, ſo bey das Buch niedergeſetzet werden, ſol wegen der Cuſtodia nichts gefordert werden.

7. Der dieſer Stadt Bürger nicht iſt, dem ſol er nichtes zuſchreiben, und demnach von den Parten zuforderſt bey dem Buche jedesmahl vernehmen und eigentlich erkunden, ob das zuſchreiben ihnen, die es erfoderen, zu ihrer eigenen Nothdurfft, oder anderen zum beſten gemeinet ſey.

8. Wann jemand ſeine Rente oder Pfand-Gelder ablegt und tilgen laſſen wil, wie auch, wann kein Pfand-Herr im Hauſe iſt, und Renten beygeſchrieben werden ſollen, ſo iſt nicht nöhtig, ſolches öffentlich vorm Rahte zu ſuchen, ſondern kan ohn das getilget und beygeſchrieben werden: Alles übrige, was ab-zu-und umbgeſchrieben, oder geändert werden ſol, muß vorher öffentlich gebeten, und befohlen, auch bey den Verpfändungen die Jahr-Zeit geſetzet werden.

9. Es ſol keinem Vormünder oder Vorſteher ichtwas zugeſchrieben werden, der habe dann mit dem Confirmation-Zettul ſeine Perſon legitimiret, Vide infrà Appendicem dieſer Ordnung.

10. Es ſollen auch alle Principal Intereſſenten, imgleichen die Vormündere, Vorſtehere, Teſtamentarien, und andere in Perſona ſelbſt vorm Stadt-Buche erſcheinen, und ſo dieſelbe nicht allerſeits zugegen, ſol nichtes ab-oder zugeſchrieben, noch eine Veränderung vorgenommen werden; Die aber Leibes Schwachheit, oder anderer erheblichen Ehehafften wegen, nicht erſcheinen, oder abweſend ſeyn, ſollen gnugſahme Vollmacht zu dieſem Actu beyzubringen ſchuldig ſeyn; Zum Fall jedoch den Pupillen etwas were zuzuſchreiben, kan auch wol einer von den Vormünderen ſolches beym Buche, mit Conſens der anderen zu Wercke richten.

11. Ein Vormünder, Vorſteher, oder Teſtamentarius allein, kan einem anderen, viel weniger zweyen unter einander, ſich nichtes ab-oder zuſchreiben laſſen; Sondern ſollen auff den letzten Fall, die zwey den dritten, zu dem Actu neben ſich confirmiren laſſen.

12. Es ſol der Protonotarius fleißig nachfragen, wegen des Termini, ob die Zahlung auff Michäelis, oder Paſchen beliebet, und die Einſchreibung darnach, und wie ers hierneben im Buch befinden wird, ſorgfältig verrichten, daneben auch, wie die Häuſer und Renten von einem auff den anderen kommen, accuratè obſerviren, und alſo keinem Ceſſiones oder übertragen, es ſey dann öffent-

öffentlich vorm Rahte geſchehen, zu Buche ſchreiben.

13. Damit jedoch unnöhtige Koſten verhütet werden, iſt es genug daran, daß die ſämbtlichen Erben, durch einen glaubhafften, zu Rath producirten und verleſenen Theilungs-Zettul beſtätigen, was vor Pöſte einem jeden derer Erben gefallen, und demnach nicht nöhtig, daß zu erſt die geſambte Pöſte den ſämbtlichen Erben zugeſchrieben, und darnach dieſelbige einem Jeden abſonderlich wieder verlaſſen und zugezeichnet werden.

14. Ebenmäßig iſt es zu halten mit Vormündern, daß dieſelbe, auff genugſahme Beſcheinigung einem jeden pupillo das ſeinige, können zuſchreiben laſſen.

15. Da auch etliche Vormünder verſtürben, und andere wieder erwehlet werden, iſt unnöhtig die Renten von neuen wiederumb zu verlaſſen, weil ſie doch nomine alieno, den Vormündern nur zugeſchrieben, und iſt genug das Tutorium zu produciren.

16. Schließlich, was alſo, wie obſtehet, auff Befehl des Rahts ins Buch verzeichnet, ſol den Intereſſenten deutlich vorgeleſen, und Schrifftliche Nachweiſung darüber, ohne ſonderbahre Bezahlung zugeſtellet, ſonſt aber keine Abſchrifft, gegen den Raht, und dieſe Stadt, oder dadurch jemand gefähret werden könte, auß dieſen Büchern gegeben werden. Juſſu Conſulatus, Publicatum den 17. Aprilis, An. 1637.

APPENDIX PRIMA
Der Ordnung des Obern Stadt-Buchs.

Demnach in der Ordnung des Oberſten Stadt-Buchs Articulo 9. enthalten, daß keinen Vormünderen oder Teſtamentariis was ab-oder zugeſchrieben werden ſolle, ſie haben dann vorher mit Production ihrer Confirmation Zetteln, ihre Perſonen gebührlich legitimiret; und aber zu Zeiten ſich befunden, daß Leute öffentlich im Gerichte vorgetreten, ſich als confirmirte Vormünder oder Teſtamentarien angegeben, und an ſtatt gewiſſer, benandter und verſtorbener, andere hinwiederumb benennen, und ſelbige Ihnen zu adjungiren bitten laſſen, da ſie doch vorhin ſelber noch nicht confirmiret, oder da es geſchehen, die Confirmatio noch nicht zu Buche gebracht worden; Als ſol der Protonotarius hiemit befehliget ſein, den Vormünderen oder Teſtamentariis nichtes ab-oder zuzuſchreiben, ſie haben dann ſo wol den erſten, als letzten Confirmation-Zettul beym Buche produciret, und damit ihre Perſohnen gebührlich legitimiret.

Weiln auch fürs ander die Erfahrung bezeuget, daß, viel Dinges vor dem Rahte verlaſſen, auch ab-und zuzuſchreiben gebeten und erkant, die Einſchreibung aber nicht befodert, ſondern zum öfftern wol ein-oder mehr Jahre ausgeſtellet wird, inzwiſchen aber zuweilen Todes-

des-Fälle, zu Zeiten auch wol andere Veränderungen vorfallen und ins Mittel kommen, dadurch zum öfftern groſſe Confuſiones, Uneinigkeiten, und unnöhtige Rechts-Proceſſe entſtanden, ſolches auch ohne das ein rechter Ubelſtand an ihm ſelber iſt; So wil ein Erbahr Raht auch hiermit geordnet und befohlen haben, daß ein jeder dasjenige, was ihm verlaſſen, oder zuzuſchreiben erkant, mit dem nechſten darnach ſich zuſchreiben laſſen, und die Inſcription, ohne ſonderbahre ehehaffte Noth, nicht außſtellen ſolle: Dann, ſo etwas ab- oder zuzuſchreiben geſucht und erkant, und ſelbiges innerhalb drey Monaten à Dato der Verlaſſung oder Erkantnüß nicht eingeſchrieben werden ſolte, ſol ſolches nicht ehr darnach eingeſchrieben werden, es ſey dann vorher noch einmahl von neuen wieder verlaſſen und einzuſchreiben erkant worden.

Schließlichen, ſo wil auch Ein Erbahr Raht hiermit geordnet und befohlen haben, daß kein Land-Guht, ſo im Stadt-Buche geſchrieben, auch keine Bode, oder Garte, ſo verkaufft worden, umbgeſchrieben werden ſolle, es haben dann beydes Käuffer und Verkäuffer den rechten Kauff-Summen dabey vermeldet, damit den Herren des Schoſſes ſolches hinwiederumb, zu ihrer Nachricht, angedeutet werden könne: Und da ſich dann befinden ſolte, wie zu weilen wol geſchehen, daß die Parten den rechten Summen nicht angezeiget, ſollen ſie deßwegen beym Gerichte ernſtlich angeſehen und geſtraffet werden, Juſſu Conſulatus, Publicatum 17 Februarii, Anno 1647.

Appen-

APPENDIX SECUNDA
Der Ordnung des Obern Stadt-Buchs.

Demnach Einem Hochw. Raht vom Protonotario berichtet worden, daß die Curatores, welche den Wittwen, inſonderheit, die ſich für Kauff-Frauen declariren laſſen, ad illos actus, die ſie beym Obern Stadt-Buch zu verrichten haben, gegeben worden, ihre Curatoria dahin außdehnen und mißbrauchen wollen, daß ſie nicht allein ſelbiger ihrer Curandinnen, ſondern auch deren Kinder und Kindes-Kinder, an den, von ihren reſpectivè ſehl. Ehemännern, Vätern und Groß-vätern hinterlaſſenen Häuſern und andern Immobilien, auch Rente- und Pfandpoſten, habende Antheile, Krafft ſolcher ihrer Curatoriorum, im Obern Stadt-Buche, denenſelben ab- und andern zuſchreiben oder tilgen laſſen wollen; Dadurch aber ſelbiger Wittwen, Kinder und Kindes-Kinder, inſonderheit die Unmündige, offtmahls ſehr gefähret, ja wohl gar umb das Ihrige gebracht werden können.

So wil Ein Hochw. Raht dem Protonotario hiemit ernſtlich befohlen haben, daß Er, da dergleichen Wittwen, ſie ſeyn declarirte Kauff-Frauen oder nicht, Kinder oder Kindes-Kinder haben, auff deren und deren Curatoren Begehren und vorgezeigte Curatoria, nichts ab- oder zuſchreiben, noch tilgen ſolle, es ſeyn dann ſelbige ihre Kinder und Kinds-Kinder, die reſpectivè ihre mün-

mündige Jahre noch nicht erreichet, oder ohn Ehelichen Vormund ſeyn, mit ordentlichen, vom Raht confirmirten Vormündern verſehen, und ſelbige der unmündigen Vormünder, und die mündige Söhne, ſambt der verheyrahteten Töchter Eheliche Vormunde, vorm Obern Stadt-Buche mit zugegen und in ſolche Ab- und Zuſchrifften, auch Tilgungen mit willigen. Geſtalt Ein Hochw. Raht außdrücklich hiemit declariret, daß die Declarationes der Kauff-Frauen, und die Macht, die ihnen dadurch gegeben wird, nicht auff das Obere Stadt-Buch, ſondern allein auff ihren Kauffhandel gemeinet ſey, der Wittwen Curatorum Curatel auch weiter nicht, alß auff ihr Antheil, ſo ſie an ihres ſehl. Mannes hinterlaſſenen Gütern haben, und nicht auch zugleich auff ihrer Kinder und Kindes-Kinder Antheil ſich erſtrecke.

Und wird den Subſtitutis und Cancelliſten, wie auch den Secretariis hiemit befohlen, daß, wann ſich Wittwen, zu ihren verſtorbenen Ehemännern allein nechſtzeugen laſſen wollen, ſie, ſo wol die Zeugen, als Witwen, wohl und fleißig dabey examiniren, ob ſolche Wittwen auch Kinder oder Kindes-Kinder, oder auch Stieff-Kinder haben? Und, da ſie die haben, deren Nahmen mit in die Nechſtzeugniß ſetzen, und die Nechſtzeugniß anderer geſtalt nicht ſchreiben, noch unterſchreiben.

Wie dann auch der Protonotarius, wenn dergleichen Nechſtzeugniß beym Obern Stadt-Buch vorkommen, darin ſich die Wittwen zu ihren verſtorbenen Ehemännern allein nechſtzeugen laſſen, daſelbſt gleichfalß der-

gleichen Nachfrage thun, wie auch, da alßdann eine ſolche Wittwe ohne Kinder und mit ihrem verſtorbenen Manne unbeerbt zu ſeyn befunden wird, was der Defunctus für nechſte Anverwandten? und, ob ſie mit denſelben getheilet und Richtigkeit gemacht habe oder nicht? ſich genau erkunden, und, ohn mit denſelben vorher gemachte Richtigkeit, und deßfalß vorgezeigten gnugſamen Beweiß und Quietung, von des verſtorbenen Güter, der Wittwen und dero Curatori oder Vormündern, weniger Secundo marito allein, nichts zuſchreiben ſoll.

Imgleichen ſol auch der Protonotarius, wenn der Vormund ſeinem andern Mit-Vormunde, von ihrer Pupillen Häuſern oder andern Immobilien, oder auch belegten Rente-oder Pfand-poſten etwas zuſchreiben laſſen oder in deren Häuſer oder andere Immobilien einige Verpfändung ſchreiben laſſen wil, ihnen darin nicht wilfahren, es ſey dann, daß ſie zu ſelbigem Actu, einen dritten Vormund zu ſich erwehlet und confirmiren laſſen haben, und daß derſelbe Vormund, beym Obern Stadt-Buch mit zugegen ſey und darin conſentire.

Und, weil ſich dann auch befunden, daß viele ſich beym Obern Stadt-Buche für dieſer Stadt Bürger außgeben, die doch nicht Bürger ſeyn; Wie auch, daß einige Bürger, frembder Leute Gelder, gegen ihren Revers, ſchlechter Dinges auff ihren Nahmen, einige aber ad fideles manus, ihnen zuſchreiben laſſen: So ſol der Protonotarius hiemit ferner befehligt ſeyn, von denen, ſie ſeyn Geiſtliche oder Weltliche, wes Standes ſie auch

ſeyn,

ſeyn, niemand außbeſcheiden, wovon er nicht vorhin ſchon gewiß weiß und verſichert iſt, daß ſie Bürger ſeyn, ihren Bürgerzettel ihm vorhero vorzeigen zu laſſen, und, ehe und bevor er den geſehen, denſelben nichts zuzuſchreiben. Deßgleichen ſol er diejenige, bey welchen er Mißdüncken haben kan, daß es nicht ihre eigene, ſondern frembde Gelder ſeyn, die ſie in Häuſer oder andere Immobilien belegen und ihnen im Obern Stadt-Buch ſchreiben laſſen wollen, deßwegen erinnern und befragen: Ob ſie, auff den Fall es Ein Hochw. Raht von ihnen erfordern würde, bey ihrem Eyde auch erhalten können, daß es ihre proper eigene und keine frembde Gelder ſeyn.

Schließlich, ſol er auch einem Bürger, eines Frembden halber, einig Hauß oder dergleichen, noch auch Rente oder Pfandgelder ad fideles manus nicht zuſchreiben; Es habe Ihm dann Ein Hochw. Raht daſſelbe per decretum ſpecialiter befohlen. Wornach Er ſich zu richten. Urkundlich unter dieſer Stadt-Signet den 27. Novembr. Anno 1680.

Cap. V.
Vom Regiſtratore.

I.

Es ſollen zu der ordentlichen Regiſtratur gehören, alle Reichs-Sachen und Abſcheide, den Religion- und Prophan-Frieden, die höchſte Juſtitz, gemeine

Anlagen, derſelben Moderation, und was dergleichen mehr, angehend, Inſonderheit ſo viel dieſe Stadt betrifft.

II.

IMgleichen die Nieder-Sächſiſche Kreyß-Sachen, Receſſe, Contributions-Acta, und was mehr dahin gehörig.

III.

WJe auch, was mit Chur-Fürſten und Ständen des Reichs, in wichtigen Sachen, ſampt oder ſonders, verhandelt wird.

IV.

ITem gehören dahin alle Gräntz-Irrungen, und andere Streitigkeiten, alle Actus jurisdictionales & poſſeſſorii, ſo zwiſchen dieſer Stadt und den benachbarten Fürſten, Stifften, Städten, Edelleuten, und andern, vorhin ergangen, und täglich vorfallen.

V.

NJcht weniger der Hanſee- und Verwandten Städte Acta, Tageleiſtungen, und Receſſe, auch was mit Spanien, Schweden, Dännemarck, Polen, Niederland, und andern Potentaten, Republiquen und Städten, in Zoll, Privilegien, Bundnüſſen, und andern angelegenen Sachen tractirt wird.

VI.

IN Specie, was dieſer Stadt Ströme, Städtlein, Flecken, Aempter, und Untergehörige, derſelben reſpectivè Regalia, Hoch- und Freyheit, Jurisdiction, und alle andere Gerechtigkeit, dann auch das gemeine Ampt

Ber-

Bergerdorff, und dahin gehörige Receſſe und Acta concernirt, auch in Kriegs- und Friedens-Zeiten vorläufft.

VII.

DEßgleichen alle Gerichtliche Acta dieſer Stadt, und dabey Senatus mit intereſſirt, ſo am Käyſerlichen Hofe und Cammer-Gericht ſchon anhängig, oder daſelbſt eingeführet werden möchten.

VIII.

UNd endlich, was vom Miniſterio, des Raths Officien, den Bürgerlichen Collegien, Geſellſchafften und Zünfften einkömpt.

IX.

DIeſes alles, und was darbey in Schrifften oder Schickungen vorgehet, muß mit ſondern Fleiß, ein jedes an ſeinen gewiſſen Ort, nach dem Alphabeth und Indice, in perſonalibus & realibus gebracht, und beſtändiglich darbey erhalten werden.

X.

PRivata acta, dabey Senatus nicht intereſſirt, gemeine Supplicationes, und dergleichen Schrifften, ſollen zur Haupt-Regiſtratur nicht gebracht, ſondern allein zu Protocoll verzeichnet, und auff der Cantzley beygelegt werden.

XI.

UNd, damit der Regiſtrator ſein Ampt deſto beſſer verrichten könne, ſoll er nicht allein, wann der Rath Vormittags auffgehet, allezeit erſcheinen, und, was zur Regiſtratur gehörig, auffmercken, ſondern es ſol ihm auch von den Secretarien, was in ſeinem Abweſen ein-

eingekommen und vorgelauffen, wie auch von den Herrn Syndicis und Cantzley, die Concepta und Beylagen, imgleichen die Fahr-Gerichts Acta an den ſtreitigen Oertern, und was auff den Strömen, Befahrung und Reumung derſelben, bey Abmehung des ſtreitigen Graſes, auch bey den Schleüſen, Oldeslöher und andern Böten, Fehr-Pramen, Pfandungen, abgenommenen Netzen, Kahnen, und dergleichen vorläufft, vom Gericht, Wette, Bauhoff, und andern Officiis, jedesmahl eingereichet werden, Er auch kurtze Nachrichtung davon, und was Senatus dabey verabſcheidet, gemeldten Officiis in ihre Bücher, den Succeſſoren zur Wiſſenſchafft zu verzeichnen, mitzutheilen ſchuldig seyn.

XII.

ER ſol, was zur Regiſtratur gebracht, auff jedes Stücke deſſen Inhalt verzeichnen, folgends in das Regiſtratur-Buch, ſo darüber beſtändiglich zu halten, einverleiben, und wann eine Abſchrifft auff unterſchiedlichen Puncten beruhet, davon abſonderliche Extracta machen, und ein jedes an ſeinen Ort, cum remiſſione ad originale, bringen.

XIII.

WAs aus der Regiſtratur, nothwendig, und auff Befehl, abgefolget wird, ſoll erſter Mögligkeit, er wider herbeyſchaffen, und zu allem, was ihm einmahl übergeben, gebürlich antworten. Demnach er dann auch ſelbſt nichts an andere Orte vertragen, auch die Schlüſſel zur Regiſtratur, damit niemand, ohn ſein Beywesen,

weſen, darin kommen könne, allein in Verwahrung haben ſol.

XIV.

Er ſol, ohn Erlaubnüß, nicht verreiſen, ſondern allezeit, wann er nicht publico nomine abweſend, oder Ehehafft verhindert wird, (auff welchen Fall der Schlüſſel inzwiſchen dem Wortführenden Bürgermeiſter einzuliefern) bey der Hand verbleiben.

XV.

Frembde, ſollen auff die Regiſtratur gantz nicht, vielweniger einige Inſpection daſelbſt ihnen geſtattet, oder in andere Wege das geringſte Copeylich communiciret, ſondern in allem getreulich, auffrichtig und verſchwiegen verfahren werden.

XVI.

Die Ober-Auffſicht auff die Cantzley und Regiſtratur, gehöret unſern Syndicis, die werden das Directorium darbey führen, und dem Regiſtratori Raththätig ſeyn, und Anleitung geben, wie alles zum Beſten angeordnet und continuiret werde, auch zum wenigſten alle Wochen, des Sambſtages nachfragen, ob ein jedes ſo vorkommen, an ſeinen Ort regiſtriret worden? was auch jedes Jahr, in den Rechthängigen Sachen verrichtet, und wie weit man in den Cammer-Proceſſen kommen, davon auff Petri referiren.

CAP. VI.
Von den Subſtituten und Copiiſten oder Ingroſſiſten.

I.

Es ſollen die Subſtituten, und Copiiſten, ſich alle Tage auff der Cantzley, nach alter Gewonheit, Morgens und Nachmittages zeitlich finden laſſen, und, ohn Ehehaffte Noth, darvon der Protonotarius Wiſſenſchafft habe, ſich nicht abſentiren.

II.

Zu der Obern Cantzley-Thür, ſol ein jeder Cantzley-Verwandter, zu der untern Thür aber der Cantzley-Knecht, den Schlüſſel haben, und täglich die Cantzley frühe des Sommers umb 6. und des Winters umb 7. geöffnet, hinwider zu Abend des Sommers umb 7. des Winters umb 6. Uhr ordinariè geſperret werden: Inzwiſchen ſol der Cantzley-Knecht immerzu daroben auffwarten, was ihme jederzeit anbefohlen wird, treulich verrichten, Niemanden von des Raths Sachen das geringſte ſehen laſſen, ſondern ſich allezeit verſchwiegen ſorgfältig und diſcret erzeigen.

III.

Es ſollen die Subſtituten und Copiiſten, alles was ihnen, auff der Herrn Bürgermeiſter oder Raths befehlich, von den Syndicis, Protonotario, und Secretariis, denen ſie dann gewärtig ſeyn ſollen, abzuſchreiben be-

befohlen, in guter Gewahrſamb halten, niemanden darab, noch ſonſten von allem ſo ihnen vertraut, ichts communiciren, ſehen oder erfahren laſſen, und die Concepten, wann ſie ingroſſiret, unverzüglich an gehörige Oerter jederzeit zurück geben.

IV.

SJe ſollen keine Abſchrifft aus dem Stadt-Buch, oder dergleichen Urkund, jemand mittheilen, es geſchehe dann mit Wiſſen und Willen des Protonotarii, Secretarien, oder ſonſt aus ſonderlichem der Herrn Bürgermeiſter oder des Raths Befehlich.

V.

SJe ſollen nichts von dem, ſo ihnen wegen Eines Erbarn Raths zuſchreiben untergeben, von der Cantzley, an andere Oerter bringen, und ohn nohtwendige Urſachen, und ſonderlichen Urlaub, anders wo abſchreiben, weniger abſchreiben laſſen.

VI.

SJe ſollen ſich in Schreiben alſo verhalten, daß, wann von Eines Erbarn Raths Nothdurfft ichtes zu verfertigen, daſſelbe ohne Verzug würcklich abgerichtet, die Arbeit unter ihnen getheilet, und dem andern Privat-Schreiben in alle Wege vorgezogen werde.

VII.

SJe ſollen daran ſeyn, und an gehörenden Oertern jederzeit erinnern, daß des Raths gefertigte Schreiben nicht liegen bleiben, ſondern unverzüglich abgehen, und ſich deßhalb nach der Secretarien befehlich mit Fleiß richten.

VIII.

Es ſol das Cantzley-Siegel allezeit in Verwahrung des älteſten Subſtituti ſeyn, und, wann er nicht zugegen, alßdann ſeinem Collegæ inzwiſchen vertraut werden, jedoch ſol er darzu antworten, und, ohn erlangten befehlich, nichts verſieglen oder abgehen laſſen.

IX.

Die Schlüſſel zu beeden Commiſſion-Stuben, ſollen in deſſelben Verwaltung ſeyn, und ſol er niemand, als Raths-Verwandten, und die wegen des Raths daſelbſt zu thun, hinein geſtatten, ſonſt aber alle Ohngebühr des Orts, wie er darzu antworten wil, abwenden.

X.

Die Protocolla und Bücher von den Certificationibus und Vollmachten, ſollen immerzu continuirt und darin die See-Brieffe und Mandata, weme, auff welche Zeit, und zu was Nothdurfft die außgegeben, ordentlich verzeichnet werden.

XI.

Damit auch ſonſten, in Ausgebung der Vollmachten, Certificationen, See-und anderer Brieffe, eine Richtigkeit deſto mehr erfolgen möge, als hat ein Erbar Rath vor gut angeſehen, daß dieſelben, und was unter dem Siegel und Secret außgehen ſol, ehe daſſelbe dem Siegelherrn zugeſchickt, durch einen der Secretarien revidirt werde.

XII.

Es ſollen ſich auch die Subſtituten, und Copiſten, wie oben

oben bey den Secretarien gemeldt, darnach ſchicken, daß ihres Theils kein unordentlich Weſen auff der Cantzley angerichtet, den Bürgern und andern, ſo auff der Cantzley zu thun, guter Beſcheid gegeben werde, und in allem, obbemeldter ihrer Gebühr, und gethanen Eydes-Pflichten, ſich gemäß verhalten.

ENDE.

E. Hoch-Edl. Hochweiſen Raths
Der Käyſerl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt
LÜBECK,
Revidirte
Wacht-Ordnung.
de ao. 1644.

NAchdem ein Ehrnv. Hochw. Rath dieſer Stadt, bey voriger Wacht-Ordnung verſchiedene Mangeln befunden, und daß derſelben in viel Wege nicht gelebt, mehr als gut vernehmen müſſen; Als hat er dieſelbe zu revidiren anbefohlen, und in etlichen Puncten, nach dieſer Zeit Gelegenheit, zu ändern für nöthig erachtet. Publicirt demnach hiermit ſolche Revidirte Ordnung, und gebeut ernſtlich, derſelben hinfüro in allen und jeden Puncten, bey denen darin allenthalben angeordneten Straffen, unverbrüchlich nachzukommen.

Von der ordentlichen Nachtwache für dem Rahthauſe und auff den Gaſſen bey Friedens-Zeiten.

ES hat ein Erbar Rath für Jahren eine gewiſſe Ordnung *publicirn* laſſen / wie es mit der ordentlichen Straſſenwache bey Friedens-Zeiten des Nachts / zu Verhütung alles Frevels und Muthwillen ſoll gehalten werden / ſo bey dem Gerichte / und dahin gehörig / darbey es auch ſein verbleiben hat.

Von der ordentlichen Bürgerwache für der Stadt-Tohren und auff den Wällen zu Friedens-Zeiten, bey Tage und Nacht.

I.

NEben dieſer Straſſenwache / ſoll auch bey Friedens-Zeiten für der Stadt-Tohr und auff den Wällen / bey Tag und Nacht / ordentliche Wache von den Bürgern geſtellet werden / und ſoll demnach ein jeder Bürger / den die Ordnung erreicht, wann ihme den Tag vorher durch ſeinen Rottmeiſter die Wacht angekündiget / entweder ſelbſt ſich darbey einſtellen, oder eine andere düchtige Perſon (biß hiernegſt ein gewiſſer Außſchuß von Soldaten / Bürgern oder verpflichteten Wächtern / zu dieſer Wacht verordnet) an ſeine ſtatt anſchicken.

2. Wer die Wacht für einen andern beſtellet, ſoll für die Tagwache des Sommers / und für die Nachtwache des Winters mit 6. ß. Aber für die Tagwache des Winters und Nachtwache des Sommers mit 5. ß. jedesmal *content* und zu frieden ſeyn.

3. Dieſe Wacht ſollen unſere Kriegs *Commiſſarij*, nach Gelegenheit der Zeit zu ſtärcken oder zu vermindern Macht haben, jedoch daß zum wenigſten ſo viel Corporalſchafften auffziehen / daß bey jeder Hauptwache / 2. Perſonen zu ſchillern außgeſetzet werden können.

4. Es ſoll ſich dieſe Wache allemal für ihres Capitains Thür / oder auch in den Fleiſchſcharen, zeitlich einſtellen / damit ſie mit Zu- und Auffſchlieſſung der Thor, durch ihren Capitain oder Corporalen / nachdem zur Wache angeſaget / auff- und abgeführet werden können.

5. Das

5. Das Wort ſoll der Bürger Wachtmeiſter vorher von dem älteſten Wortführenden Bürgermeiſter abfordern / und den Officirern / ſo die Wache aufführen / verſiegelt / wie ers empfangen / überliefern.

6. Die Hauptwachen ſollen nach gutachten des Bürger Wachtmeiſters / und die Schildtwache von den Gefreyten außgeſetzet werden.

7. Gemeldter Wachtmeiſter ſoll zuweilen die Wachten *viſitiren*, deswegen die Runde gehen, und alsdann bey den Cortegarden das Wort zu geben ſchuldig ſeyn: Desgleichen ſoll er auch die Tagewachen an den Thoren beſtellen / und alle dabey befindende Mangel und Unrichtigkeiten gebührlich abſchaffen.

8. Es ſoll keiner druncken zur Wache kommen / noch bey derſelben ſich überſauffen, kein Dobbeln / Spielen / Hadern, Zancken / noch einiger Muthwille und Verletzung der Gebäude und ihrer Zugehör / ſoll daſelbſt angerichtet werden / ſondern ein jeder ſeinen Officiren zu gehorſamen / und ſein Gewehr fertig zu halten ſchuldig ſeyn, alles bey Straffe des Rahts.

Von der Bürgerwache zu gefährlichen Zeiten.

1.

Zu gefährlichen unruhigen Zeiten, und wann es der Raht für nöthig erachtet / ſoll die Bürgerſchafft ſelbſt in ihren Compagneyen / ſo ſtarck als jedesmal für gut angeſehen wird / die Wache beſtellen / und ſo lange damit *continuiren*, biß es von des Rahtswegen wieder abgeſaget wird.

2. Unter der Bürgerſchafft werden auch die Geſellen, ſo ſich noch nicht häußlich niedergelaſſen / jedoch ihren eigenen Handel und Nahrung in der Stadt treiben / oder ihrer Zinß leben / mit begriffen / ſie ſeyn frembd oder Bürger Kinder ohne unterſcheid.

3. Von dieſer Wache ſollen gäntzlich die *Syndici*, Stadt *Medici*, Prediger, Prediger Wittwen, GOttes-Häuſer / der Obriſte / Obriſte Leutenant / *Major*, Capitaine, und alle andere *Officirer*, Reüter und Soldaten: Jmgleichen die *Secretarij*, die *Præceptores* an S. Cathrinen Schule, die Organiſten und Küſter bey allen Kirchen

befreyet ſeyn: Die Perſonen des Rahts aber/ deſſelben Apothecker/ Reitende- und Haußdiener/ imgleichen der Gerichtſchreiber/ die *Procuratores* und Cantzleyverwandten/ wie auch die, ſo über ſechtzig Jahr alt/ und daneben unvermüglich ſeyn/ jtem krancke und gebrechliche Leute, ob die wol perſönlich bey der Wache zu erſcheinen nicht verbunden, ſo ſollen ſie dennoch jeder für ſich einen düchtigen Mann, mit dem Gewehre/ darauff er ſelbſt geſetzet/ zur Wacht ſchicken: Alle übrige Bürger und Einwohner der Stadt/ ſollen bey willkürlicher Straffe ſich perſönlich einzuſtellen, und biß ſie abgeführet werden/ bey der Wache zu verbleiben ſchuldig ſeyn.

4. Würde aber jemand/ auß beſonderer Ehehafft/ ſelbſt zu erſcheinen behindert/ ſo ſoll er ſolche ſeine Ehehafft dem Capitain oder Leutenambt der Compagney/ nahmkundig machen/ und alsdann/ auff erlangte Erlaſſung, dasmal einen andern für ſich zuſchicken Macht haben/ zum fall aber die angegebene Ehehafft hernach ſich alſo nicht befinden wurde/ ſoll er deswegen 5. Marck zur Straffe zu erlegen ſchuldig ſeyn.

5. Und ſoll demnach den *Officirern* bey den Compagneyen hiemit gäntzlich verboten ſeyn/ jemanden von ihren untergehörigen Rottgeſellen, der perſönlichen Beſtellung der Wache/ gegen einige Erkäntnüß zu erlaſſen/ ſondern ſoll ſolches alles/ bey Verordnung des Rahts und der *Commiſſarien* verbleiben.

6. Es ſollen alle Wachen den Tag zuvor angeſagt werden/ und keiner darbey mit entliehenem Gewehr erſcheinen, bey Verluſt derſelben.

7. Wer ſein Gewehr nicht ſauber und rein geputzet/ oder auch nicht/ beym langen Rohr/ ein halb Pfund Pulver und 12. Kugeln/ und darüber/ bey der Mußqueten 5. Ellen Lunten auf die Wache bringet/ ſoll umb eine Marck geſtraffet werden, und hier auff der Feldwebel/ die Führer/ und gemeine Webel Uffacht haben.

8. Die Unter-*Officirer* ſollen den Obern/ und ein jeder ſeinen Befehlichhabern gehorſamb ſeyn, und was von denenſelben ihm anbefohlen wird, willig verrichten/ bey Straff nach Ermeßigung.

9. Zur Wache ſoll der Hauptmann die Trommel zeitig rühren

ten laſſen, wann / die zum andern mahl geſchlagen worden, ſoll ein jeder, dem zur Wacht angeſagt wird, ſich mit ſeinem zugeordneten Ober- und Untergewehr für ſeines Hauptmans oder Fenrichs Thür einſtellen.

10. Die Trommenſchläger ſollen einerley Marſch ſchlagen, und bey jeder Compagney / der eine für dem Hauptmann / der ander für dem Fenrich ſeinen Zug haben / darumb dann ſo viel Tambur allezeit in Wartgelt gehalten werden müſſend / aß / wann es nöthig / eine jede Compagney ſeine beſondere 2. Tambur haben könne.

11. Wer alsdann erſtlich zur Wacht kompt / wann die ſchon auffgeführet / ſoll eine Marck Straffe geben / nach außgeſetzter Schildtwache ſoll niemand ferner zugelaſſen, ſondern für abweſend gehalten werden.

12. Das Wort ſoll der Bürger Leutnant oder Wachtmeiſter jedesmahl zeitlich von dem eltiſten Burgermeiſter verſiegelt abholen / und ſolches alſo den Herrn *Commiſſarien* und Capitainen / wann ihre Fähnlein auffziehen, überreichen / die es hernach auff den Wällen in geheimb, wann die Schildtwachen beſtellet / ihren *Officirern* eröffnen ſollen: Für der Zeit ſoll es keinem / noch hernacher jemanden, auſſer obgedachten *Officirern*, offenbahret werden, bey Straffe von 10. Marck.

13. Die Wachen ſollen zu jeden Zeiten / für Untergang der Sonnen / oder auch wol früher, wann es danckele Tage ſeyn / auffgeführet werden, und ein jeder vorher in ſeinem Hauſe gegeſſen haben / damit er ihme, es were dann in den kurtzen Winters Tagen, nichts dürffe nachtragen laſſen.

14. Wer drucken zur Wache kompt / ſoll abgewieſen werden / der ſich aber auff der Wache überſäufft / 3. Marck Straffe geben und erlegen.

15. Die Wachen in die Cordegarden / ſoll der Capitain mit Raht des Bürger Wachtmeiſters ſelbſt / oder durch ſeinen Leutenant oder Feldwebel anordnen / und können alſo auch die Schildtwachen zum erſten mahl / hernacher aber wol durch zween Gefreyten, jedes mahl außgeſetzet werden.

16. Es

16. Es ſollen keine gewiſſe Plätze oder Cordegarden, den geworbenen Soldaten zur Wach/ immerzu beſtimt ſeyn/ ſondern allemal verwechſelt und geendert werden, doch daß ſo viel müglich die Bürger Compagneyen über den Thoren verbleiben, und die Soldaten in ihren Compagneyen/ zwiſchen den Bürgern/ umb einander vertheilet werden.

17. Die langen Gewehr ſollen für die Wachthäuſer niedergeſetzet/ die Röhre und Mußqueten aber ſcharff geladen/ und fein ordentlich in der Cordegarde auffgehengt werden/ die Schildtwache ſoll nicht allein ſcharff geladen/ ſondern auch ſeine Lunte/ die Zeit über/ allezeit brennend haben/ jedes bey Straffe 1. Marck.

18. Wer zur Schildtwache außgeſetzt wird/ an was Ort es wolle/ ſoll ſich deſſen nicht verweigern/ der außgeſetzte ſoll auff der Bruſtwehr ſtehen, ſein Gewehr nicht von ſich legen/ noch ſitzen/ viel weniger ſchlaffen, alles bey Straffe 6. Marck.

19. Die Schildwachen ſollen mit dem Thorſchlieſſen außgeſtellet, und alle Stunden abgelöſet werden, bey Straffe 1. Marck.

20. Doch ſoll niemand davon abtreten, ehe dann die Stelle wieder beſetzet/ noch der letzte abgehen, ehe denn er von ſeinem Rottmeiſter abgeholet wird, bey Straffe 2. Marck.

21. Nach beſetzter Wacht ſoll niemand auß dem *Corps de garde* Bier, oder anders zu holen, ſich begeben/ ohne ſonderbare Erlaubniß des Capitains/ oder der an ſeine Stelle *commendirt*, bey Straffe 2 Marck. Und ſoll hiemit den Bürgern/ zwiſchen den Thoren/ bey Verluſt ihres Lebens/ nach beſetzter Wache/ den Wächtern Bier zu verkauffen verboten ſeyn.

22. Kartenſpiel ſoll in dem *Corps de garde* gäntzlich verbotten ſeyn, das Bretſpiel kan guten beſcheidenen Leuten/ die Zeit damit zu vertreiben/ zugelaſſen werden: Hader/ Zanck/ Fluchen, wie auch das ungebürliche verſtechen oder vernichten eines andern Gewehr/ Mantel, Hut, und was deſſen mehr, ſoll bey 2. Marck Straffe; Das rauffen/ ſchlagen/ auffrühriſche Reden/ und ſonderlich das hochgefährliche Rottiren und Verbinden/ gegen jemand der *Officirer*, oder ſonſt menniglich/ bey 10. Marck Straffe verbotten ſeyn/

und

und die Ubertreter daneben, nach geſtalten Sachen/ an die Obrigkeiten verwieſen werden.

23. Wer an die Cordegarden / Wacht- und Schilderhäuſer/ Tiſchen / Bäncken, Planckwerck, Stacketen / Zäunen, Bäumen/ Brettern/ Bauholtz / und dergleichen, fürſetzlich einigen Schaden bey der Wache thut/ ſoll mit Gefängnüß geſtraffet werden/ biß er alles vollenkommen wieder erſtattet hat.

24. Die Ronde ſoll nicht von einer/ ſondern 2. oder 3. Perſonen jedesmals verrichtet werden/ und davon kein *Officirer*, der die Wache hat/ befreyet ſeyn.

25. Da etwan ein Bürger-oder Soldaten-Capitain, oder anderer beſtalter *Officirer* Ronden wolte/ ſoll derſelbe auſſerhalb der Haupt-Ronde/ allezeit und allerendts, das Wort zu geben, ſchuldig ſeyn.

26. Die erſte Ronde/nach beſetzter Wache, thut der Hauptmann/ oder an deſſen Stelle ein ander vornehmer *Officirer*, damit er acht habe/ ob alle Wachen recht beſtellet/ und die Schildtwachen gebürlich außgeſetzt ſeyn, der hat Macht das Wort von den *Officirern* bey jeder Cordegarde/ ob ſie es recht haben/ zu fordern.

27. Wann die Haupt-Ronde von einem unſerer beſtelten Kriegs-*Officirer*, als Hauptmann/ Leutenant, oder Fenrich, oder auch / da deren einer, an welchem die Ordnunge iſt/ durch Leibes-Schwachheit/ oder nothwendige Abweſenheit halber/ dieſelbe nicht ſolte verrichten können/ ein *Sergant* in des abweſenden *Officirers* Stelle ſolche Haupt-Ronde thun müſte/ ſo ſoll derſelbe allezeit einen *Officirer* auß den Bürgerlichen Compagnien, von einer Cordegarde zur andern, zu ſich nehmen/und ihnen alsdann/ vor Mitternacht, das Wort an allen Cordegarden gegeben werden.

28. Wann auch ein Bürgermeiſter/ ein Kriegs-*Commiſſarius*, der Obriſte/ Obriſte-Lieutenant, oder *Major*, vor oder nach Mitternacht ronden wolten/ ſo ſollen ſie ebener geſtalt, zu Verhütung alles Mißverſtändniß/ einen Bürgerlichen *Officirer* zu ſich ziehen, jedoch ſoll ihnen zu jederzeit das Wort aller Orten gegeben werden.

29. Die Haupt-Ronde aller Oerten zu verrichten / ſollen 2. groſſe Böhte bey dem Untern-und Obern-Baum angeſchloſſen liegen und davon, wie auch zu der Noth-Pforten die Schlüſſel dem *Majorn* anvertrauet werden.

30. Alle andere gemeine Ronden ſollen / beyde Vor-und Nach-Mittnacht, das Wort den *Officirern* bey den Cordegarden abzugeben verbunden ſeyn / ohne unterſcheid.

31. Die Ronden ſollen zu keinen gewiſſen Zeiten, noch mit Laternen / wann es die höchſte Noth nicht erfordert / gegangen werden / und wann die Schnarch-wache / negſt der Cordegarden zu ſtehen / zugeruffen, alsdann ferner auf einen oder zween lange Spieſſe nahe nicht herbey rucken / biß ſie der Corporal oder Gefreyte *juſtificiert*, und alſo durch ſeine Wachen durchbringt.

32. Würde jemand nicht ſtehen / wann es ihme zum dritten mahl von der Schnarch-wache zugeruffen / ſo ſoll Feuer darauff gegeben werden.

33. Andere Schildtwachen ruffen nicht zu ſtehen / ſondern Ronde vorbey, wann zuver auff das Werda? gebürlich geantwortet.

34. Darumb dann mehr als eine Schildtwacht auff einmahl nicht ruffen ſoll / ſondern eine jede alsdann erſtlich / wann die Ronde auff 3. 4. oder 5. lange Spieß nahe zu ihr kömpt: Sie ſoll auch niemand auff einen langen Spieß nahe / im paßieren / ihr unter das Gewehr zu kommen / verſtatten.

35. Wer das Wort nicht weiß / wann er gerechtfertiget wird, oder da ers weiß, und ſich gefährlicher Weiſe damit durchhelffen wolte / oder auch ſonſt einige Mißverſtändniß bey der Ronde vorginge / ſo ſollen dieſelbe zur Cordegarde geführet / und nach Befindung allda angehalten, folgends *examiniret*, und nach Kriegs-Gebrauch geſtraffet werden.

36. Wann die Ronde verrichtet / ſoll dieſelbe ſich nirgends aufhalten laſſen / ſondern ſich alſo fort wieder in ihre Cordegarden verfügen / bey Straffe 2. Marck.

37. Die

37. Die Conſtapell ſollen bey den Stücken Tag und Nachts-Wache halten / an ihren Poſten und Cordegarden verbleiben/ und durch die Schildtwache ohne Urſache nicht paßieren/ und ſoll zu Behuff der Stücke/ allezeit die Nothdurfft an Pulver und Kugeln zum erſten Angriff, auff der nähe/ am ſichern gewiſſen Ort, verwahret werden.

38. Das Geſchütz auffm Walle ſoll niemand handeln, als der daran gewieſen iſt/ bey Straffe 1. Marck. Die aber daran gewieſen/ ſollen die Stücke in guter Bereitſchafft haben / und verwahren/ auch dahin trachten/ daß die Batterien allezeit fertig gehalten werden / und in allen gebürlichen Sachen, den Oberſten zu gehorchen ſchuldig ſeyn.

39. Bey beſetzter Wache, ſoll kein Tumult noch Schuß/ wie in der Stadt, alſo auch nicht auff den Wällen geſchehen, bey Straffe der Gefängniß, es were dann/ daß ſich etwas feindliches bezeigte.

40. Ob dann ſchon etwas verdächtiges oder gefährliches vorgehen würde/ ſo ſoll die Schildtwache ſich jedoch von ſeinen Poſten nicht begeben/ beſondern der nechſten Schildtwacht/ und alſo eine der andern/ biß an die Cordegarde/ zuſchreyen/ ihren darin anweſenden Officirern ſolches anzeigen, die dann ungeſaumbt, was verhanden/ *recognoſciren*, und nach wichtiger Befindung, den Herrn Bürgermeiſtern/ Herrn Kriegs *Commiſſarien* und Obriſten ſolches zu wiſſen machen/ inzwiſchen aber das Volck/ auß den Cordegarden, auff die Wälle vertheilet werden ſoll.

41. Bey dieſen Zeiten ſollen die Feuerbarcken/ ſo auff ſolche Nothfälle auff den Wällen in Bereitſchafft ſeyn/ wann es finſter iſt, angezündet/ und von den Kirchthürnen an der Seiten/ da ſich Volck ſehen läſſet, oder die Gefahr ereuget, bey Nacht eine Laterne, bey Tage eine Fahne außgehenget werden.

42. Und damit auff ſolchen Fall der Allarm ſo viel mehr in der Stadt erſchalle, ſo ſoll der Häuptmanne einer/ nach Befindunge der Sachen, ein Stücke auff dem Walle loßbrennen laſſen'

und den Quartiers-Herrn und Krieges-*Commiſſarien*, warumb ſolches geſchehen, durch einen Befehlichshaber eilends *adviſiren* laſſen / wann groſſe Gefahr verhanden / kan er noch ein Stücke zur anderweiten Warnunge / und wann gantz und gar Lermen / alsdann auch das dritte Stücke abfeuren laſſen.

43. Wann der, in vorgedachten 42. Articul ermeldter Stücken Schuß gehöret wird / ſo ſoll ein jeder Bürger / in aller Eile ſich zu ſeinem Fähnlein / und Alarm-Platze verfügen / und daſelbſt fernere Ordinantze erwarten / die geworbene Soldaten aber ſollen ſich auch zum allerſchleunigſten nach ihrer Hauptwache verfügen.

44. Zum erſten, S. Marien Quartier / haben ihren *reſerve* Platz auff dem Thumb-Kirchhoffe, und haben ihre Poſte wie folget.

Die erſte Poſte am Mühlendam, im Reuelien / die ander Poſte auff dem Pulverthurm / die dritte im halben Mondt, die vierdte oben dem Mühlenthore / die Fünffte das Hörterthor, ſeyn 5. Poſten / auff jede Poſte 1. Compagnie, die übrigen Compagnien bleiben auff dem *reſerve* Platze / die man zu gebrauchen an Oerte und Platz, da ſich, das GOtt verhüte! die Gefahr zum gröſſeſten ereuget.

Zum andern, S. Johannis Quartier, haben ihren *reſerve* Platz auff dem Klingemberge / und Poſten wie folget. Die erſte Poſte Bonnies-Hoff / die ander in der Comiſſe / die dritte auff der Katze, ſeynd 3. Poſten / und auff jede Poſt eine Compagnie, die übrigen bleiben auff dem *reſerve* Platze / die man gleich an Oerte / da es die Noth erfordert / zu gebrauchen.

Zum dritten S. Marien Magdalenen Quartier / haben ihren *reſerve* Platz auff dem Marckte, und Poſten wie folget / die erſte Poſte über dem Holſten-Thor / die ander das Neuewerck, da die Scheure geſtanden / die dritte Dannemans Thorn biß an die vergüldte Fidel / ſeynd 3. Poſten / auff jede 1. Compagnie, die übrigen bleiben auff dem *reſerve* Platz / die man gleich, da es die Noht erfordert zu gebrauchen.

Zum vierdten / S. Jacobs Quartier / haben ihren *reſerve* Platz auff

auff dem Kuhberge/ und Poſte wie folget/ die erſte Poſt von der vergüldten Fidel den langen Wall/ und das hinterſte runde Theil die Wiſche genant, biß an die Trave, die ander Poſt das Burgthor inwendig/ die dritte Poſt der Lohberg/ ſeynd 3. Poſten/ auff jede 1. Compagnie, die übrigen bleiben auff dem *reſerve* Platz, die man gleich, da es die Noth erfordert/ zugebrauchen.

45. Solte dann dieſer Compagnien eine oder mehr eben der Zeit die Wache haben/ ſoll an deren Statt/ von den *Commiſſarien* und Obriſten/ eine oder mehr Soldaten Compagnien/ an ſelbigen Platze geordnet/ und hernacher Bürger Compagnien auß der *Reſerve* ihnen zugeführet werden.

46. Es ſollen auch alſo fort die Artillerimeiſter ſampt den Conſtaplen und Handlangern/ mit aller Nothdurfft und Zugehör/ ſich nach dem Walle, und zu ihren Stücken ungeſäumet verfügen, und ihre Gebühre daſelbſt in beſte Obacht nehmen.

47. Die Stadt-Thore, Tingeln, Waſſerpforten und Bäume ſollen verſperret bleiben/ oder auch in müglichſter eile verſperret werden, und die Schlüſſel dazu, jedem Bürgermeiſter in ſeinem Quartier überantwortet werden.

48. Die Reuterey, als des Raths Reitende-Diener/ die Voigte von S. Johannis Cloſter/ und vom H. Geiſte/ ſampt ihren Dienern/ desgleichen die Knochenhauer, Pferdekäuffer, und wer ſonſten unter der Bürgerſchafft zu Pferde auffkommen kan, ſollen unter des Marſchalcks *Commando*, auff dem H. Geiſt-Kirchhoff zuſammen reiten/ daſelbſten ſollen ſich auch des Raths geworbene Reuter ungeſeumbt einſtellen/ und in ihrer Rüſtung, unter ihrem benanten *Officirer*, mehrern Befehlichs abwarten.

49. Die Handwercks-Burſch/ wie auch das Seefahrende Volck, ſo allhie nicht geſeſſen/ und alles frembde loßbendige Geſind/ ſoll bey dieſen Zeiten, entweder in gewiſſen Compagnien, den Bürgern gleich vertheilet/ oder umb gebührlichen Sold, unter der Soldaten Compagnien untergeſtecket werden/ und ſonſt unſerm Befehlich und Verordnung in allem zugeleben ſchuldig ſeyn.

50. Alsdann ſollen auch die Bürgermeiſter und Rahts-Perſonen dem Rahthauſe zueilen/ und daſelbſt alle Rahts-Bediente/ ſo auff den Wällen nichts zu ſchaffen, ſich ſchleunigſt beyſammen thun/ und ſtets bey handen ſeyn und verbleiben.

51. Ein jeder Bürger ſoll zum wenigſten 4. Pfund Pulver/ 8. Pfund Kugeln, und bey 40. Ellen gute Lunten in ſeinem Hauſe haben, und was daran abgehet, ſtets wiederumb erſetzen, daran ein jeder Capitain/ durch die Rottmeiſtere, ſeine untergehörige Rottgeſellen, ſtets zu erinnern hat.

52. Keiner ſoll von dem ihm angeordneten Ort des Walles weichen/ noch durch einigen Lermen ſich verführen laſſen, es ſollen auch bey ſolchen Zeiten auff den Wällen keine Frauen/ Kinder, oder Manns-Perſonen/ da ſie nicht beſcheiden/ bey Abnam des Ober-Kleides ſich finden laſſen.

53. In der Stadt ſollen bey Nachtzeiten, ſonderlich an den Ecken und Creutzgaſſen/ Laternen für die Häuſer außgeſetzet, ſonſt aber dieſelbe gäntzlich zugehalten werden.

54. Wann auch bey dieſen Zeiten ein Feuer in der Stadt außkommen würde/ ſo ſoll es dabey allerdings gehalten werden/ wie in der *Anno* 1624. *publicirten* Feuer-Ordnung Verſehung gethan.

55. Wann die Wacht abgeführet wird/ ſollen vorher die Cordegarden wieder ſauber gemacht werden, und darauf ein jeder zu ſeinem Fähnlein ſich verfügen/ mit demſelben ordentlich abziehen/ und auſſerhalb des Hauptmanns und Lieutenants/ ſo für ihren Häuſern auß- und abtreten mügen/ beym Fähnlein/ biß es zu Hauß gebracht/ ſämptlich verbleiben/ bey Straffe einen Marck. Für Auffgang aber der Sonnen/ ſoll die Wacht zu keinen Zeiten/ und bey dieſen gefährlichen Läufften, erſtlich eine Stunde nach Auffgang derſelben abgeführet werden/ bey Straffe des Rahts.

56. Vor dem Auff- und Abziehen ſoll ein jedes Rott abgeleſen und auffgeruffen werden, dero Behuff dann der Munſterſchreiber/ bey jeder Compagnie richtige Rolle halten, und verzeichnen ſolle, wer verhauſet oder ſtirbt, und wieder in die Stette kömpt:

ſo

So offt es unrichtig befunden wird/ſoll deswegen eine Marck Straffe gegeben werden..

57. So lange man in Auff-und Abziehen bey dem Fähnlein iſt, ſoll niemand ſein Rohr löſen, der zuvor oder hernach ſchieſſen wil/ ſoll die Kugel/ ſcharffe Propffen oder gekantes Papier abnehmen/ und alſo in die Höhe ſchieſſen: Da das nicht geſchicht, und ein Schade darauß entſtünde, ſoll es nicht *pro caſu fortuito*, ſondern für einen Vorſatz geachtet und geſtraffet werden: Da auch die ſcharffe Ladung abgenommen/ und alſo auf jemand angelegt und abgefeuret worden/ ob es ſchon ohne Schaden abgienge/ ſo ſoll es dennoch umb 3. Marck geſtraffet werden.

58. Was für Gebrechen bey dem Auff-und Abziehen vorfallen, kan alſofort dem Hauptmann/ ſonderlich durch die hierzu beſtallte *Officirer*, als Feld-und gemeine Webel zu wiſſen gemacht werden: Der aber auff der Wachte beleidiget iſt/ ſoll ſolches eben auff der Wachte nicht/ ſondern folgends an gebührenden Ort klagen/ damit der Verbrecher geſtraffet/ und dem Beleidigten ſein Schade erſetzet werde.

59. Wie dann die *Officirer* jeder Compagnie/ alle Mittwochen umb acht Uhren/ auff erfordern des Hauptmans zuſammen kommen/ und allen Mänglen/ ſo bey der Wache befunden/ *remediren*, auch ihrer untergehörigen Klagen/ doch daß ſie für ſich ſelbſt allein, ohne Anhang erſcheinen/ anhören/ und die Verbrecher inhalts der Ordnung ſtraffen ſollen.

60. Da gegen den Hauptmann geklaget würde/ ſollen die andere *Officirer* ſelbiger Compagnie, oder da dieſelbe *ſuſpect*, die verordnete Kriegs-*Commiſſarii* darumb urtheilen.

61. Alle Straffe in einer jeden Compagnie, ſollen durch die dazu inſonderheit beſtalte Diener abgefordert, und durch die Munſterſchreiber auffgezeichnet werden, wer ſich dieſelben zu zahlen verweigert/ ſoll vor die Herren Kriegs-*Commiſſarien* geſtellet/ und auff deren gut befinden und Befehlig/ durch die hierzu bey der Kriegsſtuben beſtalte Diener/ genugſame Pfände aus ſeinem Hauſe geholet/ und auff die Kriegsſtuben gebracht werden.

62. Da

62. Da auch einiger Bürger ſich ſolcher *Execution* freventlich wiederſetzen, oder auch ſonſten jemands wider dieſe Ordnunge gefrevelt oder *peccirt* zu haben / und doch die verwirckte Geldbuſſe zu erlegen nicht genugſamb befunden werden ſolte / der oder dieſelbe ſollen auff Erkäntnis der Herren Kriegs-*Commiſſarien*, nach Gelegenheit ihrer Perſonen und Standes / auch gröſſe der Verbrechen / mit dem Gehorſamb oder Gefängnüß auff dem Mahrſtalle beſtraffet werden.

63. Die einkommende Straffen ſollen zu Kolen, Brennholtz, und der gantzen Compagnie zum beſten angewendet werden / und der Munſterſchreiber beſtendige Rechnung davon halten.

Von der Soldaten-Wacht.

I.

DIe geworbene Soldaten ſollen nach Kriegs-Gebrauch in ihren Compagnien eine Stunde für der Bürgerwache / von ihren *Officirern* auffgeführet / und in ihren Cordegarden und Poſten, und auff den Wällen / und für der Stadt-Thoren, Nacht und Tag, biß ſie gebührlich wieder abgelöſet werden, verbleiben.

2. Wann die *Parade* an einem Ort nicht füglich geſchehen kan / ſo ſoll in des Oberſten Behauſung, oder wo es ſonſt bequemlich / bald für dem Auffzug, der Thor und Platz halber geloſet werden / und die Compagnien ſich darnach zu achten haben.

3. Das Wort ſoll der Capitain-*Major*, von dem eltiſten Wortführenden Bürgermeiſter zu rechter Zeit abfordern / und denen es gebühret / verſchloſſen überliefern.

4. Es ſollen auch die Päſſe an der Landwehre, und da es ſonſt nöthig / bey Tage und Nacht mit einer Wacht von Soldaten und Reutern beſetzet werden / damit alles waß fürgehet / ſo viel zeitiger an die Herrn *Commiſſarien* und Obriſten *aviſiret* werden möge.

5. Wann

5. Wann das Wetter trübe und neblicht / ſoll der Gefreyte / vor Auffſchlieſſung des Thors, mit etlichen Soldaten / zum Noth-pförtlein ausgelaſſen werden, ob etwas verdächtiges auff der nähe / fleißig zu erkundigen; Wann keine Gefahr verhanden / ſo ſoll als-dann die Pforte geöffnet / zugleich die Wache fleißig beſtellet wer-den.

6. Denen die Schlüſſel zu den Thoren und Pforten vertrauet, ſollen dieſelbe, als dieſer Stadt beeidigte Leute, ſelbſt ſchlieſſen und öffnen / und ſich allermaſſen hierbey alſo bezeigen / wie ſie dar-zu antworten wollen.

7. Die *Officirer*, ſo für den Thoren die Wacht haben, ſollen auff alles / was aus-und einkömpt / gute acht haben / von den Frembden die Päſſe abfordern / den Herrn Bürgermeiſtern in jedem Quartier zuſchicken / und ſich befehlichs erholen: Sonſt aber ſich gegen män-niglichen guter *Diſcretion* und Beſcheids gebrauchen / und alles loß-bändiges unbekante Geſinde, inſonderheit die muthwilligen Bett-ler und *inficirte* Perſonen zurück, und an gehörende Ort verweiſen: Was aber auf erlangte Erlaubnüß herein geſtattet wird, ſoll an ſei-ne Herberge *convojiret*, durch den Schreiber fürm Thore fleißig auff-gezeichnet / und zu Abends den ſämptlichen Bürgermeiſtern zuge-bracht / was auch durch wil / von den Mußqvetirern durchgefüh-ret werden.

8. Und weiln wir keine frembde Werbung / noch Herrnloß Ge-ſind in der Stadt zu gedulden gemeinet, ſo ſollen unſere *Commiſſa-rii*, Obriſt und andere hohe *Officirer* allezeit fleißige *inqviſition* anſtel-len, wer ſich allhier aufhält / und darüber alle Tage ſich / und den Herrn Bürgermeiſtern richtige Verzeichniß einreichen laſſen.

9. Wie dann auch aus allen gemeinen Wirthshäuſern, und Privat-Herbergen / nachrichtliche *Deſignationes*, was für Leute bey ihnen eingekehret / oder annoch bey ihnen logiern, den Herrn Bür-germeiſtern an jedem Quartier / alle Abend eingeſchicket, werden ſollen.

N 10. Sonſt

10. Sonſt ſoll keiner von der Wacht, ſeiner Geſchäffte halber, ehe dann er aus genugſamen und erheblichen Urſachen von den Befehligshabern Erlaubnüß erlangt/ abgehen/ das Pulver auch nicht unnöthig verſchieſſen/ noch einigen Ehrenſchuß mit Kugeln oder anderer ſcharffer Ladung thun/ ſonderlich bey vornehmer Herrn Aus- und Einzug.

11. Des Sontags ſollen zu jeden Zeiten Vormittage/ alle Thore, Pforten und Zingeln, von halber Acht biß halber Zehen verſchloſſen werden/ vor und nach der Zeit/ wie auch Nachmittages können die Thore wegen des Reiſenden Mannes, offen gehalten werden, die Zingeln aber ſollen nichts deſtoweniger verſchloſſen bleiben.

12. Was endlich in vorgeſetzter Bürger-Ordnung von Ausſtellung der Haupt- und Schildwachen/ von Ronden/ Allarmmachen, von verbotener Beſchädigung der Cordegarden/ und alles andern Muthwillens/ ſo wol unter einander, als gegen die Bürgerſchafft enthalten/ ſolches alles wird anhero wiederholet/ und beneben dem beſchwornen Articuls-Brieff, in allen Puncten unverbrochen nachzuleben hiermit ernſtlich geboten; Alles bey unnachläßiger Straffe des Malefitz-Rechts/

Den 29. *Januarii* 1644.

Eines

Eines Hoch-Edl. Hochw. Raths Der Kayſerl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt LÜBECK, Articuls-Brieff,

Wornach dieſer Stadt Hohe- und Niedere-Kriegs-Officiers und Gemeine Soldaten ſich zu verhalten haben.

NAchdem durch tägliche *Experientz* befunden worden / daß viele und mancherley Unordnungen unter denen Soldaten, zu groſſen Schaden / Nachtheil und Aergerniß entſtanden : So haben Bürgermeiſtere und Rath der Kayſerl. Freyen und des Heil. Reichs-Stadt Lübeck / damit ſolchem Unheil in Zeiten vorgekommen / und die Verbrechere gebührlich geſtraffet werden mögen, hiemit nachfolgende Articuln *ordinir*en und ſetzen laſſen; *Ordinir*en / ſetzen und *confirmir*en dieſelbe Krafft dieſes, und wollen, daß alle Militz, ſo in dieſer Stadt Dienſten ſtehet / ſolchen Articuls-Brieff / von Punct zu Puncten / bey Vermeidung deren darin bemeldten Straffen, halten und folgen ſollen. Wann dann

1. Aller Seegen, Glück, Heyl und Wohlfarth von GOtt dem Allmächtigen / als Urhebern alles Guten herrühret, welcher auch allein, von allen wahren Chriſten, wie er ſich in ſeinem heiligen Wort geoffenbaret, angebetet ſeyn will, ſo muß ſolches zuförderſt in allen Thun und Vornehmen / jederzeit in acht genommen werden; Derowegen dann alle unſere Soldaten / Officirer ſo wohl als Gemeine / ein Chriſtliches / Ehrbares Leben und Wandel führen / auch zum Ge-

hör Göttliches Wortes, und dem Heiligen Nachtmahl fleißig ſich halten ſollen.

2. So ſollen auch alle unſere Soldaten ſich des liederlichen Fluchens und ſchwerens gäntzlich enthalten, vielweniger GOtt und ſeine hochheilige Sacramenten läſtern/ höhnen und verſpotten, oder ſonſten ein offenbahres/ärgerliches, Gottloſes Leben führen; Wer darwieder thut/ ſoll nach Beſchaffenheit der Sachen, mit ſchwerer Gefängnüß, oder ſonſten mit Leib- und Lebens-Straffe beleget werden.

3. Alle Unſere Soldaten/Officirer, und Gemeine/ ſollen zuforderſt Uns, Einem Hochweiſen Rath, und unſern von Uns verordneten Kriegs-*Commiſſarien* gehorſam ſeyn/ alles was Sie ihnen gebieten und befehlen/ ohne alle Wiederrede verrichten, nichts wiederſprechen, vielweniger Hand an ſie legen/ bey Lebens-Straffe.

4. Imgleichen ſollen unſere Soldaten/ihren Commendanten/ und allen vorgeſetzten Officirern/gebührenden *Reſpect* und Gehorſam erweiſen/ was ihnen von ſelbigen befohlen, ohne Murren und Wiederſetzen getreulich verrichten/auch, im Fall ſie, ihrer Meynung nach/ über Gebühr beſchweret würden, dennoch *Commando parir*en/ und hernach an gehörigen Orthe ſich darüber beklagen. Würden aber ſie/ demſelben zu wieder handeln/ oder gar Hand an ſie legen, und ſich zur Gegenwehr ſtellen/ ſollen ſie nach geſtalten Sachen und Gröſſe des Verbrechens/an Leib und Leben geſtraffet werden.

5. Alle muthwillige Todtſchlägere/Frauen- und Jungfrauen-Zwinger/Mordbrenner, Diebe und Straſſenräuber, wie auch Sodomiten/ und die zwey Eheliche Weiber zu einer Zeit haben/ ſollen mit dem Tode/ Diejenige aber, ſo gemeine Hurerey treiben/ nach Gelegenheit und Vielheit ſolcher Verbrechung/ geſtraffet werden.

6. Es ſoll ein jeder Soldat ſein Ober- und Unter- oder Seiten-Gewehr/ im guten Stande reinlich und ſauber halten/ ſich ſonder Kraut und Loht/ auch andere Nothdurfft nicht finden laſſen: Wo aber jemand anders und dergeſtalt auff Zug- und Wachten befunden

den würde/ daß er ſein Gewehr nicht gebrauchen könte/ der ſoll darümb am Leibe geſtraffet werden.

7. So ſoll auch keiner ſein Unter- und Ober-Gewehr/ Kraut oder Loth verderben/ verſpielen/ verkauffen/ verpfänden, vertauſchen oder ſonſten von Abhänden bringen, bey Verluſt ſeines Dienſtes.

8. Es ſoll auch keiner Unſerer Bürger oder Soldaten/ eines andern Soldaten Waffen/ Gewehr/ Kraut oder Loth zu Pfand nehmen, oder auff einige Weiſe, ohne *Conſens* ſeines *Officiers*, an ſich bringen, bey *poen* von Verliehrung, oder doppelter Gewehrde deſſelben/ was er darauff gethan oder davor gegeben.

9. Der Soldate/ der von ſeinem Poſten oder Schildwache/ dahin er geſtellet, bey Tage oder Nacht abgehet, ehe dann Er abgelöſet/ imgleichen wer ſchlaffend darauf befunden/ daß daraus Schaden entſtanden/ ſoll am Leben geſtraffet werden.

10. Jedermann ſoll die Schild- und andere Wachen gebührend *reſpectiren*, Ihme/ da er anruffen und fragen wird, beſcheidentlich antworten; Wer dawider handelt, ſoll mit Ernſt beſtraffet werden, und da jemand Hand an ſie legte/ das Leben verwircket haben.

11. Der ſich aus dem Wachthauſe oder *Corps de garde*, des Tages oder Nachts/ einiger Geſtalt/ ohne Urlaub ſeines *Officiers abſentiret* oder gar auſſen bleibet/ ſoll am Leibe geſtraffet werden.

12. Niemand ſoll einigen Handel oder Hader auf der Wachen anfangen/ noch alten Haß oder Neyd daſelbſt erregen, bey Leibes Straffe. Wie dann alle *Duellen*, nach unſerer angeſchlagenen *Ordonnance*, hiemit gäntzlich verboten ſeyn.

13. Wer die *Parade* verſäumet oder zu ſpäte kommet, ſoll mit dem Höltzernen Pferde, wer aber truncken darauff erſcheinet/ oder auf der Wache alſo befunden wird/ er ſey *Officier* oder Gemeiner/ ſoll nach befindlichen Umbſtänden, mit der *Caſſation*, *arreſt* und Gefängnüß/ ſolte aber jemand in ſolcher Trunckenheit etwas böſes und verbothenes anrichten, ſoll er dadurch nicht entſchuldiget, ſondern deſto härter beſtraffet werden.

N 3 14. Die

14. Die Wache auf dem Wall, ſoll gute acht haben / daß niemand daſelbſt einigen Schaden thue / auch was ſich darauff findet von Leuten, wohl beobachten, und die ihm einigermaſſen verdächtig, abtreiben, oder an ſich halten und es anmelden laſſen. Die Frembden ſollen auff ſelben, ohne *ſpecial* Befehl der Herren Kriegs-*Commiſſarien*, gar nicht geduldet werden.

15. Wer an den Officier, der die Ronde gehet, und die Wache beſichtiget / *item* die Patrouille verrichtet, und etwa jemand ſeines ungebührlichen Verhaltens / Unordnung und Tumults halber ſtraffet / mit ungebührlichen Worten ſich vergreiffet, ſoll mit willkührlicher Straffe angeſehen werden. Solte aber jemand das Gewehr auff ihm zücken / oder gar Hand an ihm legen, derſelbe ſoll das Leben verwircket haben.

16. Niemand ſoll dem Feinde, oder jemanden anders die Loſung offenbahren, oder eine andere geben, dann ihm von dem Officier gegeben iſt / bey Leibes Straffe.

17. Es ſoll auch keiner / ohne Erlaubnis unſerer verordneten Kriegs-*Commiſſarien* oder vorgeſetzten Officiern / auſſer der Stadt / weder Tag noch Nacht bleiben / bey Leibes Straffe.

18. Wo einer oder mehr innen würden / daß jemand Verrätherey oder böſe Tücke triebe / die wieder Einen Hoch-Edl. Hochw. Rath, deſſen Glieder / die Stadt und einwohnende Bürgerſchafft / oder auch wieder den Obriſten / Majorn / und andere beſtallte Officiers wären, der ſoll ſolches denen Herrn Kriegs-*Commiſſarien* anzeigen / welche den Verräther in die Eiſen ſchlagen / und nach Erkäntnis der Rechten / und geſtalt der Sachen, an Leib und Leben ſtraffen ſollen.

19. Die ſo auſſer dieſer Stadt zu Beſchirmung einiger Päſſe, Schantzen / Schlos oder Veſtung *commandir*et und verleget ſeyn, Officiers ſo wohl als Gemeine, ſollen, ſolange ihnen GOtt das Leben gönnet, ſolche getreulich vertheidigen / und dieſelbe keines weges verlaſſen, noch durch einige falſche oder wahre Urſache oder Entſchuldigung ſich davon *abſentir*en oder davon gehen / ohne gnugſamen Befehl

Befehl oder Beſcheid, in dem Kriegs-Raht vor gut erkandt, bey Lebens Straffe.

20. So ſoll auch keiner mit dem Feinde Sprache oder Gemeinſchafft haben / noch an denſelben Briefe ſenden oder von ihm empfangen/oder ſonſt durch Trompeter/ Tambours/ oder andere, die ihme Bottſchafft geſandt, es ſey heimlich oder öffentlich, des Orthes Zuſtand entdecken, ohne vorhero gehende Wiſſenſchafft der Herren Kriegs-*Commiſſarien* und vorgeſetzten Officiers, bey Lebens Straffe.

21. Es ſollen auch unſere Soldaten / an gemeiner Stadt und der Bürgerſchafft Gütern, Gebäuden, Wällen, Weyden/ Wachthäuſern / Gelinden und dergleichen/ keinen Schaden thun / nichts abbrechen / wegtragen, noch ſonſten heimlich entwenden, ſonderlich an dem Geſchütz und Batterien ſich keiner geſtalt vergreiffen / bey Leib und Lebens Straffe.

22. Es ſoll auch in unſer Beſatzung das Schieſſen verbothen ſeyn/und/da einer bey beſetzter Wache, des Nachts vorſetzlich ſchieſſen, ſchreyen oder durch etwas anders einen Aufflauff verurſachen würde, der ſoll am Leben / thäte einer aber ſolches aus Unvorſichtigkeit, oder ſonſten des Tages bey beſetzter Wache/ oder aber in der Stadt/ ohne erhebliche Noht oder *conſens* und Vorwiſſen ſeines Officiers/ ſo ſoll er am Leibe geſtraffet werden.

23. Als Alarme gemachet, oder auch die Sturm-Klocke etwan in Feuers-Noht geläutet wird, ſoll ein jeder zu ſeinem Fähnlein, oder wohin ihm ſonſt von ſeinem Officier der Orth angewieſen/ ſich verfügen: So nun jemand ausbleibet/ ſonder merckliche Leibes-Noht/ oder anders wohin läufft, ohne Vorwiſſen auch ſonderbaren Befehl ſeines Officiers / oder auch ſo bald da nicht iſt/als ſein Officier, der ſoll nach Befindung der Sachen hart geſtraffet werden.

24. Wer auſſer der Stadt oder Veſtung/ durch einen andern ungewöhnlichen Weg/über Mauren/Graben oder Wälle/und nicht durch die rechte Pforte aus-oder eingehet / ſoll denen Umbſtänden nach, am Leibe oder Leben hart geſtraffet werden.

25. Niemand ſoll in einem belagerten Platz aus ſeinem Qvartier entlauffen, noch ümb Verbeſſerung ſeiner *Gage* ruffen oder ſprechen/unwillig ſeyn zu fechten, oder zu arbeiten, oder das Qvartier zu bewahren, oder auch niemand anders in einigerley Weiſe unluſtig machen, in ſolchem Platz etwas thun, dadurch die Beſchirmung verabſäumet werde, bey Straffe des Todes.

26. Wann inskünfftige ſich begeben würde/daß einer oder ander aus unſer Veſtung, die etwa belagert/zum Feind überlieffe/ der ſoll, da er über kurtz oder lang ertappet würde/ohne alle Gnade ſterben, inzwiſchen aber ſein Nahme an die Juſtitz geſchlagen werden.

27. So einer oder mehr wären, ſo zu der Flucht Urſache geben/ oder fliehen würden/ wann der Feind vorhanden, ſol der erſte/ſo ihn erreichen würde, in ihm ſtechen und ſchlagen/ und ſo er ihn hiedurch entleibet, ſoll er nichts verwircket/ ſondern groſſen Danck verdienet haben; Wo er aber entlauffen, ſoll er zum Schelm gemachet, und da er wieder erhaſchet wird/ mit dem Strange gerichtet werden.

28. Es ſoll ſich auch keiner muthwillig fangen laſſen/ er wäre dann dermaſſen verwundet, daß er keine Wehr zu thun vermöchte; Wo einer oder mehr darwieder handlen, ſollen ſolche vor Meyneydige Schelmen gehalten und alſo geſtraffet werden.

29. Wer ſich kranck/ſchwach und unvermögend ſtellet, oder ſonſten lahme Entſchuldigung vorgiebet/wann nöthige Geſchäffte auszurichten ſeyn, und dadurch ſeine Wache und Dienſte verſäumet/ ſoll *caſſiret* oder ſonſten ernſtlich am Leibe geſtraffet werden.

30. Wer auf den Wällen und Bruſtwehren/oder ſonſten, da es ſich nicht gebühret/*ſalva venia* einige Unreinigkeit machet/ſoll ſolches ſelbſt wieder reinigen und willkührlich deßfals geſtraffet werden.

31. Es ſoll keiner/ er ſey wer er wolle/ klein oder groß, in ſeinem Hauſe einige Miſſethäter oder Verbrecher/ frevfentlich, wiſſent- oder heimlich aufhalten/ bey ſchwerer Leibes Straffe.

32. Und ob einer oder mehr den Profoß oder ſeinen Knecht/ bey Einholung eines Gefangenen/ verhinderten/ und der Miſſethäter

thäter dadurch hinweg kähme: So ſoll derſelbe/ allermaſſen wie der Thäter beſtraffet werden. Woferne aber einer ſolchen Vorſatz der Entwaltigung nicht *effectuiren* könte/ gleich wohl aber darnach trachten und helffen würde/ daß der Miſſethäter entfreyet werden möchte, der oder diejenigen ſollen am Leibe geſtraffet werden.

33. Da einer oder mehr an einer öffentlichen That / Mord/ Diebſtall und dergleichen betroffen würden/ und der Profoß oder ſeine Leute nicht gleich bey der Hand wären/ ſollen die Nechſten die dabey ſeyn/ denſelben/ zur Handhabung der *Juſtitz*/ biß auf des Profoſen Ankunfft/ auffzuhalten ſchuldig ſeyn.

34. Wer Meyn-Eydig und einen falſchen Eyd ſchweren wird/ dem ſollen zwey Finger abgehauen, und er/ als ein Schelm/ nicht alleine von der *Compagnie*, ſondern auch gar aus unſer Stadt und Gebiethe ewiglich verwieſen werden.

35. Alle öffentliche Gewalt/ Schmach und Unrecht/ da einer mit Gewehr, Prügel und dergleichen/ den andern/ er ſey *Officier* oder Gemeiner/ überfället und ſchläget/ ſoll bey Leib und Leben oder nach Befindung/ bey willkührlicher ernſter Straffe verbohten ſeyn.

36. Mit gleicher Straffe ſollen auch diejenigen, ſo andere zu ſolchen verbotenen Unthaten mit Gelde oder anderen Verſprechungen dingen und anführen/ beleget werden.

37. Solte ſich aber jemand darzu gebrauchen laſſen, daß er um ein gewiß Geld oder Geldes werth, es ſey viel oder wenig, einen andern Soldaten/ oder ſonſten Fremden und Einheimiſchen/ gar ums Leben bringen wolte, derſelbe/ da auch nur der bloſſe *Conatus*, und Unterſtehung/ mit würcklicher That/ohne völlige Vollſtreckung ausbricht/ ſoll neben dem, der ihn dazu vermocht/ mit dem Schwerd gerichtet werden. Wann aber das Laſter gar vollenbracht/ andern zum Abſcheu, und ihm zu wohlverdienter Straffe, in vier Stücke geſchnitten werden.

38. Da ein *Officier* oder Soldat jemand mit groben Schelt-und Ehrenrührigen Worten angegriffen, und derſelbe klagen würde, ſoll der Beklagter dem Beleidigten, geſtalten Sachen nach/ durch

O eine

eine zu recht zuerkandte Geld-Buſſe/ Widerruff und Abbitte thun/ auch wol überdas mit *Arreſt* und Gefängniſſe beſtraffet werden.

39. Es ſoll auch niemand in der Wache/ denen Aus- und Ein-*paſſ*irenden/ ſo wenig bey den Schlagbäumen als in den Thoren, unter einigen Schein wie es wolle, Trinck-Geld oder ſonſten etwas abfordern/ und wird alle ſolche Plackerey hiemit bey ernſter Beſtraffung verboten.

40. Und ob die Bezahlung nicht eben ſo *præciſe* erfolgte/ ſondern aus erheblichen Urſachen/ in etwas *tardi*ret würde, ſoll darum niemand einen Auffruhr erwecken/ oder mit Niederlegung des Gewehrs, ſeine Züge und Wachten zu verrichten ſich weigern/ ſondern in Betracht ſie ihres Nachſtandes gnugſahm bey uns verſichert/ und dabey nichts zu kurtze kommen können (zumahlen es verdienter Lohn/ ſo ihnen endlich niemand vorenthalten wird); Als ſollen ſie/ wie redlichen Soldaten gebühret/ ihre Dienſte vor als nach verrichten; und werden hiemit alle Rottungen/ Meuterey und Auflauff/ bey Leib- und Lebens-Straffe verbohten.

41. Letztlichen, ob etwas in dieſem *Articuls*-Briefe vergeſſen/ und nicht gemeldet, ſo dennoch denen Soldaten/ zu Haltung guter Ordnung, dienlich wäre; So ſollen alle dagegen geſchehene Mißhandlungen/ nach *Diſpoſition* und Verordnung der Kriegs-Rechte und deren Gewohnheiten/ geſtraffet werden.

42. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe/ ſoll dieſer *Articuls*-Brief denen Soldaten zu gewiſſen Zeiten vorgeleſen werden/ wir wollen auch ſelbigen mit denen *annectir*ten *Pœnen* und Beſtraffungen/ ſamt der *Execution*, hiemit *approbi*ret/ beliebet/ und einem jeden/ ſich darnach zu richten, ernſtlich geboten/ uns auch kräftiglich vorbehalten haben, alle obbeſchriebene *Articuln*, nach unſer Gelegenheit und Läufften der Zeit, zu ändern, zu verbeſſern/ abzuſchaffen/ und andere in die Stelle zu ſetzen, welche eben ſowol als die vorige/ unverbrüchlich gehalten werden ſollen. Zu Beſtätigung ſolches unſers ernſtlichen Willens, haben wir dieſen *Articuls*-Brief mit unſer Stadt gewöhnlichen Inſiegel laſſen bedrucken. So geſchehen in *Lübeck* den 2ten *Martii*, *Anno* 1692.

Eines

Eines Hochweiſen Rahts Der Kayſerl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt LÜBECK, Revidirte neue Feuer-Ordnung.

CAP. I.

Wie Feuers-Brunſten vorzukommen, und Schaden verhütet werden möge.

ERſtlich: So ſollen alle gefährliche Gebäude/ Wohnungen/ Dahren/ Kamine/ Brenn-und Back-Ofen, auch alle andere ſorgliche Werck- und Feuerſtädte beſichtiget, und nach Befindunge abgeſchaffet werden: Ob ſchon die Nachbarn deswegen nicht klagen. Sonderlich ſo ſollen alle gefährliche Handwercker und Nahrungen am Marckte, ums Raht-Haus, und nahe bey der Kirchen nicht gelitten/ noch an denen Orten, da ſie zuvor nicht geweſen/ hinfüro, auch mit Bewilligung der Nachbarn, nicht angerichtet oder geſtattet werden, und ſollen der Zimmer- und Maurer Alter-Männer/ zunebenſt Eines Erbahren Rahts Baumeiſter/des Jahrs nach *Michaelis* herum gehen, und die befundene Gefährlichkeiten denen verordneten Bau-Herren anzeigen/ die hierin fernere Verordnung zu machen befehliget ſeyn.

Fürs Andere: So ſollen alle in Stendernwerck geſetzte Gebäude / und die mit Lehm und Staken aufgeführte gefährliche Schornſteine allgemählig hinfüro abgeſchaffet / und dergleichen

an ſtatt der Verfallenen/ oder ſonſt/ von neuen irgendswo aufzu-richten, ſowol zur Straſſen als Hofwerts gäntzlich hinführo verboten ſeyn.

Es ſoll auch fürs Dritte ein jeder ſeine Schorrnſteine des Jahrs zum wenigſten einmahl ausfegen laſſen/ und ſo das nicht geſchicht/ und darüber ein Schornſtein brennen würde, ſollen deswegen/ ob es gleich ohne Schaden abgehen möchte, dennoch zehen Marck zur Straffe erleget werden.

Zum Vierdten; So ſoll auch kein Haus-Wirth ſeinem Geſinde/ Gäſten, oder ſonſt jemand im Hauſe geſtatten, mit brennenden Lichtern oder Laternen auf den Bodens, in Ställen, oder an andern ſorglichen Oertern umzugehen/ noch ſolches für ſich ſelbſt thun, ſondern zu jederzeit frühe und ſpät auf Feuer/ Licht, und das die Ofen-Thüren zugemacht / die Feuerſtäten verwahrt / und die Aſche an keine gefährliche Oerter geſchüttet werde, alle mögliche Aufſicht haben.

Wie dann auch fürs Fünffte/ da jemand einiger Weiſe durch ſeine/oder der ſeinigen Unachtſahmkeit/ oder Verwahrloſunge / ihme ſelbſt / oder auch andern / Schaden zufügen würde; Er denſelben der Gebühr zu erſtatten / und allen Koſten, ſo deswegen angewendet wird / vollenkommlich abzutragen ſchuldig / und darüber in eines Ehrbahrn Rahts Straffe nach Ermeßigung verfallen ſeyn ſoll. Der es nicht in Vermögen hat, und ſonderlich / das unachtſahme ſorgloſe Geſindel / Knechte und Mägde / ſollen/ nach Gelegenheit der Sachen, an Leib und Leben geſtraffet werden. Darum dann die verordnete Wette-Herren / wann dergleichen Unglücke vorgangen, von wem und welchergeſtalt daſſelbe entſtanden, fleiſſige *Inquiſition*, darmit man hinter den Grund komme, anſtellen ſollen.

Cap.

Cap. II.
Wie die entſtandene Feuers-Brunſt kund zu machen.

ERſtlich ſollen die Wächter auf den Thürmen ihres Amtes treulich auswarten, und der zum erſten Feuer vermercket/ daſſelbe alſobald mit dem Glockenſchlage und Blaſen vermelden / und den Ort/ des Nachts mit einer ausgehenckten Laterne, bey Tage aber mit einer ausgehenckten rohten Fahnen anzeigen, da auch mehr als ein Feuer aufginge / ſoll mehr als ein Zeichen ausgehänget werden. Und wer auf den dreyen Kirch-Thürmen zu St. Marien/ St. Jacob / und zum Thumb/ des Feuers nicht gewahr worden / ſoll nach befundenen Sachen geſtraffet/ und ſeines Amtes entſetzet werden.

Fürs andere ſollen diejenigen/ bey welchen das Feuer auskomt/ daſſelbe alſobald ohne Verzug beſchreyen, und Hülffe ruffen / und wo es alſo, ehe es dann beläutet wird, gedämpfet und gelöſchet würde, ſoll ſolches ohne Wandel ſeyn und bleiben. Die es aber heimlich zu verdrucken ſich unterſtehen/oder vor dem Geläute nicht bemelden würden/ daraus dann offtmals groſſer Schade entſtehet / ſoll nach beſchaffenen Sachen/ ob es ſchon wohl gerahten wäre/ dannoch unabläßig geſtraffet werden.

Drittens ſoll die Stadt-Wache des Nachts zu jeden Zeiten ſich durch die Gaſſen vertheilen, ungeſäumbt herum gehen / und da ſie Feuer vermercken, die Benachbarten alsbald / wie auch den nechſten Thurmmann, da es vonnöthen, ermuntern, auch ſelbſt, bis die zum Brand verordnete auff die Beine kommen / nach aller Müglichkeit retten zu helffen ſchüldig ſeyn.

Wie dann fürs Vierdte/die Nachbarn, die des Feuers zum erſten gewahr werden / ſolches alſofort dem Werckmeiſter bey der nechſten Kirchen anmelden ſollen / Welcher ſo fort entweder ſelbſt nach dem Orte/wo der Brand entſtanden/hinzugehen/oder durch einen verſtän-

digen Menſchen/ſich des Brandes halber zu *informir*en/und wie weit Gefahr und Hülffe des Löſchens verhanden/ſich zu erkundigen, und ſo dann/ zu Anziehung der Sturm-Glocke/ ungeſäumet Anſtalt zu machen gehalten ſeyn ſoll.

Cap. III.

Wie gemeiner Stadt-Gebäude und Thore, bey Feuers-Nöhten zu bewahren.

ERſtlich: So bald der Glockenſchlag / oder Feuers-Geſchrey/ gehöret wird, ſoll das Rathhauß/ der Stadt Thore und Pforten/ von denen/ſo die Schlüſſel in Verwahrung haben, geſperret, und von denen nechſtgeſeſſenen / darzu verordneten kleinen Qvartiermeiſtern / ſamt ihren unterhabenden Rotten/ alsbald verwahret, auch auff Verordnung der Herren Bürgermeiſtere, von den Bürgern etliche auff die Wälle geſchicket werden/und ſollen die Rotten mit ihren Nieder- und Obergewehren/ bey gedachten ihren kleinen Qvartiermeiſtern ungefordert und ungeſäumt erſcheinen. Sonſten aber niemand/auſſerhalb des Rahts Diener und Officirer, mit einigen Gewehren / bey Straffe der Abnahm/ſonderlich zu Nachtzeiten, ſich auf den Gaſſen finden laſſen: Die Anordnung und Aufſicht in dieſem allen/ſoll dem Oberſten-*Lieutenant*, oder der Stadt Capitain/ anbefohlen ſeyn.

Cap. IV.

Von Laternen auff der Gaſſen, und Vom Flog-Feuer.

ERſtlich: Dieweil auch bey Nächtlicher Zeit im Fenſtern/ und wann man nicht um ſich ſehen kan, wenig gutes, und wol viel Böſes verrichtet werden kan; Als ſollen derwegen an den Orten, da der Brand entſtehet/ die nechſten ſechs Nachbaren / an beyden Seiten / unten und oben, fornen und hinten / ein jeder eine ziemliche groſſe Laterne mit brennenden Kertzen / heraus

an die Thüre ſetzen oder hängen. Wie dann auch in allen Gaſſen an den Ort-Häuſern / die verfallene Leuchten wieder angerichtet / und von den Benachtbahrten ſtets unterhalten werden ſollen.

So ſoll auch fürs Ander / ein jeglicher, wann die Sturm-Glocke gehöret wird, in ſeinem Hauſe verordnen / daß die Seinen in der Nähe, da das Feuer ankomt / auff die Boden und Rennen Waſſer tragen / und des Flog-Feuers wahrnehmen, ſonderlich auff der Nähe, und da der Wind das Feuer hintreibet, damit ſich daſſelbe nicht etwan an gefährliche Oerter anſetze / und mehr Schaden verurſache.

CAP. V.

Von den Perſonen, ſo zu retten, löſchen, und ſonſt beym Feuer verordnet.

ERſtlich: Weil bey Feuers-Nöhten / die / ſo damit getroffen werden / in höchſten Aengſten, und ſelbſt bey ihren Sachen wenig verrichten können / die Nachbarn auch auf ſich ſelbſt mehr / als auf andere ſehen / damit dann gleichwol aus der Brunſt alles / was möglich, durch gewiſſe treue Leute *ſalvi*ret, und dargegen die hochſtraffbahre Diebſtälle / ſo viel beſſer verhütet werden mögen: Als hat Ein Ehrbahrer Raht ihre Wette-Acciſe- und Schoß-Dienere, wie auch die Graben- und Bau-Schreiber / unter des Marckt-Voigten Auffſicht und Befehlig, verordnet / welche nach aller Möglichkeit Schaden verhüten, was zu retten / in ein ſicher und beqvem Haus auf der Nähe *ſalvi*ren, und das kein Unterſchleiff von jemand unter einigen *Prætext* geſchehe / ſorgfältige Acht haben ſollen.

Fürs Ander: Zum Feuer aber / ſobald das beſtürmet wird, ſollen in möglicher Eyl die zwey jüngſten Meiſter von den Zimmer-Leuten, Deckern und Mäurern / ſamt allen dieſer dreyen Aempter Lehr-Knechten, unter des jüngſten Altermanns eines jeden Ampts Auffſicht, wie auch aus jedem Dräger-Quartier, darunter nunmehr auch die Korn-Mäſſer und Prahm-Herren gehören, die Jüngſte,

zu ſolcher Arbeit beſtgeſchickte/ und von ihrem Altermann hierzu geordnete/ ſamt denen, ſo der Schiffer Altermänner/von See-Fahrendem Volcke gutwillig aufbringen können, unausbleiblich alſofort hinzu eylen / und ein jeder den ihm anvertrauten Feuer-oder Ledernen Noht-Eymer/ ſo mit ſeinem Zeichen gemarcket, mitbringen, ſich bey dem Feuer hin und wieder vertheilen/ und zur Arbeit, jedoch mit Vorſichtigkeit greiffen/ keinerley Weiſe aber über Hauffen liegen, oder ſich auf den Bodens verſtecken/ ſondern worzu ſie von den Brandtmeiſtern verordnet werden, gehorſahmlich folgen/ und zu retten alle Möglichkeit anwenden. Würde aber ein oder mehr, ſich ſo fort nach gegebenen Zeichen oder Sturmſchlagen, nicht an ſeinem gehörigen Ort anfinden, oder auch wol gantz ohne erhebliche Urſache ausbleiben, diejenige ſollen aufgeforſchet / und nach Befinden ernſtlich geſtraffet werden.

Drittens: Die übrige Dräger aber, ſollen die nächſten Feuer-Haken und Leitern, wie auch Eymer und Waſſer zutragen und zulangen / und worzu ein jeder beſcheiden, getreulich verrichten/ alles unter ihres Altermanns, und zugeordneten Brandtmeiſtern Befehlig, vermöge ihrer darauf geleiſteten Pflicht, und bey Straffe der Verweiſung.

Darum dann vors Vierdte/ keiner von dieſen zum Feuer beſchiedenen Perſonen, auſſer der Stadt benachten ſoll, er habe dann einen andern an ſeine Stäte beſtellet, und ſoll der Altermann und die Brandtmeiſtere, auf die / ſo ausgeblieben/ ſich verſtecket, oder ſonſt ungehorſahm bezeiget, Achtung haben, und dieſelbe folgends bey den verordneten Brandt-Herrn angeben.

Und damit vors Fünffte/ keine verdächtige / müſſige, und zum Retten untüchtige Leute ſich zum Feuer dringen/ und bey ſolchen Nöhten verhinderlich ſeyn / oder ſonſten vorſetzlich mehr Schaden verurſachen mögen, ſondern auf alle begebende Fälle ſo viel beſſer Raht geſchaffet werden könne, ſo ſollen die beyde nächſte kleine Quartier-Meiſter des Orts, da das Feuer entſtanden/ mit ihren unterhabenden Rotten, in ſchleuniger Eyl ſich bey dem Feuer ſamlen/

len/ daſſelbe umher beſetzen/ und einen Crayß ſchlieſſen/ in welchem keiner/ ſo dahin nicht beſchieden/ oder ſonſt freywillig retten helffen wolle/ ſich begeben dörffte/ bey Straffe der Gefängniß: Sonderlich aber ſollen alle Weibs-Perſohnen daheim, und von den Orten, da das Feuer ausgekomen, wegbleiben, und ſich der endes keines weges befinden laſſen: Mit der ausdrücklichen *Commination* und Verordnung/ daß zum Fall die eine oder andere darwider handelen/ und ſich bey der Feuers-Brunſt auf der Gaſſen betreten laſſen würde/ alsdann deroſelben das Ober-Kleid, ohne Unterſcheid abgenommen, und ſie alſo mit Schimpf von ſolchen Orten ab- und hinweg gewieſen werden ſolle.

Zum Sechſten: Alsdann auch die Vier zum Brandt verordnete Rahts-Perſohnen/ ſich beym Feuer unverzügerlich einſtellen werden/ ſo ſollen ihnen zwey tüchtige Soldaten/ſie zu begleiten/und auf ſie zu wachten, von der Stadt-Hauptmann entgegen geſchickt werden/ bey denen auch der Marſchalck und die Reitende Diener, alle zu Pferde/ ſobald ein jeder aufkommen kan, ſchleunigſt erſcheinen, das unnütze Geſindlein abtreiben/auf empfangene Ordonnantz/ was die Zeit und Noht erfordert/ beſtellen und verrichten: Sonderlich aber fleißig aufmercken und zuſehen ſollen/ das Mäuterey und ander mehr Ungelegenheit verhütet/ die Leute zur Arbeit vermahnet/ und allenthalben, was befohlen wird, gehorſamlich verrichtet, und in Acht genommen werden möge: Und zum Fall das Feuer gröſſer/ oder andere mehr aufgehen würden, oder die Noht es ſonſten erheiſchen möchte; Sollen von ihnen alsdann mehr Leute hin und wieder zuſammen gebracht werden/ und da ſie Rahts vonnöhten/ ſich bey den Herrn allezeit Beſcheids erholen.

Cap. VI.

Von der Geråhtſchafft, ſo zu retten und lôſchen vonnôhten/ und was Perſonen darzu verordnet.

ERſtlich: Damit in ſolchen Nôhten an Waſſer kein Mangel ſey, ſollen diejenigen/ welche Waſſer zuzufůhren ſchůldig / ſich fleißig und fertig alſofort erzeigen. Die Brauer-Sôde ſollen die Brauer-Knechte ſelbſt ziehen, und die Brauer zu dero Behueff Tonnen, Fåſſer und Kůfen ohne Verzug gutwillig herzuleihen/ und die Bierſpůnder ſamt und ſonders/ um billige Belohnunge, ſolche zu fahren, verbunden ſeyn.

Es wil aber fůrs Ander / Ein Ehrbahr Raht an Kůfen, Schlitten/ Leitern / Feuer-Haken / Eymern / groſſen und kleinen Sprůtzen, und dergleichen Geråhtſchafft/ allezeit eine gute Anzahl durch ihren Baumeiſter fertig halten/ und ein jedes zu tragen oder fahren/ gewiſſe Dråger und Karrenfůhrer/ durch der Dråger Altermann beſtellen laſſen. Wie dann inſonderheit die Stall- und Bauhoffs-Knechte / wann ſie die Sprůtzen und Kůfen nach dem Ort/ wo der Brand entſtanden/ gefůhret, ſich nicht unterſtehen ſollen/ die Pferde abzuſpannen / und davon zu reiten / bis ihnen ſolches von dem/ ſo die Sprůtzen *dirigi*ret, erlaubet/ und man ihrer zu Anfůhrung anderer Sachen nicht mehr benôhtiget.

Und ſollen nun hierůber fůrs Dritte, die fůnff Kirchſpiel-Kirchen, der Junckern und Kauff-Leute Compagnien / der Schon- und Bergerfahrer, der Gewandſchneider/ Kramer/ Weiß- und Roht-Brauer/ wie auch der Schiffer-Geſellſchafft/ und die vier groſſe Aempter/ ein jedes 25. Die Beutelmacher 20. Die Bôtticher 16. Die Kůrßner/ Fleiſcher und Fiſcher jedes auch 15. Die Goldſchmiede und Schwerdtfeger jede 10. Die Kannengieſſer/ Tiſchler / Pferdekåuffer / ſowol in der Můhlen- als Burg-Straſſen/ jede 8. Die Rohtlôſcher, Mauer- und Zimmer-Leute jede 6. Und endlich ein jeder wohlhabender Bůrger/ zum wenigſten 2. Eymer / in ihren

ſchen an ſeinem Leibe unverſchuldeter Maaſſe beſchädiget werden/ dafür wil Ein Ehrbahr Raht, nach Gelegenheit der Perſohn und des Schadens/ ziemliche Erſtattung thun.

Hierüber wil fürs Sechſte und Letzte/ Ein Ehrbahr Raht den vorbeſchriebenen ſämtlichen Rettern und Arbeitern/ alle Jahr des Montags in Pfingſten/ 2 Laſt Bier von der Wette verehren/ damit ſich dieſe Geſellſchafft ergetzen/ und darbey dieſer Ordnung erinnern laſſen ſollen.

Alsdenn auch beſchließlich/ und inſonderheit/ nicht wenig Feuers-Noht und Gefahr, durch Unachtſahmkeit und Verwahrloſung der Jungen und Dienſt-Boten, von denen dieſes Orts gebrauchten Blüſen und Fackeln, zu beſorgen und zu befürchten: Als wil Ein Ehrbahr Raht/ allen beſorgenden fernern Unheil, Noht und Gefahr, in Zeiten vorzubauen und vorzukommen/ Jedermännniglichen/ Einheimiſchen und Frembden, ohne Anſehen einiger Perſon/ den Gebrauch der brennenden Blüſen und Fackeln, gäntzlich und zumahl hiemit verboten haben. Solte aber hiewider einer oder der ander zu freveln ſich unterſtehen/ und dieſem Verbot entgegen/ ſich einiger Maaſſen brennender Blüſen und Fackeln/ über lang oder kurtz/ gebrauchen/ Sollen demſelben nicht allein die Blüſen und Fackeln/ ohne Unterſcheid abgenommen/ ſondern benebenſt und darüber noch/ ſowol der Herr als der Dienſt-Boht/ deswegen ernſtlich und unnachläßig angeſehen und geſtraffet werden.

Der Handwercks- und Arbeits-Leute Ordnung.

DEmnach Einem Hochweiſen Raht vielfältige Klagen vorkommen/ daß einige Handwercks- und Arbeits-Leute über die Gebühr und alte Ordnung bishero das Tagelohn verhöhet, wie nicht weniger, daß an ſtatt tüchtiger Geſellen, denen Bauherrn ſowol Lehr-Jungen/ als Handlanger auf die Arbeit geſchicket, und ſelbige verdorben/ indeſſen aber dennoch das völlige Tagelohn gefordert und genommen worden; Als hat Ein Hochweiſer Raht um ſothanen Klagen abzuhelffen vor nöhtig erachtet/ hierüber eine gewiſſe Ordnung zu verfaſſen, und ſelbige/ damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, durch öffentlichen Druck *publici*ren zu laſſen/ wie hiernach folget.

1. Soll kein Meiſter ſich unterſtehen dem Bau-Herrn, ohne es vorhero anzumelden/ an ſtatt eines Geſellen einen Lehr-Jungen auf die Arbeit zu ſtellen/ bey Zehn Reichs-Thaler Straffe.

2. Es ſollen auch die Maurer und Decker/ bey eben der Straffe von Zehn Reichs-Thaler ſich enthalten Pflegs-Leute und Handlanger an der Geſellen ſtatt auf die Arbeit gehen zu laſſen/ als welchen auſſerdem die Kelle zu gebrauchen/ und Geſellen-Arbeit zu thun/ vielfältig an der Wette verbohten iſt.

3. Würde aber mit Wiſſen und Willen des Bau-Herrn ein Lehr-Junge zur Arbeit gebrauchet/ ſoll demſelben nicht das geſetzte Taglohn, dem Geſellen gleich, ſondern allemahl wie hernach ſtehet/ weniger ausgezahlet werden.

4. Mit dem Auf- und Abgehen von der Arbeit ſoll es hinfüro ſolchergeſtalt gehalten werden, daß die Tagelöhner und Handwercks-Geſellen/ von *Michaelis* bis Oſtern keine Ruhſtunden haben, im Sommer aber von Oſtern bis *Michaelis*, für fünff Uhr des Morgens, und des Nachmittags um halb ein Uhr auf der Werckſtätte und Bürger-Arbeit *praciſe* anfangen ſollen, und darauf bis ein viertel

Häuſern auf ihren Koſten allezeit fertig halten, und ſo offt es vonnöhten/ ſollen vorgemeldte Compagnien, Geſellſchafften und Aempter, durch ihre *reſpective* Sarg-Träger, Zunfft- und Ampts-Boten/ und andere darzu Verordnete/ ungefordert und ohne Verzug gutwillig/ zum wenigſten in dem Qvartier/ da das Feuer entſtanden, ſolche herbey ſchaffen.

Dieweilen auch fürs Vierdte allerdings nöhtig/ daß die zu Löſchung des Brandes gehörige groſſe und kleine Sprützen/ in guter *Perfection* allemahl ſeyn mögen/ als ſoll der/ beym Bau-Hofe dazu Verordnete bey ſeinem Eyde ſchuldig und gehalten ſeyn/ ſolche fleiſſig zu bewahren/ und zum wenigſten zweymahl des Jahrs zu *probi*ren/ ob auch einiger Mangel daran zu befinden/ damit die Verbeſſer- und Ergäntzung ſofort geſchehen könne. Welches bey denen am Bau-Hofe dazu verordneten Küfen gleichfals in acht genommen/ und ob ſolche allemahl brauchbahr und dichte ſeyn? von denen Aelteſten der Küfenmacher, zu beſtimmter Zeit beſichtiget/ und die Mängel gebeſſert werden ſollen.

Damit Fünfftens/ die Feuer-Eymer in fertigem Stande ſeyn, auch deſto ſchleuniger zur Hand geſchaffet werden mögen/ ſo ſoll einem jedweden Träger und Arbeits-Mann/ welcher in der Feuer-Ordnung ſtehet/ ein eigener Eymer *ex publico* gegeben/ und anvertrauet werden/ welchen er nach ſeinem Hauſe nehmen/ mit einem gewiſſen *Numero* zu zeichnen, in fertigem Stande mit Schmieren und ſonſten zu unterhalten/ auch zum wenigſten einmahl des Jahrs, wann ihnen das jährliche Brand-Bier gereichet wird/ dem Träger Altermann vorzuzeigen/ und mit ſich zu bringen, ſchuldig gehalten iſt, bey nahmhaffter Straffe, und auf allem Fall/ bey Verluſt ſeiner Verlehnung.

Cap. VII.

Was nach beſchehener Rettung in Acht zu haben/ und von Belohnunge der Arbeiter.

ERſtlich: So ſoll ſich keiner/ ſo zum Feuer verordnet/ davon begeben/ ehe dann es zuvor gäntzlich gedämpffet, und der Altermann davon zu gehen/ zuläſſet, und wann ſchon das Feuer geſtillet/ ſollen dennoch Perſohnen von dem Altermanne beſtellet werden/ Aufſicht zu haben/ damit das Feuer nicht wieder aufgehe, und mehr Schaden und Unruhe anrichte.

Sonſten aber zum Andern: Sollen nach beſchehener Rettung diejenigen, ſo die Eymer/ Küfen, Leitern, Feuer-Haken, und andere Nohtdurfft hergeliehen, dieſelbe wiederum beyſammen bringen/ und ein jedes alſofort an gehörenden Ort wieder verſchaffen/ und was daran gebrochen oder verderbet/ ein jeder/ dem es zuſtehet, alſofort ehe dann es beygelegt wird/ beſſern laſſen/ bey Straffe des Rahts.

Zum Dritten: Wer das Feuer zum erſten beſtürmet oder beſchreyet/ ſoll deswegen einen halben Thaler, der die erſte Fuhr Waſſer bringet, 8 Schilling/ der die ander 6 Schilling, der die dritte 4 Schilling, zur Belohnung haben; Sonſt aber ſoll von einer jeglichen Tonne 1 Schilling, wie von Alters gewöhnlich/ gegeben werden.

Zu dieſer Behuff ſoll fürs Vierdte/ der das Haus bewohnet da das Feuer beleutet wird/ er ſey Eigenthümer oder Einwohner/ weil gemeiniglich wenig Auffacht und Sorge auf Feuer und Licht gegeben wird/ 60. Marck Straff/ die nächſten Nachbarn aber an beyden Seiten, ſowol hinter als forn/ darum das ihre Häuſer mit gerettet, ein jeder 10 Marck/ nemlich der Eigenthümer/ oder Einwohner / die Hälffte, und der Rentener die andere Hälffte erlegen/ um die Löſche-Koſten darvon/ ſo weit es reichet, zu entrichten, das übrige wil Ein Ehrbahr Raht darzu ſchieſſen.

Würde auch fürs Fünffte jemand über dem Retten und Löſchen

tel nach Eilffe, und ein Viertel nach ſieben Uhr beſtändig zu arbeiten gehalten ſeyn, dann auch des Morgens ſowol, als des Nachmittags länger nicht, dann eine halbe Stunde zur Früh-Koſt und Ausruhung haben.

5. Wegen des Tagelohns der Tiſchler/ Zimmerleute, Maurer und Decker/ hat ein Hochweiſer Raht folgendergeſtalt geordnet: Wann der Meiſter auf des Bau-Herrn Begehren, ſelber mit arbeitet/ ſoll demſelben im Sommer von Oſtern bis *Michaelis* täglich zwantzig Lüb-Schilling, und des Winters von *Michaelis* bis Oſtern achtzehn Lüb-Schilling, dem Geſellen aber im Sommer des Tages nicht mehr als ſechszehn Lüb-Schilling, nebſt zwey Schilling Biergeldt, und des Winters zwölff Lüb-Schilling, nebſt zwey Schill. Biergeldt/ endlich auch denen Lehr-Jungen, und denen ſo zwar aus der Lehre geſchrieben/allein noch nicht gewandert/ wie nicht weniger denen Handlangern, des Sommers zwölff Schilling/ und zwey Schilling Biergeldt/ und des Winters zehn Lüb-Schilling, und zwey Schilling Biergeldt zum Taglohn gegeben werden. Wobey wegen der Tiſchler dieſes zu *noti*ren, daß ſie ſchüldig zu der Zeit/ wie im 4ten *Punct* geſetzet, auf die Arbeit und davon zu gehen/ wann aber die Geſellen bey dem Bau-Herrn Eſſen und Trincken genieſſen, mögen ſie ſich wegen des Tagelohns vergleichen.

6. Denen Stein-Brüggern werden des Sommers von Oſtern bis *Michaelis* täglich Sechszehn Lüb-Schilling/ und des Winters Zehn Lüb-Schilling/ denen Frauens aber ſo ihnen zupflegen, wird des Sommers acht Schilling, und des Winters von *Michaelis* bis Oſtern Sechs-Schilling vor ihre Arbeit gezahlet.

7. Würde ſich jemand unterſtehen oder gelüſten laſſen/ über das hier oben geſetzte ein mehrers zu fordern und anzunehmen/ ſo ſoll derſelbe jedesmahl um ein gantzes Wochenlohn, ohne Gnade/ an der Wette geſtraffet werden, und iſt denen Herren von der Wette hiemit *committi*ret, über obengeſetzte *Puncten* ernſtlich zu halten, auch genaue Erkündigung einzuziehen/ ob ſolchem alſo nachgelebet werde.

Wornach ſich ein jeder den dieſes angehet zu richten/ und für Schaden zu hüten hat. *Publicatum* den 20 *Novembr*. *Anno*. 1700.

Noti.

NOTIFICATION

Wegen des Commercii und der Manufacturen.

WIr Bürgermeiſtere und Raht der Kayſerlichen und des Heil. Reichs Freyen-Stadt Lübeck / geben allen und jeden / beſonders des *Commercii* und der *Manufactu*ren Liebhabern / hiemit zu wiſſen: Nachdem die Freye und Reichs-Städte, ſonderlich diejenige, welche an der See und andern *naviga*blen Flüſſen gelegen / und mit beqvehmen / zu dem *Commercio* dienſahmen Haven / auch andern Ab- und Zufuhren zu Waſſer und Land, begabet ſeyn, zu der Kauffmannſchafft und *Manufactu*ren vor andern beqvehm fallen: Darneben die Erfahrung von Alters her bezeuget / daß wegen der leidlichen *Onerum*, vornemlich aber, wegen der edlen Freyheit, deren ein jeder Bürger und Einwohner in ſolchen Frey- und Reichs-Städten zu genieſſen hat / die *Commercia* und *Manufactu*ren ſich lieber dorthin, dann an andere Oerter gezogen: Und dann dieſe unſere Stadt nicht allein von dem Allerhöchſten mit ſolcher Edlen Freyheit von vielen *Seculis*, ſo gut als eine Stadt im Heil. Röm. Reich / begabet; Sondern auch an ſolchem Ort *ſitui*ret oder gelegen iſt / daß Sie die gantze Oſt-See, mit allen angräntzenden Königreichen und Landen, beneben einem gelegenen Haven von vornen / hinter ſich die Stadt Hamburg / die Elbe / das Land Lüneburg / und gantz Teutſchland, zu beyden Seiten / die von allen zur *Manufactur* gehörigen *Materiali*en, ſonderlich Wolle, Leinen ꝛc. angefüllete Hertzogthümer Holſtein, Mechelnburg / Sachſen / Pommern, in und um ſich verſchiedene zur Schiffahrt und täglicher *Communication* bequehme Flüſſe und *Cana*len / alſo / daß / nechſt GOttes gnädigem Beyſtand / die Kauffmannſchafft und die *Manufactu*ren darin fortzuſetzen, der geringſte Mangel nicht verhanden / ſondern, dieſe unſere Stadt vor andern Städten und Orten, Ihrer herrlichen *Situation* halber / und /

und/ daß man die *Materialia* gleichſam vor der Thür hat/ noch einigen Vortheil zu haben ſcheinet. Als aber nichts deſto weniger in denen nechſt-*paſſir*ten Jahren/ in der That ſich befunden/ daß Handel und Wandel nicht mit ſolcher *Frequentz* als vor dieſem/ getrieben/ die *Manufactu*ren auch nicht mit ſolchem Fleiß/ als es wol hätte ſeyn können/ geheget und gefordert worden; Daß Wir demnach/ zu mehrer Beforderung derſelben/ und daraus flieſſender allgemeinen Städtiſchen Nahrung/ heut *dato* nachfolgende *Puncta* beſtändig abgeredet, und beſchloſſen/ auch *decreti*ret und verordnet haben; *Decreti*ren und verordnen auch hiemit, immaſſen wie nachfolget:

Erſtlich, wann einige Kauff-Leute von fremden Orten ſich hieher ſetzen/ und ihre häußliche Wohnung hieher *transferi*ren wollen/ das Bürger-Recht aber ſobald und gleich Anfangs darbey zu gewinnen/ und denen Bürgerlichen *Oneribus* (welche dennoch in Anſehung anderer Orten ſehr gering allhier ſeyn) ſich ſobald zu unterwerffen Bedenckens hätten, ſo ſoll mit demſelben auf drey, vier und mehr Jahren/ bis ſie dieſes Ortes Gelegenheit wol erkündiget, und ſich des Beliebens oder Wegziehens halber, eines gewiſſen *reſolvi*ren können/ gegen ein leidentlich Schutz-Geld/ *tracti*ret und gehandelt werden.

Würden (2) ſich auch einige Handwercker finden, welche in Seiden/ Wollen, Leinen/ Haaren, dem *Commercio* zu Frommen und Nutzen/ etwas gutes wircken und ſchaffen/ in waſſerley Art und Gattung ſolches ſeyn möge/ mit denen/ wann ſie es werden ſuchen und begehren, ſoll es auf gleiche Weiſe, wie hier oben von denen Kauff-Leuten gemeldet iſt/ gehalten, und dabeneben ſowol der Kauff- als Handwercks-Mann mit guten und bequehmen Wohnungen/ um leidentliche Zinß, auch mehr anderen erwünſcheten guten Gelegenheiten nach eines jeden Handelung und Handthierung in der Stadt verſehen werden.

Uber daß (3) damit niemand einiger Amts-Laſten halber ſich beſchweren möge, ſo ſollen hinfüro alle *Manufactu*ren in Leinen/

Wollen, Seiden und Haaren (dann andere Aemter damit nicht gemeinet ſeyn/ ſondern dieſelbe bey ihren alten Ordnungen verbleiben) in dieſer Stadt frey gegeben werden/ alſo, daß wer in dieſen vier Stücken etwas Gutes dem *Commercio* zu Lieb in allerhand Seiden und Wollen/ Leinen und andern Stoffen/ ſie ſeyn von was *Sortimen*ten ſie wollen/ wircken und arbeiten kan, gegen Willen unter kein Amt ſoll gezogen/ noch mit einigen Amts-Koſten hinfüro beleget werden. Wie nicht weniger, allen denen, welche durch ſich ſelbſt oder die Ihrigen ſolche *Manufactu*ren verfertigen/ auch die Freyheit geben werden ſoll, daß ſie dasjenige/ was ſie ſelbſt und die Ihrige mit eigener Hand machen/ verkauffen mögen bey Stücken oder bey Ellen, in- und auſſerhalb der Stadt/ nach ihrem beſten Willkühr und Gefallen/ ohngehindert von jedermänniglichen: Zu Uhrkund deſſen haben wir dieſe unſere Verordnung in gegenwärtig *Patent* verfaſſet/ daſſelbe durch unſeren *Secretarium* unterſchreiben/ und mit unſer Stadt Inſiegel wiſſentlich bedrucken laſſen: So geſchehen Lübeck/ den 30. *Julii*, *Anno* 1670.

Ex ſpeciali commiſſione Ampliſſimi Senatus Reip. Lib. Imper. Lubecenſis ſubſcr.

ARNOLDUS ISSELHORST,
Ejusd. Reip. Secretar.
mpp.

Man-

MANDAT
Wieder ungetreue Vormünder.

DEmnach Ein Erbahr Raht mit Leidweſen vernommen/ daß bißhero von theils Vormündern / in- und bey Verwaltung Ihrer angenommenen Vormundſchafft / mit vergeſſentlicher Hindanſetzung ihres Gewiſſens / obliegenden Ampts / ſchuldiger Pflicht / und aller/ wieder ungetreue / unfleißige und unredliche Vormünder / in Gött- und Weltlichen Rechten verordneter ſchweren Straffen, ſo gar liederlich / fahrläßig und ungetreulich gehandelt und umbgegangen worden, daß es weder für GOtt oder Menſchen zu verantworten / noch auch ſolchen boßhafften, ungetreuen und unredlichen Händeln länger nachzuſehen rathſam oder dienlich; Als wil Ein Erbar Rath / ſolchem einreiſſenden Ubel / in Zeiten / ſo viel müglich / vorzuwehren / alle Vormünder hiemit erinnert und ernſtlich ermahnet haben, ihr Ampt und Pflicht nicht allein in gebührende fleißige Obacht zu nehmen/ ſondern auch ihre Verwaltungs-Rechnung alſo einzurichten, daß/wann ſie zu deren Ablegung und gebührenden *Juſtification*, welches dann forderlichſt geſchehen, und damit in nechſtfolgender Woche der Anfang gemacht werden ſol / werden *citiret* und vorgefordert werden / ſie damit zu jederzeit gefaſt erſcheinen / gebührlich beſtehen, und ungeſtrafft hindurch kommen, und alſo deshalben kein Mangel an ihnen verſpüret werden möge.

Und / weiln dann die Unrichtigkeit bey vielen / und insgemein mehrentheils daraus entſtehet / daß viele der geordneten Vormünder / beym Antritt ihrer *Adminiſtration* und vormundlicher Verwaltung / kein richtiges *Inventarium* auffrichten, folgends kein ordentlich Vormünder- Buch und Rechnung halten / und dann drittens der Wittwen und Wäyſen Gelder und Güter dergeſtalt nicht belegen, noch an ſichere gewiſſe Oerter beſtätigen / wie ſie, beſage

Stadt-Rechtens zu thun ſchuldig und verbunden, ſondern dieſelben unter ſich zum öfftern *partiren*, in ihren Handel nehmen und verwenden / und dadurch mannigmahl / wann ſie in Abgang ihrer Nahrung und Güter gerahten, ihre Pflegbefohlenen umb alle das Ihrige bringen: Als wil Ein Erbar Rath allen denen / ſo vormundliche Verwaltung ſchon angetreten haben / und doch bis noch zu, kein ordentliches *Inventarium* noch Vormunder-Buch auffrichten oder machen laſſen / auch ihrer Pflegbefohlenen Gelder nicht an ſichere gewiſſe Oerter, wie ſolches das Stadt-Recht erfordert / beleget / ſondern dieſelben zu ſich in ihren Handel, Nahrung und Gebrauch ohne guugſame Verſicherung genommen, nebenſt denen, die noch fürters zu Vormündern werden geordnet und beſtätiget werden, hiermit und Krafft dieſes auferleget und anbefohlen haben, ein ordentlich / vollſtändiges und ohntadelhafftes *Inventarium* durch einen *Secretarium*, oder dem Rath und dieſer Stadt mit Eyden und Pflichten Verwandten / ehrlichen und unverruffenen *Notarium* machen zu laſſen, ein richtiges Vormunder-Buch aufzurichten und zu halten / und darauf der Unmündigen Gelder / an ſichere gewiſſe Oerter zu beſtätigen / und ihrer Pfleg-befohlenen Wittwen und Wayſen Güter alſo zu *adminiſtriren*, daß ſie es zu jederzeit gebührend zu verantworten haben mögen. Und / damit nun dieſem allen deſto richtiger gelebet, auch Wittwen und Wayſen deſto baß vorgeſtanden werden möge / ſo hat Ein Ehrbar Rath die vorige Anzahl der Wayſen-Herren bis auf 10 Perſonen verſtärcket, und denenſelben Befehl gegeben, daß allemahl ihrer zwey wochentlich am Sonnabend Nachmittag, auf der Cantzley ſich niederſetzen, die verdächtigen oder beſchuldigten Vormünder / zu Ablegung der Rechnung und *Juſtification* ihrer geführten *Adminiſtration*, entweder *ex officio*, oder auch auf Anhalten der Mündlinge oder ihrer Anverwandten / als denen ſolches frey und unverboten ſeyn ſoll, vorbeſcheiden, die *Rationes* beleuchtigen / und nach befundenen Sachen / entweder dieſelben von Jahren zu Jahren als richtig *ſubſcribi*ren / oder auch die Unrichtigen verwerffen / und

zu

zu Rathe davon *referi*ren ſollen, da dann alsbald darauf diejenigen, ſo kein *Inventarium* oder Vormünder-Buch haben, auch die Gelder der Mündlinge nicht alſo/ wie obgedacht / beſtätiget, noch ſonſten, wie ihnen gebühret hätte, denenſelben vorgeſtanden/ mit Unehren und Schanden abgeſchaffet, und hergegen andere ehrliche Leute in ihre Stelle wieder angenommen, ſie auch noch darzu an Haab und Gütern/ oder ſonſten/ nach Gelegenheit der Sachen/ anderen zum Abſcheu/ ernſtlich geſtraffet werden ſollen.

Und/ weilen dann auch die tägliche Erfahrung darthut und bezeuget, daß theils Vormünder ihrer Pfleg-befohlenen Rente- und Pfand-Gelder/ohn beſondere Noht auf- und loßkündigen/ um dieſelben in ihren eigenen Nutzen zu verwenden; Als iſt der *Protonotarius* befehliget, wenn er deswegen auf jemanden einen redlichen Argwohn und Verdacht hat, denenſelben alsdann nichtes zu tilgen, es ſey dann zuforderſt von denen Wayſen-Herren beſcheiniget/ daß es die Nohtdurfft und der *Pupillen* Beſtes erfordere, damit alſo den Unmündigen in ſo viel weniger Schade geſchehe/ſondern vielmehr denenſelben allenthalben dermaſſen vorgeſtanden werde, daß dißfals keine Klage angehöret oder vernommen werden möge. Wornach ſich alle und jede Vormünder zu richten/ und für Schaden und Ungelegenheit vorzuſehen und zu hüten wiſſen werden. *Juſſu Conſulatus actum & publicatum* den *20. Julii, Anno 1645.*

INHIBITIO

Der zu nahe ins Geblüht und anderer wiederrechtlichen Verlöbnüſſen/

So Anno 1697 Dominica ſecunda poſt Epiphanias von denen Cantzeln öffentlich publiciret.

DEmnach eine Zeithero viele Klagten einkommen/ auch ſonſten in der That verſpühret worden, daß mit denen Ehelichen Verlöbnüſſen gantz liederlich verfahren/ auch dem Geblüte/ in ein und andere Wege zu nahe geheyrahtet/ und alſo in dem und anderm mehren, theils Gottes Wort/theils hiebevorigen deswegen ergangenen *Inhibitionen* und Verordnungen/zu wieder gehandelt werden wollen: So hat Ein Ehrb. Raht ſelbem Unweſen Obrigkeitlich hiemit zuvor kommen/ und alſo männiglich/ dieſer Stadt Bohtmäßigkeit Untergehörigen, zu vernehmen geben/ und gebieten wollen:

1. Daß keiner, wes Standes oder Würden der auch ſey/ſich unterſtehen ſolle/ ohn ausdrücklichen vorhergehenden *Conſens* und Beliebung ſeiner Eltern oder Vormünder/ſich in einige Ehegelübde einzulaſſen, dann auch/ daß insgemein mit denen Verlöbnüſſen an keinen andern Oertern/ dann in einer Kirche, oder auf der Cantzley/ oder in ihrer Eltern, Vormünder/ Anverwandten/ und in deren Ermangelung/ in anderer ehrlich und wohlbeglaubter Leute Häuſern/ und daſelbſt zwar zum wenigſten in Beyſeyn vier ehrlicher Männer auf beyden Seiten/ als zum wenigſten zweer neben dem Bräutigam auf ſeiner, und zweer auf der Braut Seiten/ mit dero gutem Willen und Wiſſen/ zu verfahren: Mit dem ausdrücklichen Anhange, auf dem Fall einer oder mehr/ ſeiner Eltern und Vormünder *Conſens* in einige Wege zu-

rück

rück ſetzen, und ohn denſelben ſich verloben würde / daß alsdenn das vermeinte Ehe=Gelübde nicht allein an und für ſich unkräfftig und von nichten ſeyn, auch dafür alſo erklähret / beſondern auch die *Contravenienten* und Verbrecher in ernſte Straffe genommen werden ſollen. Zum Fall aber einige Perſonen mit *Conſens* der Eltern oder Vormünder, oder die ſonſt mündig wären / und weder Eltern noch Vormünder hätten, dieſer Verordnung zuwieder, ſich etwan anderer Geſtalt mit einander verloben würden / und ſothanes im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit beſchehenes Verlöbnüß, mit zween glaubhafften Gezeugen oder der *Contrahenten* eigener Schrifft oder mündlichen Bekäntnüß darthun und beweiſen könten, ſoll zwar *in honorem & favorem matrimonii*, wie auch Gewiſſens halben, nach Beybringung vorangedeuteten Beweiſes / ſonſten aber und weiter nicht / die Ehe bündig geachtet und vollenzogen / die Verbrecher aber darum / daß Sie ſich, wie oben gemeldt / verlobet / nichts deſto weniger mit ernſter Straffe ohnnachläßig angeſehen und beleget werden.

Und, nachdem die Verheyrahtung in dem dritten *Gradu* ohngleicher Seit-Linien / ſowol in Blutfreund= als Schwägerſchafft / wie in allen wohlbeſtalten *Conſiſtoriis* insgemein / alſo auch / nach dieſes Orts hiebevor *publicirten Conſiſtorial*-Tafeln / gäntzlich und mit alle verboten; So iſt Eines Ehrb. Rahts ernſter Will und Meynung / daß es bey ſothaner Ordnung und Verbot nochmahlen allerdings verbleiben / und alſo niemand / wer der auch wäre, künfftig dawider zu handeln ihm unterſtehen ſolle: Mit der angehängeten *Commination* und Verwarnung / zum Fall dem zugegen einige Verlöbniß vorgehen, und darauf etwa nachgehends / eine *Diſpenſation* (als worzu auch ohn das nicht bald zu gelangen) geſucht werden ſolte / daß alsdann die alſo *Contrahirende*, derſelben nicht allein nicht genieſſen / ſondern auch noch darzu / nach Ermäſſung der Perſohn und anderer Umſtände / an Gelde / oder mit gefänglicher Hafft / gantz ernſtlich geſtraffet werden ſollen.

Letztlich wil auch E. Ehrb. Raht hiemit abermahlen gantz ernſt=

ernſtlich geboten / und *reſpectivè* verboten haben, daß keiner dieſer Stadt Einwohner oder Bürger / oder die ſich in derer Bohtmäßigkeit ſonſten aufzuhalten begehren/ ihnen unterſtehen ſollen/ daß Sie/ entweder in- oder auſſerhalb dieſer Stadt/ heimlich und von frembden Predigern, oder aber anderer Oerter, und unter fremder Bohtmäßigkeit ſich Ehelich trauen und *copuli*ren laſſen wolten / mit dem ausdrücklichen Anhange / daß die hiewider Handlende, jene zwar / es ſeyn heimlich *Copulirende* oder *Copulirte*, mit gefänglicher Hafft / und anderen ernſten Straffen, ohnnachläßig angeſehen/ auch darauf dieſer Stadt verwieſen; Dieſe aber/ ſo ſich etwa in fremder Bohtmäßigkeit trauen laſſen/ zu keiner Zeit / das Bürger- und Einwohner-Recht allhie genieſſen, noch ſonſten geduldet werden ſollen; Inmaſſen / damit ſich niemand einiger Unwiſſenheit halben zu entſchuldigen / Ein Ehrb. Raht dieſe *Inhibition* und Erklährung, zu Männiglicher Nachricht auf allen Cantzeln zu *publici*ren / auch fürters im *Conſiſtorio* aufzuhängen/ und darnach alſo zu verfahren, befohlen. *Juſſu Conſulatus*

Actum Dominica ſecunda poſt Epiphanias, *Anno* 1697.

Man-

MANDAT
Wieder die, in dieſer Stadt Bürger-Häuſern und liegenden Gründen belegte frembde Gelder.

DEmnach Ein Hochw. Raht in glaubwürdige Erfahrung gekommen, daß eigennützige Bürger ſich finden laſſen / welche gegen vier / auch drey, und drey und ein halb *pro Cent*, fremde Gelder / in ſtehende Erbe und liegende Gründe allhie belegen, und im Obern Stadt-Buch auf ihren Nahmen ſchreiben laſſen / oder auch gegen ihre *Obligationes* von Frembden / für geringe Zinſen Gelder aufnehmen / und gegen höhere Zinſen, als werens Ihre eigene Gelder / in Häuſern und liegende Gründe wieder belegen; Solches aber (weil ſie anderer ihrer Mitbürger auch Wittwen und Wayſen / Kirchen, Schulen und Armenhäuſer Gelder damit heraus ſetzen und aus den Renten bringen, und hingegen fremder Leute Gelder in Häuſern und liegenden Gründen wieder beſtätigen und *benefici*ren / dieſer Stadt Bürgern zugehörige Häuſer und liegende Gründe dadurch auch Fremden verpfänden und theils zu eigen machen) als gemeiner Bürgerſchafft / Wittwen und Wayſen / Kirchen und Schulen ſchädlich und dieſer Stadt gefährlich, keines weges zu gedulden iſt. Als wil Ein Hochw. Raht alle diejenige / ſo auf obgedachte oder andere weiſe, frembd Geld in dieſer Stadt Bürger-Häuſer und liegende Gründe beſtätigt und beleget haben / hiemit ernſtlich gewahrſchauet und ermahnet haben / das ſie ſolche frembde Gelder / zwiſchen *Dato* dieſes und nechſtbevorſtehenden Oſtern / aus dieſer Stadt Bürger-Häuſern und liegenden Gründen wiederum hinweg nehmen und herausſchaffen, auch fürterhin dergleichen Belegung fremder Gelder ſich weiter nicht unterfangen. Denn / ſo nach Verlauff ſolcher Zeit künfftig dergleichen frembde Gelder allhie in Häuſern oder liegenden Gründen noch befunden werden / dieſelbe ſollen dem gemeinen Gute zum beſten *confiſcirt* werden. Und da ſich auch bey jemanden Verdacht / das er

frembde Gelder ſolchergeſtalt allhie beleget habe/ eräugen ſolte/ derſelbe ſoll ſich mittels Eydes *purgi*ren/ oder aber / da er das nicht thun kan/ Eydlich anzudeuten ſchuldig ſeyn/ wo und wie viel dergleichen Gelder er beleget habe. Wornach ſich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. *Juſſu Conſulat. Publicat.* den 24. *Junii Anno* 1677.

Verordnung

Wegen der Legatorum zu Wall und Mauren, Wegen und Stegen.

DEmnach bey publicirung der Teſtamenten bemercket worden/ daß darin zuweilen der *Legatorum* zu dieſer Stadt Wall, Mauren und Tieffe/ wie auch zu Stege und Wege/ nicht ſo *diſtincte* und abſonderlich/ wie ſolches vor Alters verordnet/ und üblichen Herkomnens iſt, gedacht werde; Als hat Ein Hochweiſer Raht die vorige Ordnung hiemit *renovi*ret, derogeſtalt, daß hinkünfftig in allen und jeden Teſtamenten und letzten Willen, der itzt *mentionir*ten *Legatorum* unter andern, und zwar ein jedes abſonderlich, auch mit gedacht, und darzu etwas verordnet werden ſolle; In Verbleibung deſſen die Herren/ welche zu Wegen und Stegen, wie auch Wall und Mauren verordnet ſind/ nichts deſto weniger ſolche *Legata* abfodern laſſen werden/ vor deren würcklichen Entrichtung auch die *Confirmation* der Teſtamenten und letzten Willen nicht geſchehen ſoll; Und damit diejenigen, welche die *Teſtamenta* entweder für ſich oder für andere errichten, ſich mit der Unwiſſenheit deſſen/ was obgemeldt, nicht entſchuldigen mögen/ ſo iſt dieſe *renovirte* Verordnung hiemit zu jedermans *Notice* gedrucket und *publici*ret, auch auf dem Raht-Hauſe und der Cantzeley *affigi*ret worden. *Juſſu Conſulatus Actum, d.* 5. *May, Anno* 1699.

Man-

MANDAT

Wieder das heimliche verbotene Soldaten werben.

ALs E. Hochw. Raht dieſer Käyſerl. Freyen Reichs-Stadt Lübeck mißfällig wahrgenommen, daß denen *Mandatis* und Verordnungen/ worinnen allen und jeden in dieſer Stadt und dero Gebiete/ das heimbliche Werben unterſaget iſt/ eine zeithero ſo gar zu wieder gehandelt/ daß nicht nur frembde *Officiers* ſich dergleichen angemaſſet, ſondern auch in dieſer Stadt ſich allerhand Leute/ an Manns- und Weibs-Perſohnen zu ſolchen verbohtenen Händeln und Werben aufbringen laſſen/ dadurch dann viele junge Leute unter allerhand *Prætext* denen *Officiern* heimlich zugeführet worden ſind; Und aber dadurch zum theil viele Unluſt entſtehet, theils auch der Stadt ein merckliches an ihrer jungen Mannſchafft/ Handwercks-Geſellen, auch nöthigen Arbeits-Leuten abgehet; So hat E. Hochw. Raht obberegte ihre Verordnungen/ Krafft dieſes zu ſchärffen und alſo zu wiederholten mahlen *publiciren* zu laſſen/ dienſam und nöthig ermeſſen. Jnmaſſen dann nicht nur hiemit denen frembden *Officiern* und Soldaten, bey Abnahme der geworbenen Leute und andern Straffen/das Werben in dieſer Stadt/ dero Landwehr und Gebiethe gäntzlich unterſaget wird, ſondern es wil E. Hochw. Raht auch, und gebietet hiemit ernſtlich, daß/fals ſich jemand von Bürgern oder Einwohnern/ Manns-oder Weibs-Perſohnen unterſtehen ſolte/binnen dieſer Stadt und dero Gebiete/ es ſey unter welchem Schein es wolle/ jemanden zu miethen, und folgends an Frembde zu überlaſſen, daß dieſelbe ohne einiges Anſehen der Perſohn, für einem jeden, ſo alſo geworben wird/ 50. Reichsthaler zur Straffe erlegen/ wann ſie aber des Vermögens nicht ſeyn möchten/ an ihrem Leibe ohnnachläßig geſtraffet/ und in dieſer Stadt und dero Gebiete nicht weiter geduldet werden ſollen. Wann dann auch/ zumahlen ſich einige Wirthe finden ſollen/ bey denen ſich die Werber mit ihren Geworbenen heimlich aufhalten, und die Geworbene und ihnen zugebrachte Leute einſperren, ſo wollen und gebiethen wir denſelben, daß/ſobald ſich jemand bey ihnen ein*logiren*, und ſie dergleichen

chen verbohtene Werbung an ihm mercken möchten, daß ſie ſolches und zwar der, ſo von den Wirthen oder Krügern in der Stadt wohnet/ denen Herren des Gerichs, fals er aber auſſerhalb Thores wohnhaft iſt/ es denen Herren des Marſtalls anzeigen, oder gleiche Straffe, als ob ſie die Leute ſelbſten geworben/ und verkauffet hätten/ erwarten/ und ohn Nachſehen wieder ſie verfahren werden ſoll. Damit nun über dieſe Verordnung künfftig nachdrücklich möge gehalten, und dieſelbe ernſtlich *exequi*ret werden/ ſo hat E. Hochw. Raht denen Herren des Gerichts und des Marſtalls *commiti*ret, durch den Wachtmeiſter und Stallreuter/alle Woche etliche mahl die Herbergen mit Fleiß *viſiti*ren zu laſſen, und die ihnen vorkommende Ubertreter, nach obigen Inhalt/ohnnachläßig abzuſtraffen/ wornach ſich jedermann zu richten, und für Ungelegenheit, auch obiger Straffe fürzuſehen hat. *Publicatum* am 30 *Jun. Anno* 1697.

MANDAT

Wieder das Würffel und Charten-Spielen.

Demnach E. Hochw. Raht / aus guter Stadt-Väterlicher Abſicht / wider das unzuläßige und gewinnſüchtige Würffel- und *Charten*-Spielen / bereits in *An.* 1711. den 9. *Febr.* ein ver*pœn*tes *Mandat publici*ren laſſen / Die Erfahrung aber ſeit dem mehr als zu viel bezeuget hat, daß der darunter *intendir*te heilſahme Zweck nicht erreichet / ſondern vielmehr dem entgegen/ ſich ſowol allhier, als in andern benachbahrten Reichs-Städten / eine Zeit her allerhand Banden/ von gefliſſenen Spielern gefunden, welche ihr täglich Handwerck daraus gemachet, ſo Einheimiſche, als Frembde dahin kommende junge Leute zum Spielen zu verleiten/ und dieſelbe ſodann um *conſiderable Summen* Geldes zu bringen/ ja zum Theil gäntzlich und in dem Grunde zu *ruini*ren.

Als hat E. Hochw. Raht/ aus eigenen darob geſchöpfeten Mißfallen, inſonderheit auch auf desfals erhaltene hohe *Requiſition*, zu Steurung dieſes Unweſens, das vorige *Mandat* hiedurch *renovi*ren / und von neuen alle und jede Spiele mit Würffeln und *Charten*

ten um Geld/ in denen Herbergen, Gaſt-Wirths-*Thee*-und *Caffee*-Häuſern/ überall hiemit gäntzlich unterſagen und verbieten wollen; Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß/ im Fall jemand/ er ſey Frembd oder Einheimiſcher, auf ſolche Spiele um Geld oder andern Gewinn/ in obbedeuten Wirths- und Schenck- auch ſonſten dazu eingeräumten *Privat*-Häuſern betroffen/ oder nochmahls in Erfahrung gebracht werden ſolte/ der oder dieſelbe/ nach Beſchaffenheit der Sachen/ ernſtlich angeſehen, inſonderheit aber die Gaſtgebere/ Wirthe und Schencken/ welche ſothane Spiele in ihren Häuſern, es ſey heim- oder öffentlich, auch zu welcher Zeit es wolle/ hegen/ dulden und verſtatten/ und ſolches nicht vielmehr/ auf erfordernden Fall/ mit Beyruffung Obrigkeitlicher Hülffe/ ſteuren und wehren, ohne Anſehen der Perſon, und zwar das erſte mahl mit 50/ das andere mahl auf 100 Reichsthaler/ bey weiterer *Renitentz* aber/ nach Befinden, mit Leibes-Straffe/ beleget werden ſollen.

Wie dann auch E. Hochw. Raht in Krafft dieſes/ *& in vim Legis pragmaticæ*, *conſtitui*ret und verordenet haben wil, daß hinfüro, alle und jede/ aus ſolchen gewinnſüchtigen Spielen herrührende Verſchreibungen, es ſeyn *Obligationes*, *Aſſignationes*, Wechſel/ oder andere dergleichen/ ſie haben Nahmen wie ſie wollen/ als ohne dem in Rechten ungültige/ von keiner Krafft und Würde ſeyn/ auch in hieſigen Gerichten alſo angeſehen/ und zu keiner *Execution* gebracht werden, ſondern vermög dieſer *Conſtitution*, *ipſo facto caſſi*ret und gehobẽ ſeyn ſollen.

Damit nun ſolches deſto *ſtricter* nachgelebet, und ſothanen verbotenen Spielen mit mehrern Nachdruck vorgebeuget werden möge: Als iſt denen *p. t.* verordneten Herren des Gerichts, imgleichen der Wette und des Marſtalls *committi*ret, die vorhin aufgegebene *Viſitation* wieder zur Hand zu nehmen, und mittels fleißiger Wiederholung derſelben, und unnachläßiger Beſtraffung der Ubertretenden, ſowol Wirthe als Gäſte, mit allen Ernſt über dieſe Verordnung zu halten: auch dabey um ſo weniger die Perſon anzuſehen, als E. Hochw. Raht zur Gnüge benachrichtiget, welchergeſtalt einige hohe *Puiſſancen* ſich dahin vereiniget haben, daß denen Leuten, die ſich mit dergleichen unziemlichen Spielen bemenget, und deſſen überführet werden, von was Stande ſie auch immer ſeyn, und in was Angelegenheiten ſie ſich an einen Orte aufhalten möchten, keine *Protection* gegeben, ſondern jedes Orts Obrigkeit, um gegen dieſelbe ſtrenge *Juſtice* zu *adminiſtri*ren, überlaſſen ſeyn ſollen. Wornach ſich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten haben wird. *Publicat. & renovat.* den 4. *Decembr. Anno* 1720.

DUELL-EDICT.

Es wol Ein Edler Hochw. Raht hiebevor alle *Duella* und Privat-Gefechte zu Roß und Fuß, mit Degen und Piſtohlen, allhie in dieſer Stadt, für deroſelben Thören, und in der Landwehre, auch anderem ihrem Gebiethe, bey hohen Poenen, auch nach Gelegenheit der Sachen, bey Leib und Lebens-Straffe, ernſtlich verbothen, und darauff in guter Hoffnung geſtanden, es ſolten, ſo woll Frembde, als Einheimſche, ſich denſelben Conform und gemäß bezeigen, und alſo dem Worte und ernſten Befehl GOttes, auch allen Geiſt- und Weltl. Rechten, wie auch E. Hochw. Rahts Verboth zu wiedern, ſolcher blutdürſtigen Mörderiſchen Händel, ſich fürderſt nicht angemaſſet, ſondern deroſelben gäntzlich geäuſſert und enthalten haben.

Weilen dennoch die klägliche Erfahrung, leider! mehr denn gut iſt, darthut und bezeuget, daß ſolches bishero von verſchiedenen, inſonderheit denen ſich allhie aufhaltenden Frembden, wenig geachtet, ſondern gantz frevelmühtiger weiſe dawider dermaſſen gehandelt, daß auch wol einer liederlichen nichtigen Urſache halber, auch von denen, welchen es am wenigſten anſtehen und gebühren wollen, unnöhtige Provocationes und Ausfoderungen geſchehen, zu Piſtohlen und Degen gegriffen, und alſo ohn alle Noht, Fueg und Urſache, unſchuldig Chriſten-Blut wie Waſſer vergoſſen, der nechſte Neben-Chriſte um ſein zeitliches Leben, ja woll gar, welches am meiſten und höchſten zu beſorgen, und zu beklagen, um die ewige Seeligkeit gebracht, das Land und dieſe gute Stadt von ſolchen Jagd-Zornigen und Blutdürſtigen Leuten, an ſtatt ſchuldiger Danckbarkeit, für genoſſenen und noch täglich genieſſenden Schutz, mit Blutſchulden überhäuffet, und höchſt beſchweret worden; Und aber ſolchem Barbariſchen unchriſtlichen Unweſen demnach, ſo viel Menſch- und müglich, vorzuwehren, die höchſte Nohtdurfft erfordert, auch eine jede Chriſtliche Obrigkeit, um der Straff und Gewiſſens willen, ſolches zu thun ſchuldig und verbunden iſt.

Als will Ein Edl. Hochw. Raht nochmahlen deſſen dawieder hiebevor ergangene Edict- und Mandaten hiemit wieder verneuert, auch in mehren Puncten geſchärffert,

Solchemnach alle Duella, Ausfoderungen, und Privat-Gefechte, es geſchehe daſſelbe, auf was Manier es immer wolle, allen und jeden dieſer Stadt Bürgern, Einwohnern und Frembden, ſo ſich allhie auffhalten, ohne Unterſcheid ihrer Perſonen, Standes und Weſens, ernſtlich und bey hoher Straffe inhibiret und verboten haben, alſo und dergeſtalt:

I. Daß nicht allein ein jeglicher, ſowol die Principales oder Provocantes, aller Ausfoderung, und die Provocati aller Erſcheinung, als auch die Unterhändeler, Ausfoderer, und Cartel-Träger, Secundanten oder Beyſtände, alles Rahts, Beywohnung, Vorſchubs und Beyſtandes, allhie in dieſer Stadt und deren Gebieth, ſich enthalten; Sondern auch II

II. Die Gaſtgeber und Wirthe, ſchuldig und verbunden ſeyn, ſo offt ſich eine Zänckerey oder Streit in ihren Häuſern, über der Mahlzeit oder ſonſt eräuget/ und veranlaſſet, daſſelbe, bey Vermeidung ernſtlicher Straffe, ſo viel an ihnen, die Intereſſenten ſuchen zum Frieden und Vertrag zu bringen; oder aber, da ſolches nicht verfangen ſolte, und auf Verſpühren, daß es zum würcklichen Duell kommen dürffte, ſolches denen Herren des Gerichts, und denen Krieges-Commiſſariis, vornemlich aber bey Zeiten der Wacht an denen Thören zu vermelden, welche alsdann die ſtreitige Parten anzuhalten, und nicht hinaus zu geſtatten, ſondern denen Herren des Gerichts, oder Marſtals zur Straffe zu überliefern, befehliget.

III. Wie dann nicht weniger auch denen Chirurgis und Wund-Aertzten hiemit, bey Vermeidung obbedeuter Pöen, injungiret wird, ſobald ſie von ſolchen vorhabenden oder vollenzogenen Duellen etwas erfahren, obgemeldter Orten die Anmeldung gleichergeſtalt ohngeſäumt zu thun.

IV. Da aber einer oder ander ſich dennoch gelüſten laſſen, und ſich heimlich zu ſolchem Privat-Gefechte, Rauffen, Balgen und Kugelwechſeln, hinaus practiſiren würde, und die Gerichte der Orten nicht alſobald bey der Hand ſeyn könten: So wird auch hiemit allen und jeden dieſer Stadt Unterthanen und Angehörigen, in denen nechſtangelegenen Dorfſchafften und ſonſten, wo ſolche Balgereyen unternommen und ausgeführet werden wollen, ernſtlich anbefohlen, mit geſamter Hand, oder auf Art und Weiſe, wie es nach Gelegenheit des Orts ihnen am möglichſten ſeyn wird, ſolcher That wehren zu helffen, auch, ſo viel an Ihnen, der ſtreitenden Parthey und ihrer Beyſtände ſich zu bemächtigen zu ſuchen, und anhero an hieſige beſtalte Gerichte zu liefern. Mit dem Anhange: Fals ſie darin ſeumig erfunden würden, daß ſie alsdann desfals mit nachdrücklicher Straffe angeſehen werden ſollen.

V. Fals aber nichts deſtoweniger es geſchehen ſolte, daß ein ſolcher Duell heimlich und ohne Verhinderung möchte ausgeführet werdē, und dadurch jemand in dieſer Stadt Gebiete, um ſein Leben kommen; So ſoll über den Entleibeten das gewöhnliche Fahr-oder Noht-Recht gehalten, und wider den Thäter, wofern man ſich deſſelbigen bemächtigen kan, auf den Entleibungs-Fall, mit ernſter Leib-und Lebens-Straffe, als wider einen öffent-und vorſetzlichen Todtſchläger, wider die Flüchtigen aber, ohn Anſehen ihrer Condition, Standes und Herkommens, mit der Mord-Acht gebührlich verfahren, ihnen ernſtlich nachgeſchrieben, und ſie, wie vorſetzliche Todſchläger, öffentlich durch den Frohnen allhie ausgeſchrien, die andern aber, welche in ſolchem Gefechte jemanden, doch nicht tödtlich verwundet, auch deswegen ernſtlich angeſehen, und unnachläßig geſtrafft, dem Entleibten aber, er ſey Provocant oder Provocatus, wenn man ſelben im Gewahrſahm gebracht, gleichfals ohne Unterſcheid des Standes oder Condition, kein ehrliches Begräbniß in dieſer Stadt, in den Kirchen oder denen Kirchhöfen zugelaſſen werden.

VI.

VI. Solte auch, wie die Erfahrung allzuviel bezeuget, es ferner geſchehen, daß ſich ſolche vorſetzliche Balger und Duellanten, durch eiteln Ehrgeitz eingebildeter Ehren-Rettung oder Privat-Neid und Rachgier bethöret, angelegen ſeyn laſſen würden, zu Vollführung ihres böſen Vorhabens, damit ſie nicht daran gehindert, oder auch denen angeſetzten Straffen deſtomehr entgehen möchten, in einen fremden Territorio und Jurisdiction den Kampff zu veranlaſſen und anzuſtellen, oder auch nach volbrachter That dahin ſich zu ſalviren; So ſoll nichts deſto weniger, ſowol die Principales, als deren Beyſtände, und Helffers Helffer, wann die Differentien allhie entſtanden, und das Duell allhier concertiret, wann gleich der Kampff, in dieſer Stadt Gebiete nicht, ſondern in frembder Jurisdiction vollführet worden, wider die Vorflüchtige ſowol, als diejenigen, welche man über kurtz oder lang allhier betreten würde, auch mit des entleibten Cörper ſelbſten, wenn man demſelben habhaft werden würde, nach Erfordern der Rechte, und oberwehnter maſſen, verfahren werden.

VII. Damit auch den Duellanten die Mittel dazu, oder zu Ergreiffung der Flucht, ſo viel möglich, benommen werden, ſoll denen Poſten, auch Fuhrleuten und ſonſten, ein für alle mahl ernſtlich verboten ſeyn, daß, bey Vermeidung unausbleiblicher ſchweren Straffe, keinem, der ſich mit Duell vergriffen, einig Vorſchub zu entkommen, weder mit Pferden, Wagen, noch in andere Wege gegeben werde.

VIII. Und weil ſich dann auch bey ſolchen Händeln, gemeiniglich Leute zu finden pflegen, welche leider! die zwiſtige Partheyen, auf Getrieb des leidigen Satans und Menſchen Feindes, eher und mehr an einander zu hetzen, als dieſelbe gütlich zu entſcheiden, und von einander zu bringen ſich bemühen, dieſelben aber an dem erfolgenden unglücklichen Entleibungs-Fall, nicht weniger, dann diejenige welche, ſelbſt Hand anlegen, ſchuldig zu halten. Als wil Ein Edl. Hochw. Raht auch wider ſolche Inſtigatores nnd Anhetzere, item, diejenigen, welche ſich zu Ausfoderern und Cartel-Trägern, öffentlich gebrauchen laſſen, oder, mit Verhelffung, Pferde, Gewehr, oder ſonſten mit Raht und That, ſich des Wercks theilhafftig gemachet, und endlich auch die, welche die vermerckte Provocationes nicht alſo gleich der Obrigkeit angezeiget oder die Duella zu verhindern vermöcht, und nicht verhindert haben, nicht minder als wider die Mörder und Todtſchläger ſelbſt, ohn Anſehen der Perſonen, mit gebührender ernſter Straffe procediren und verfahren laſſen.

IX. Und damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, ſo haben wir dieſes durch den Druck publicirte Edict, nicht allein an öffentlichen Oertern dieſer Stadt, deren Landwehren, und gantzem Gebiete, ſondern auch die Exemplaria hin und wieder in denen Wirthshäuſern, Schencken und Herbergen, zu jedermans Notitz affigiren laſſen. Wornach ſich ein jeder zu achten, und für Schaden fürzuſehen und zu hüten wiſſen wird. Publicatum unter dieſer Stadt Inſiegel, den 5. May, An. 1704. Renovatum d. 6. Martii, Anno 1720.

Reno-

Renovirte Ordnung,
Wegen der
Gräber, Capellen, und Kirchen-Geſtühle,
Item
Beſtätigung der Leichen,
Zuſammt der Taxa der Gebühren und Unkoſten/ für die Kirchen und Derſelben / auch andere Bediente.

Publiciret Anno 1704. Thomæ Apoſtoli.

CAP. I.
Von Anrichtung der Gräber und Begräbniſſen, auch Zuſchreibung der Begräbniſſen/ Capellen/ Geſtühle und Stände in denen Kirchen.

DEmnach ſich allerhand Unordnung, bey Zurichtung der Gemauerten und anderer Gräber/ Beerdigung der Todten/ und Wechſelung der Stühle/ befunden; So ſoll dieſelbe auf nachfolgende maſſe/ darüber Ein Edl. Raht hinführo ſteiff und veſte gehalten haben will/ abgeſchaffet ſeyn.

I.

Weil durch die gemauerte Gräber und Wegräumung der *Fundament*-Steine/ die Gebäude und Pfeiler ſehr geſchwächet, ſollen hinführo derſelben keine mehr angerichtet werden, es ſey dann/ daß

es mit der Vorſteher Bewilligung geſchehe/ und daß man auf allen Seiten derſelben/ über ſechs Fuß weit von dem Pfeiler bleibe, welches zu der ſämtlichen Vorſteher Beſichtigung ſtehen ſoll.

II.

Soll nicht verſtattet werden/ irgends einen groſſen *Fundament*-Stein aus der Erde zu nehmen und weg zu räumen.

III.

Soll in den Kirchen keine Leiche beſtätiget werden, es ſey dann/ daß ſolche eine Elle tieff in der Erden unter den Stein zu ſtehen komme.

IV.

Sollen hinführo weder in denen Kirchen, noch auf denen Kirch-Höfen / durchaus keine Eichene- ſondern Kirchen-Särge gebrauchet werden; es ſey dann Sache, daß einer in ſeinem eigenen Begräbniß ſolches thue/ oder jemanden verſtatte/ oder wegen der Verweſung mit der Kirche umb ein gewiſſes Geld ſich vergleiche/ als im vorigen *Articulo*.

V.

Soll zwar ein jeder ſeine eigene Begräbniſſe unverhindert zu verkauffen Macht haben, wem er wolle; aber es ſoll, ſo offt ein Begräbniß in der Kirchen verkaufft wird/ der Kirchen dafür, und für die ſo auff dem Kirch-Hofe verkaufft wird/ entrichtet werden, wie hiernechſt die *Taxa* verordnet und geſetzet.

VI.

Wann ein Begräbniß an Frembde oder Mit-Erben verkaufft oder *cedi*ret wird/ ſo ſoll in derſelben Begräbniß/ keiner in 20 Jahren, von Zeit an/ daß der letzte Cörper beerdiget, zu rechnen/ begraben werden/ (zu verſtehen, wann das Grab voll iſt); Da auch einige *Renovi*rung des Grabes nöhtig/ (welches doch allemahl mit Vorwiſſen und *Conſens* der Herren Vorſteher geſchehen ſoll/) ſollen die Gebeine nicht aus dem Grabe genommen werden, ſondern darin beybehalten bleiben.

VII.

VII.

Für Zuſchreibung der geerbeten Begräbniſſen/ ſollen die Erben/ wie auch die Frembden/ für erkauffte Begräbniſſen/ dem Werckmeiſter geben, wie hierunter die *Taxa* verordnet und geſetzet iſt.

VIII.

Soll derjenigen halber, ſo unter der Verlehnten, und unter der Kirchen zugehörige Steine, wollen begraben werden/ ſie ſeyn Frembde oder Einheimiſche, mit den Herren Vorſtehern umb die Stätte eine Vergleichung, nach Gelegenheit des Orts/ da die belegen/ getroffen werden.

CAP. II.

Von denen Kirchen-Stühlen und Ständen.

WAnn ein Kirchen-Stand oder Stuhl erblich gekaufft und auff jemandes Nahmen geſchrieben wird / derſelbe aber, auff deſſen Nahmen ſolcher geſchrieben ſtehet, verſtirbet, ſo ſoll ſolcher Stuhl oder Stand zwar bey denen Erben bleiben, jedoch aber/ auff vorher von denen Werckmeiſtern geſchehene Anſage, innerhalb Jahr und Tag / auff jemands der nachgebliebenen Erben Nahmen und Leben/ wieder geſchrieben/ und ſodann der Kirchen für jeden Stuhl oder Standt die Gebühr, wie bey denen Kirchen gebräuchlich/ und hiernächſt in der *Taxa* geſetzet, gegeben werden.

Wann aber Stühle und Stände nur auff jemandes Leben gekauffet und geſchrieben werden / und diejenigen/ welchen ſolche geſchrieben ſtehen/ geſtorben, ſo fallen ſolche Stühle und Stände damit der Kirchen wiederumb heim, und ſtehet den Herren Vorſtehern frey / darüber zu *diſponi*ren, wie ſie ſolches für denen Kirchen Beſt zu ſeyn befunden.

Für Kirchen=Stände und Stühle, und zwar für Erb=Stände, ſo offt ſie ümbgeſchrieben werden;

Bekommen die Kirchen ihre Gebühr/ wie folget:

St. Marien	— —	10 Marck.
St. Jacob wenn der Stand denen Erben bleibet	— —	20 Marck.
Und wenn der Stand an Frembde verkaufft wird	— —	30 Marck.
St. Peter	— —	10 Marck.
St. Ægidien	— —	10 Marck.
Zum Thumb	— —	10 Marck.
St. Catharinen	— —	20 Marck.
Zur Burg	— —	12 Marck.

Denen Werckmeiſtern wird von Stühlen und Ständen, welche ſowol erblich/ als auff Lebens=Zeit verkauffet/ für die Umb= und Zuſchreibung, bey allen Kirchen gegeben — 3 Marck.

Für Begräbniſſen in denen Kirchen und auff denen Kirch=Höfen/ denen Werckmeiſtern für die Zuſchreibung — 3 Marck.

Denen Kirchen aber wird dafür die Gebühr bezahlet;

Von Erb=Begräbniſſen/ ſo bey den Erben bleiben/ wird der Kirchen bey der Umbſchrifft nichts gegeben.

Wann aber Erben eine Begräbniß an Frembde ver*alieni*ren oder verkauffen/ ſo bekommen die Kirchen die Gebühr wie folget: Als

St. Marien	— —	40 Marck.
St. Jacob	— —	40 Marck.
St. Peter	— —	40 Marck.
St. Ægidien	— —	40 Marck.
Zum Thumb in der Kirchen	—	40 Marck.
Daſelbſt im Predigt=Hauſe, Umbgang und Wriethoff	— —	20 Marck.

St. Jacobs Kirchhoff	— —	10 Marck.
St. Peters Kirchhoff	— —	10 Marck.
St. Catharinen	— —	20 Marck.
Zur Burg	— —	10 Marck.

Vor ein Grab auf dem Kirchhofe/ wenn es an Frembde ver*alieni*ret oder verkaufft wird/ iſt die Kirchen-Gebühr bey allen Kirchen — — — 10 Marck.

CAP. III.

Von Leichen-Beſtätigungen.

I.

Diejenigen/ ſo ihr eigen Schier/ Sammet und Lacken gebrauchen, müſſen nichts deſto weniger die/ in der Ordnung *ſpecificirte Summam* der Kirchen bezahlen/ oder aber es bey der Kirchen-Sammet/ Schier und Lacken laſſen.

II.

Imgleichen ſollen die gemeine Aempter/ welche ihre eigene Bolten haben, und kein Schier und Lacken von der Kirchen gebrauchen/ und auf den Kirchhoff begraben werden/ ebenwol der Kirchen die Gebühr deshalb entrichten.

III.

Müſſen die Werckmeiſter von dem geſetzten Läute-Geld, und was ſie ſonſt an Kirchen-Gebühr bekommen/ alle Unkoſten/ als: den Stein auffzuheben, wieder zuzulegen, Kuhlen-Geld/ Geld zu Bier und Brodt/ denen Glocken-Läutern und Noht-Helffern/ auch wieder zu zubrüggen/ entrichten und bezahlen; ausgenommen dasjenige/ ſo hiernechſt *ſpecificirt* und an das Werck-Haus geſandt wird.

IV.

Wann aber/ bey Beerdigung der Leichen/ auff den Kirch-Höfen zu Winters-Zeiten die Erde gefrohren/ muß *a parte* deshalb an

Arbeits-Lohn 8 Schilling mehr/ als die Gebühr ſonſten von dem Sterb-Hauſe gezahlet/ auch die dazu benöhtigte Kohlen/ zum Auff-tauen der Erden, hingeſandt werden.

V.

Es ſoll keiner gezwungen werden/ ein Kind/ ſo unter 12. Jahren iſt/ für eine alte Leiche begraben zu laſſen; ſondern in eines jeden Gefallen ſtehen/ ob er es für eine alte und volle Leiche (auff welchen Fall die *ordinai*ren Unkoſten/ ſo bey alten Leichen angeſetzet/ zu entrichten,) oder für eine halbe beſtätigen laſſen wolle; Jedoch daß, wann es für eine Kinder- oder halbe Leiche gerechnet werden ſoll/ nicht mehr als 2. zum Tragen müſſen gebrauchet werden; Wo aber mehr Trägers gebrauchet werden, wirds für eine volle Leiche gehalten und bezahlet.

VI.

Für ein Kind auff dem Kirch-Hofe, ſo unter einen Stein untergeſtecket, der Stein aber nicht aufgehoben wird/ werden 6 Marck der Kirchen/ wie hergebracht/ bezahlet; davon der Werckmeiſter alle Unkoſten ſtehet; Wann aber ein klein Kind/ ſo einer unter dem Arm trägt, und in der Kirchen der Stein nicht aufgehoben, ſondern es nur untergeſteckt wird/ werden dem Werckmeiſter für alle Unkoſten gleichergeſtalt, wie hergebracht, 10 Marck bezahlet.

VII.

Die Kirchen-Sarcken/ ſowol kleine als groſſe/ müſſen aus dem Kirchſpiel genommen werden/ darin der Todte geſtorben/ wann gleich die Leiche in einem andern Kirchſpiel begraben wird.

VIII.

Wann eine Leiche aus einem Kirchſpiel in das andere getragen und begraben wird, ſo wird in beyden Kirchen das Läute-Geld bezahlet/ und zwar bekommt die Kirche/ woraus die Leiche gehet/ auff den Fall da das Läuten begehret wird/ dafür 20 Marck. Da aber das Läuten nicht/ ſondern nur eine Zutracht allein begehret wird, für die gewöhnliche Zutracht (ſo darin beſtehet/ daß das Läu-

ten anfänget alsdann/ wann die Schüler aus der Kirchen nach dem Trauer-Hauſe gehen/ und ſo lange bis die Leiche in der Kirche/ wohin ſie getragen und begraben wird/ gebracht iſt/ wehret) 8 Marck/ und ſoll es dero Geſtalt bey allen Kirchen in der Stadt gehalten werden: von der Kirche aber, dahin die Leiche begraben wird/ muß die Bähre und Lacken genommen/ und nach Beſchaffenheit der Leichen/ die Unkoſten/ nach Einhalt hiernechſt folgender *Taxa*, entrichtet werden. Sonſten ſollen in denen Kirchſpielen/ da die Leichen durchgetragen werden, keine Unkoſten gemachet, auch daſelbſt das Läuten niemand verſtattet werden/ es wäre dann/ daß denen Verſtorbenen, wegen geführter Vorſteherſchafft an ſolchen Zwiſchen-Kirchen es zukäme.

IX.

Für ein Kind das aus einem Kirchſpiel in das andere getragen, und in beyden Kirchen allein mit der Kinder-Glocken geläutet wird/ ſollen der Kirchen/ daraus es getragen wird, die *in Taxa ſpecificirte* Koſten, als 2. Marck 4 Schilling/ entrichtet werden.

X.

Wann auch eine Leiche/ Alt oder Jung/ aus dem Kirchſpiel in eine *Filial*- oder Bey-Kirche, als zu St. Catharinen, zum Heil. Geiſt/ oder zur Burg/ getragen und begraben wird, ſo ſtehet einem jeden frey/ in dem Kirchſpiel/ daraus die Leiche getragen wird/ eine Stunde oder Zutracht läuten zu laſſen/ und muß deshalb die Gebühr, in beyden Kirchen/ nach der *Taxa* entrichtet werden.

XI.

Alſo müſſen auch für diejenigen Leichen/ ſo zu St. Jürgen/ zu St. Gerdruht/ und auf dem neuen Kirch-Hofe vor dem Holſtenthor/ begraben werden, denen Kirchen oder Kirchſpielen/ daraus ſie getragen werden/ entweder für 1 Stunde Läuten/ wann es begehret wird, das gewöhnliche Läute-Geld, oder dafern das Läuten nicht begehrt wird, die Zutracht nach der *Taxa* bezahlet; Der Sarck aber muß aus dem Kirchſpiel/ da die Leiche ausgetragen wird/ genommen/ und daſelbſt bezahlet werden.

XII.

XII.

Wann eine alte Leiche/ die 4 Schulen hat/ begraben wird, ſo ſoll dieſelbe einem Kinde/ ſo 2 a 3 Schulen hat/ vorgezogen werden/ es mögen der Kinder-Leiche vor Standes-Perſonen mit nachfolgen/ wie ſie Nahmen haben mögen.

XIII.

Die Glocken-Läuter und andere Bediente/ ſollen Inhalts *Decreti* vom 25. *Auguſti Anno* 1702. nicht befuegt ſeyn, ihr Trinck-Geld von den Sterb-Häuſern abzufodern/ ſondern alles/ was ihnen vermöge dieſer Ordnung zukommet/ beym Werckhauſe empfangen.

NB. Weilen der Thurn-Mann und Sarg-Träger auff denen Thürmen zu ſchlaffen von Alters hero gehalten geweſen/ in welcher Abſicht einen jedweden ein Bette und Kammer daſelbſt von der Kirchen gehalten wird, als müſſen ſie künfftig hin ſolchem unverbrüchlich nachleben.

Ein mehres/ als oben in der *Taxa ſpecifici*ret, wird für ſolche Leichen/ an die Kirchen und *Filialen*, woraus ſie getragen und begraben werden/ nicht bezahlet/ es ſey für die Bediente oder ſonſten

Cap. IV.

Ordnung und TAXA,

Was bey Leich-Beſtätigungen den Kirchen und deren Bedienten zu zahlen.

I.

Für eine Leiche in der Kirchen mit 2. Stunden Läuten und der Pulß allein:

		ℳ.	ß.
Zu St. Marien jede Stunde 60. ℳ. iſt .	120 Marck.		
Für das Sammet = .	35 Marck.		
Schier und Lacken = .	14 Marck.		
		169.	—

		₰.	ß.
Zu St. Jacobi für die erſte Stunde mit dem Pulß	40 Marck.		
Die andere Stunde mit dem Pulß und Zutracht	40 Marck.		
Sammet	35 Marck.		
Schier und Lacken/auch andere Kirchen-Gerechtigkeit	34 Marck.		
		149.	—.
Zu St. Petri die erſte Stunde mit dem Pulß	40 Marck.		
Die andere Stunde	40 Marck.		
Für das Sammet	35 Marck.		
Schier und Lacken	14 Marck.		
		129.	—
Zu St. Ægidien die erſte Stunde mit dem Pulß	40 Marck		
Die andere Stunde	20 Marck		
Sammet	35 Marck.		
Schier und Lacken	14 Marck.		
		109.	—
Zum Thumb iſt die Gebühr bey ſolchen Leichen für das Geläute und übriges		107.	6.

Wann aber bey ſolchen Leichen, die andere Stunde Läuten ohne Pulß begehret wird, und nur mit den groſſen Glocken / ſo iſt die Gebühr (an ſtatt daß ſonſten vor die zweyte Stunde / wie oben gemeldt / bey denen Kirchen verſchiedentlich und ungleich bezahlet wird) / bey allen Kirchen durch die Banck 20 Marck.

Alſo auf ſolchen Fall / nach Abzug für die eine Stunde / zu St. Marien 40 Marck / zu St. Jacobi 20 Marck / in allem für die zwo Stunden zu St. Marien und St. Jacobi 129 Marck / zu St. Petri und Ægidien 109 Marck, zum Thumb aber bleibt es bey den 107. Marck 6. Schilling / und ſoll über dieſe zwo Stunden kein ferner Läuten zugelaſſen werden.

T Hier-

Hiezu wird noch an das Werckhauß geſandt und von den Werckmeiſtern bezahlet.

	ß.	ß.
Dem Sargträger für alle ſeine Arbeit, ſowol bey der Leiche als den Sarg . . .	5	—
Für die gröſſeſte Baar zu 12. Trägern, in das Sterb-Haus zu bringen . . .	—	12.
Für die nechſte zu 10. Trägern . . .	—	10.
Für die zu 8.	—	8.
Für die zu 6.	—	6.
Denen Glocken-Läutern zu Trinckgeld / für den Pulß und Läuten / auch die Arbeit in Auffnehm- und Zulegung der Leichen-Steine / in allem		
Zu St. Marien . . .	12.	—
Zu St. Jacobi und Thumb . .	10.	—
Zu St. Peter und Ægidien . . .	8.	—
Dem Hundevoigt	—	8.

Aus dem Sterb-Hauſe wird bezahlet.

	ß.	ß.
Dem Todtenbitter höchſtens . . .	15.	—
Denen Reitenden-Dienern für eine Pulß-Leiche einem jeden ſo da träget . . .	3.	—
Noch in ihre Büchſe für ſie insgeſammt .	15.	—
Wann aber nur 6. tragen / bekommen ſie jeder 3. Marck / und in die Büchſe . . .	7.	8.
Wenn 2. tragen, insgeſammt . . .	12.	
Dem Küſter für die Zettel, umb zu bitten und zu dancken / auch das Chor auffzuſchlieſſen .	1.	8.

II.

Für eine Leiche in der Kirchen mit *Ordinair* Läuten (worin Lacken und Schier mit gerechnet) iſt die Gebühr bey den Vier

Kir-

Kirchen zu St. Marien / St. Jacobi / St. Petri und St. Ægidien, für die erſte Stunde / mit Schier und Lacken . . . 34. Marck. — | 54. | —
Die andere Stunde . . . 20 Marck. —

Zum Thumb aber

		℔.	ß.
Für die erſte Stunde . .	42 Marck 5 ß.		
Die andere . . .	20 Marck. —	62.	5.
Für den Sammet/ wann es bey ſolchen Leichen begehret wird . . .		35.	—

Wobey zu erinnern/ daß/ wann jemand 2. Stunden Läuten begehret/ ſolches zwar einem jeden frey ſtehe / doch über 2. Stunden ſoll niemand ſchreiten/ noch das Läuten ferner verſtattet werden; es ſtehet aber auch einem jeden frey / nur eine Stunde läuten zu laſſen/ und wird dafür bezahlet, wie in der nechſt geſetzten *Taxa* enthalten.

Hiezu wird an das Werckhauß geſandt, und von den Werckmeiſtern bezahlet.

	℔.	ß.
Für dem Sarg-Träger für ſeine Arbeit . .	4.	—
Die gröſſeſte Bähre von 12. Mann ins Sterbhauß zu bringen . . .	—	12.
Die folgende von 10. Trägers. . .	—	10.
Von 8.	—	8.
Von 6.	—	6.
Denen Glocken-Läutern Trinck-Geld . .	5.	—
Dem Hunde-Voigt . . .	—	6.

Aus dem Sterbhauſe wird bezahlet.

	℔.	ß.
Den Todten-Bitter aufs höchſte . .	12.	—
Den Trägern, wann es Reitende Diener / für jeden ſo da träget . . .	3.	—

	ß.	ß.
Wann die Küſters tragen/ jedem	1.	8.
Dem Küſter/ für die Zettel zum Bitten und Dancken auff der Cantzel/ auch das Chor auffzuſchlieſſen	1.	—

III.

Für eine Leiche unter einen Stein/ auff dem Kirch-Hofe mit 1. Stunde Läuten dem Werckhauſe Kirchen-Gebühr	19.	—

Hiezu wird noch an das Werckhauß geſandt, und von den Werckmeiſtern bezahlet.

	ß.	ß.
Für den Sarg-Träger für ſeine Arbeit	3.	—
Noch für die gröſte Bähr zu bringen	—	10.
Die andern nach *Advenant*	—	8. 6.
Wann die Glocken-Läuter tragen/ jedem	—	12.
Denen Glocken-Läutern Bier-Geld	3.	—
Dem Hunde-Voigt	—	3.

Aus dem Sterbhauſe wird bezahlet.

	ß.	ß.
Dem Todten-Bitter höchſtens	6.	—
Den Trägern/ wann es Küſter, jeden zum höchſten	1.	—
Dem Küſter/ für die Zettel auff der Cantzel für Bitten und dancken/ auch das Chor aufzuſchlieſſen.	—	6.

IV.

Für eine Leiche auf dem Kirchhofe im Brüggels mit 1. Stunde Läuten mit dem Sarg.

	ß.	ß.
Zu St. Marien	17.	—
Zu St. Jacobi	16.	8.
Zu St. Petri	17.	—
Zu St. Egidien	17.	—
Zum Thumb	19.	8.

Hiezu

Hiezu wird noch an das Werckhauß geſandt/ und von den Werckmeiſter bezahlet.

	℞.	ß.
Für den Sarg-Träger	3.	—
Die Bähr einzubringen	—	8.
Für die Glocken-Läuter, ſo da tragen, einem jeden zum höchſten	—	8.
Den Glocken-Läutern Trinck-Geld	2.	—
Dem Hunde-Voigt	—	3.

Aus dem Sterbhauſe wird bezahlet.

	℞.	ß.
Dem Todten-Bitter	5.	—
Dem Küſter vor das Bitten	—	6.

V.

Für eine Leiche mit einer Zutracht, auff dem Kirchhofe in ſchlechte Erde:

	℞.	ß.
Zu St. Marien	9.	—
Zu St. Jacobi	9.	—
Zu St. Petri	10.	—
Zu St. Egidien	8.	8.
Zum Thumb	11.	—

Hiezu wird nach dem Werckhauſe geſandt/ und von den Werckmeiſtern bezahlet.

	℞.	ß.
Für den Sarg-Träger	2.	8.
Die Bähr einzubringen	—	8.
Für die Glocken-Läuter Trinck-Geld	1.	8.
Und wann ſie tragen wie in N. 4.		
Dem Hunde-Voigt		3.

Die übrigen Unkoſten für den Todten-Bitter, auch Küſter wie im vorigen N. 4.

VI.

Für ein Zutracht-Läuten auf dem Kirchhofe unter Brüggels:

	℞.	ß.
Dem Werckhauſe zu St. Marien	9.	8.
St. Jacob	9.	—
St. Petri	10.	—
St. Egidien	9.	—
Zum Thumb	13.	8.
Aus dem Werckhauſe, für den Sarck-Träger	2.	8.
Die Bähr einzubringen	—	8.
Für die Glocken-Läuter Trinck-Geld	1.	—

Die übrige Unkoſten wie im vorigen.

	ß.	₰.
VII.		
Für eine Stunde ordinair Läuten aus dem Kirchſpiel bey allen Kirchen	20.	—
VIII.		
Für eine Zutracht-Läuten aus dem Kirchſpiel	8.	—
IX.		
Für ein Kinder-Läuten in der Kirche mit Schier und Lacken:		
Zu St. Marien, St. Jacobi, St. Petri und St. Egidien jede	10.	—
Zum Thumb	15.	—

Dem Sarg-Träger die Helffte deſſen, ſo N. 1. 2. von groſſen oder gantzen Leichen geſetzet.

Denen Glocken-Läutern ebenfals die Hälffte des, bey groſſen oder gantzen Leichen geſetzeten.

	ß.	₰.
X.		
Für ein Kinder-Läuten auf dem Kirchhofe unterm Stein	6.	—

Dem Sarg-Träger und Glocken-Läutern die Helffte deſſen, ſo bey groſſen Leichen N. 3. determiniret, vom Werckhauſe.

	ß.	₰.
XI.		
Für ein Kinder-Läuten auf dem Kirchhofe im Brüggels:		
Zu St. Marien	4.	—
Zu St. Jacobi	4.	4.
Zu St. Petri	4.	8.
Zu St. Egidien wann 2. Perſonen tragen	5.	—
wann nur 1. trägt	4.	8.
Zum Thumb	4.	12.
Dem Sarg-Träger und Glocken-Läutern die Helffte ſo N. 4. von groſſen Leichen geſetzet.		
XII.		
Für ein Kinder-Läuten eine halbe Stunde aus dem Kirchſpiel		
Zu St. Marien, auch allen übrigen Kirchen	2.	4.
XIII.		
Für ein Kinder-Läuten in ſchlechte Erde:		
Dem Werckhauſe zu St. Marien	3.	8.
St. Jacobi	3.	12.
St. Petri.	3.	8.
St. Egidien wann 2. tragen	4.	8.
wann nur 1. trägt	3.	8.

Zum

	Mck.	ß.
Zum Thumb wann 2. tragen	3.	12.
wann nur 1. trägt	3.	—

Dem Sarg-Träger } die Helffte von dem ſo bey groſſen Leichen N. 5.
Den Glocken-Läutern } angeſetzet:

	ß.	ß.
Dem Küſter für Bitten und Dancken für dieſe und obſtehende Leichen von N. 6.	—	6.
Dem Hunde-Voigt	—	2.

Bey denen Filial-Kirchen wird gezahlet.

I.

Für eine volle Leiche in die Kirche.

	Mck.	ß.
Dem Werckhauſe zu St. Catharinen	30.	12.
Zum Heil. Geiſt unter einen Stein	28.	--
Zur Burg	22.	6.
Hievon zahlet die Kirche dem Werckmeiſter und den Glocken-Läutern die gewöhnliche Gebühr:		
Uberdem wird an das Werckhauß geſandt, für die Glocken-Läuter, deren nur 2. ſind, an Trinck-Geld zuſammen.	1.	--

II.

Für eine Kinder-Leiche.

	Mck.	ß.
Zu St. Catharinen	11.	8.
Zum Heil. Geiſt unter einen Stein	10.	4.
Zur Burg	13.	12.
Noch für die Glocken-Läuter Trinck-Geld	--	8.

III.

Für eine alte Leiche.

	Mck.	ß.
Zu St. Catharinen mit einem Eſchen Sarg im Umbgang.	10.	--
Zum Heil. Geiſt. in der Kirchen in Brüggels	20.	--
Noch für die Glockenläuter Trinckgeld	--	8.

IV.

Für eine Kinder-Leiche.

	Mck.	ß.
Zu St. Catharinen im Umbgang mit einem Eſchen Sarg	5.	--
Zum Heil. Geiſt in der Kirchen in Brüggels	9.	--
Noch für die Glockenläuter Trinckgeld	--	8.

Für

V.

Für eine alte Leiche.

	ℳ.	ß.
Zu St. Catharinen auf dem Kirchhoff	5.	—
Zum Heil. Geiſt in Brüggels	9.	—
in ſchlechte Erde	5.	—
Für die Glockenläuter Trinckgeld	—	8.

VI.

Für eine Kinder-Leiche auff dem Kirchhofe.

Zu St. Catharinen	3.	—
Zum Heil. Geiſt in Brüggels	6.	—
in ſchlechte Erde	4.	--
Für die Glockenläuter Trinckgeld	--	8.

Cap. V.

Von Abkündigungen und Kinder tauffen.

	Mck.	ß.
Wegen der Abkündigung einer Standes-Perſonen ſoll dem Küſter gegeben werden	3.	--
Von Mittelſtandes Perſonen	2.	--
Von Geringern	1.	--

Wann ein Kind getaufft wird/ bekommt der Küſter.

Von vornehmen Perſonen	1.	8.
Von Mittelſtandes	1.	--
Von Geringern.	--	12.

ENDE.

Regiſter über die Ordnungen, MANDATA und Verordnungen.

P. Bedeutet paginam und A. den Articul.

Abkündigung.

WJe viel dem Küſter ſoll gegeben werden, wenn Standes-Mittlere und Geringere Perſohnen ſich abkündigen laſſen. p. 150.

Accuſatio, actio & actor vid. Klage und Kläger.

Acta.

Wie es nach derſelben rotulation und übergebung ferner ſoll gehalten werden. p. 31. a. 16. it. die Zeit der rotulation. ib.

Sollen ordentlich rubriciret und nach dem alphabeth in den Cantzeley-repoſitoriis vertheilet werden. p. 56. a. 9.

Wie und wo die acta privata ſollen verwahret werden. p. 75. a. 10.

Actuarius.

Soll über die Gerichts-Ordnung ernſtlich halten. p. 32. a. 20.

Soll den Tag und die Stunde der interponirten appellation und exhibirten gravaminum notiren, ſonſten nehmen die partes ihren regreſs an ihn. p. 34. a. 2.

Allarm.

Wie und wenn allarm ſoll geſchoſſen werden. p. 89 a. 40. ſeqq.

Wie man ſich verhalten ſoll, wenn allarm gemacht wird. p. 101. a. 23.

Ampt.

Wie viel Eymer jedes Ampt ſoll in Bereitſchafft halten wegen Feuers-Noth. p. 112. a. 3.

Ammunition.

Wie viel Pulver, Kugeln und Ellen Lunten, jeder auf der Wache bey ſich haben ſoll. p. 84. a. 7. it. jeder Bürger in ſeinem Hauſe. p. 92. a. 51.

Apothecker.

Der Raths-Apothecker iſt perſöhnlich von der Wache frey, muß aber jemand für ſich ſchicken. p. 84. a. 3.

Appellatio.

Wie und in welchen Sachen keiner appellation ſoll deferiret werden p. 21. a. 10. p. 31. a. 15. p. 34. a. 1.

Wie und wenn derſelben periculo appellantis deferiret wird. p. 21. a. 10.

Selbige zu introduciren ſtehet dem Kläger und appellaten frey. p. 21. a. 11.

Wie mit dem, der in Appell. contumax iſt, ſoll verfahren werden. p. 22. a. 11.

Wenn der appellant ſubmittiret, was alsdenn dem appellaten zu thun oblieget. p. 22. a. 12.

Wie die frevelhafften appellanten ſollen beſtrafft werden. p. 22. a. 14.

Der appellant ſoll von neuer Weitläufftigkeit vorher abgemahnet werden. p. 30. a. 14.
Wie, wo und wenn der appellant das Juramentum appellationis abſtatten ſoll. p. 30. a. 14.
In welcher Zeit der appellant, præſtito juram. appellat. die appellation einführen ſoll. p. 30. a. 14.
Wie der appellant zu beſtraffen, wenn er in ſecunda instantia ſuccumbiret. p. 31. a. 14.
In welcher Zeit und bey wem die appellation ſoll interponiret, und die gravamina produciret werden. p. 34. a. 2, 3.
Wie und wenn die appellation verlohren gehet. ib. a. 2.
Pro deferenda appell. ſoll imploriret werden. ib. a. 3.
Wenn ſelbige im Nieder-Gericht abgeſchlagen worden, was alsdenn der appellant hierauf thun ſoll. p. 35. a. 4.
In welcher Zeit der appellat, des Gegentheils exhibirte gravamina refutiren ſoll. p. 35. a. 5.
Wann die appellation abgeſchlagen worden, ſo ergehet die execution. p. 35. a. 7.
Wie und wenn der appellant ſeine Juſtification übergeben ſoll. p. 36. a. 8. it. was er, in Entſtehung deſſen zu gewarten hat. ib.
Die termini præfixi ſollen bey der appellation ſtricte obſerviret werden. p. 36. a. 9.
Appellations-Gericht wird von 14. zu 14 Tagen gehalten, p. 36. a. 8. p. 39. a. 5.
Wie es mit den dilationen hier ſoll gehalten werden. p. 39. a. 5.
Wie und weñ die Appellation im See-Gericht zugelaſſen wird. p. 45. a. 5.
Wie es mit der Appell. im See-Gericht ſoll gehalten werden. p. 45. a. 6. it. wie und wenn ſelbige für deſert gehalten wird. ib.
Arbeitsmann vid. ſub. tit. Handwercksmann.

Arreſt.

Der aus ſelbigem entweicht und keinen Vollmächtigen ſtellet, ſoll ad domum citiret werden. p. 7. a. 6.
Wie mit dem, der contumax iſt im Gaſt-Gericht, ſoll verfahren werden. p. 20. a. 6.
Sobald der arreſt geleget, ſollen einige creditores zu curatoribus bonorum verordnet werden. it. wie ſich ſelbige dabey verhalten ſollen. p. 20. a. 8.

Arreſt-Proceß.

Gehören ans Nieder-Gericht. p. 18. a. 2.
Sollen in concurſu innerhalb eines Jahres zu Ende gebracht werden. p. 27. a. 3.

Articuli probatorii.

Wenn ſelbige übergeben werden ante triplicas, wie es hernach ferner ſoll gehalten werden. p. 10. a. 19.
Artillerie-Meiſter vid. Conſtapel.

Aſſignationes.

Wegen verſpielten Geldern, haben keine krafft. p. 131.

Audientz.
Wie offt und an welchen Tagen öffentliche Audientz zu Lübeck iſt. p. 40.
Aufruhr.
Wie die Soldaten zu beſtraffen, wenn ſelbige wegen Verzögerung der Löhnung Aufruhr erregen. p. 104. a. 40.
Aviſatio.
Deſſen formula. p. 41. ſq.
Backofen.
Gefährliche Backofen ſollen abgeſchaffet werden. p. 105. a. 1.
Baumeiſter.
Des Raths-Baumeiſter ſoll alle Jahr nach Michaelis die gefährlichen Gebäude der Stadt beſichtigen und anzeigen. p. 105. a. 1.
Bedenck.
Wie lange eine wichtige Sache ſoll in Bedenck genommen werden. p. 29. a. 11.
Wie es mit der concipirung und publicirung des Urtheils alsdenn ſoll gehalten werden. p. 30. a. 13.
Wenn die Sache in ſecunda inſtantia in Bedenck genommen, ſo ſoll die rotulatio actorum binnen 14 Tagen erfolgen. p. 31. a. 16.
Begräbniß.
Wie es mit der Anrichtung und Zuſchreibung der Gräber und Begräbniß ſoll gehalten werden. p. 135. ſq.
Wie viel für die Zu- und Umſchrifft ſoll gegeben werden. p. 138.
Begräbniß Unkoſten. p. 139. ſeqq. & p. 142. ſeqq.
Beklagter.
Soll einen Vollmächtigen ſtellen, wenn er nach der citation verreiſen muß. p. 7. a. 5.
Wie und wenn deſſen Sachwalter ſub cautione de rato admittiret wird. p. 7. a. 7.
Kan durch proteſtiren dem, was ihm præjudicirlich iſt, vorkommen. p. 8. a. 9.
Soll des contraparts negligentz gerichtlich accuſiren. p. 8. a. 9.
Was er auf Klägers eingeführte Klage in termino præfixo beyzubringen hat. p. 9. a. 13.
Wie und wenn er litem conteſtiren ſoll. it. ſeine except. peremtorias beybringen. p. 9. a. 14. p. 28. a. 7.
Wie und wenn er contumax zu nennen. it. wie alsdenn mit ihm ſoll verfahren werden. p. 19. a. 5.
Der contumax iſt, ſoll in Bürgen Hände gedinget werden. p. 19. a. 5.
Wie es mit dem Beklagten im Gaſt-Gericht ſoll gehaltē werden. p. 20. a. 6.
Kan nach deferirter appellation dieſelbe introduciren. p. 22. a. 11.
Soll auf die erſte eingezeugte citation zu compariren ſchuldig ſeyn. p. 27. a. 5
Der beſtändig contumax iſt, wie mit dem ſoll verfahren werden. ib.
Soll auf die Klage gleich excipiren. p. 28. a. 7.
Beſoldung vid. Salarium.
Beweiß.
Soll mit den except. peremtoriis zugleich beygebracht werden. p. 9. a. 14. p. 28. a. 7.
Wie und wenn der beweis gegen die

except. peremtorias ſoll beygebracht werden. p. 9. a. 15.
Neuer Beweiß wird in triplicis & quadruplicis nicht zugelaſſen. p. 10. a. 16.
Bezahlung vid. Gage.

Bier

Soll nach beſetzter Wache derſelben nicht verkaufft werden. p. 86. a. 21.
Wie viel Bier, it. zu welcher Zeit denen, ſo bey entſtehender Feuersbrunſt retten und arbeiten, ſoll gegeben werden. p. 115. a. 6.
Biergeld vid. Trinckgeld.
Brandt vid. Feuer.

Brauer.

Sollen allerhand Gefäſſe bey entſtehender Feuers-Noth hergeben. it. die Brauer Knechte ſollen das Waſſer ſchöpffen. p. 112. a. 1.
Brennofen vid. Backofen.
Brieffſchafften vid. Urkunden.
Buch vid. Stadtbuch.

Bürge.

Selbigen muß der contumax ſtellen. p. 19. a. 5.
Ein frembder muß im Gaſt-Gericht Bürgen ſtellen, oder ſelbſt Bürge werden. p. 20. a. 6.
Kein Procurator und Vollmächtiger ſoll ſich für Partheyen Schuld im Gericht verbürgen. p. 25. a. 5.

Bürger.

Wie mit ſelbigem im Gaſt-Gericht ſoll verfahren werden. p. 20. a. 6.
Der im Gericht zu erſcheinen verhindert wird, kan einen Vollmächtigen ſtellen. p. 25. a. 6.
Muß im See-Gericht in Perſohn erſcheinen. p. 43. a. 3.
Der dieſer Stadt Bürger nicht iſt, dem ſoll nichts ins Stadtbuch zugeſchrieben werden. p. 65. a. 7.
Soll ſeinen Bürger-Zettel produciren, wenn er ſich will was zuſchreiben laſſen im Obern-Stadtbuch. p. 73
Soll keine frembde Gelder in Häuſer und andern immobilien belegen. it. der frembden Rente und Pfand-Gelder ſich nicht ad fideles manus zuſchreiben laſſen. ib. & p. 127.
Müſſen auf die Wache ziehen, oder jemand für ſich ſchicken. it. wie und wenn ſie in Perſohn ſelbſt erſcheinen müſſen. p. 82. a. 1. p. 84. a. 3.
Wie viel ammunition er mit ſich auf die Wache bringen ſoll, und im Hauſe haben. p. 84. a. 7. & p. 92. a. 51.
Soll nach beſetzter Wache, derſelben kein Bier verkauffen. p. 86. a. 21.
Soll kein Gewehr und ammunition zum Pfande nehmen. p. 99. a. 8.
Soll wohl acht haben auf Feuer und Licht. p. 106. a. 4.
Soll 2 Waſſer-Eymer in Bereitſchaft halten wegen Feuersnoth. p. 112. a. 3.
Wie und in welchem Fall Frembde nicht ſofort dürffen Bürger werden. p. 119. a. 1. ſqq.
Wie zu beſtraffen, wenn er ſich heimlich hat copuliren laſſen, in oder auſſer der Stadt. p. 126.
Sollen keine Gelegenheit geben denen frembden Soldaten - Werbern, zur Werbung. p. 129.

Bürger-Lieutenant vid. Wachtmeiſter.

Burgermeiſter.

Dem præſidirenden ſoll ein memorial-Zettel gegeben werden von acten, daraus referirt und ſententionirt werden ſoll. *p.* 31. *a.* 16.

Demſelben ſol der appellans ſeine gravamina und Proceſs übergeben. *p.* 35. *a.* 4.

Schreibet auf die eingebrachte gravamina das exhibitum. ib.

Kan die execution dem Nieder-Gericht inhibiren. *p.* 35. *a.* 5.

Bey dem Worthabenden Bürgermeiſter, kan eine, im Rath geſchehene Verlaſſung beygeſprochen werden. *p.* 62. *a.* 3.

Läſt die Einſchreibung ins Stadtbuch, inhibiren. ib.

Gibt das Wort der Wache. it. wer es von ihm empfangen ſoll. *p.* 83. *a.* 5. *p.* 85. a. 12.

Wie es ſoll gehalten werden, wenn er bey gefährlichen Zeiten die Ronde gehet. *p.* 87. *a.* 28.

Demſelben ſoll ſogleich kund gemacht werden, wenn die Schildwache was gefährlich- oder verdächtiges mercket. *p.* 89. *a.* 40.

Denſelben ſollen die Schlüſſel zu den Thoren, Cingeln und Pforten überreichet werden. *p.* 91. *a.* 47.

Sollen ſich nebſt den Raths-Perſohnen zu gefährlichen Zeiten nach dem Rathhauſe verfügen. *p.* 92. *a.* 50.

Denſelben ſollen die Päſſe zugeſchicket werden. it. die deſignationes der einpaſſirten und hier logirenden Frembden. *p.* 95. *a.* 7 & 9.

Bürgerwache vid. Wache.

Caffee-Hauß vid. Wirthshauß.

Camien. vid. Feuerſtätte.

Canonen vid. Geſchütz.

Cantzeley.

Wer über ſelbige die Aufſicht haben ſoll, und wie alle dahin gehörige Sachen ſollen expediret, und derſelben Bücher, acta und protocolla verwahret werden. *p.* 51 - - 80.

Cantzeley-Bothen.

Von wem ſelbige können verordnet, und wieder abgeſetzet werden. *p.* 61. *a.* 4.

Sollen ohne Erlaubniß ſich nicht weit auſſer der Stadt in privat-Sachen verſchicken laſſen. *p.* 62. *a.* 4.

Cantzeley-Knecht.

Soll verſchwiegen ſeyn, und niemand zu den Schrifften laſſen, auch die unterſte Thür der Cantzeley öffnen und ſchlieſſen. *p.* 78. *a.* 2.

Cantzeley-Siegel.

Soll der älteſte ſubſtitutus in Verwahrung haben. *p.* 80. *a.* 8.

Cantzeley-Verwandte.

Sollen nicht mehr, als nach verordneter Taxa fodern. *p.* 63. *a.* 5.

Deren jeder ſoll einen Schlüſſel zu der Obern-Cantzeley haben. *p.* 78. *a.* 2.

Sind perſöhnlich von der Wache frey, müſſen aber jemand für ſich ſchicken. *p.* 84. *a.* 3.

Capellen vid. Begräbniß.

Cautio pl. vid. Bürge.

Die Procuratores werden ſub cautione

tione de rato admittiret. *p.* 7. *a.* 7.

*Charten-*Spiel.

Wird auf der Wache und in dieſer Stadt verboten. *p.* 86. *a.* 22. *p.* 130, 131.

Citatio.

Soll ohne ſpeciale Erlaubniß des Worthabenden Bürgermeiſters, und ehe die Parthen zum gütlichen Vergleich gefodert, nicht ergehen. *p.* 5. *a.* 1.

Wenn viele intereſſenten ſind, ſollen ſie alle citiret werden. *p.* 6. *a.* 1.

Beklagter kan den actorem citiren laſſen ad proſequendam litem. p. 6. a. 1.

Wer die citation einzeugen ſoll. it. ſoll benennet werden, ob es die erſte andere oder 3te iſt. p. 6. a. 2.

Wie mit dem citato ob contumaciam ſoll verfahren werden. p. 6. a. 3. & p. 22. a. 11. & p. 27. a. 5.

Wenn Kläger und Bekl. nach ergangener citation verreiſen, ſollen ſie einen Vollmächtigen beſtellen. p. 7. a. 5.

Wie und wenn die citatio ad domum ergehen ſoll. p. 7. a. 6.

Wie ſpät jemand nachmittag kan citiret werden. p. 24. a. 2.

*Civil-*und *Criminal-*Sachen.

Wie und wenn civil-Sachen ans Ober-oder Nieder-Gericht können gezogen werden. p. 18. a. 2.

Criminal-Sachen gehören ans Nieder-Gericht. ib.

Commercium.

Vid. Notification wegen des Commercii und der Manufacturen. p. 118. ſeqq.

Commiſſarii vid. Krieges-Commiſſ.

Commiſſiones.

Wenn kein gütlicher Vergleich erfolget, wie es ferner mit der Sache ſoll gehalten werden. p. 11. a. 22.

Wenn die principalen ſelbſt erſcheinen, ſollen die procuratores, Zeugen und Notarii nicht admittirt werden. p. 59. a. 19.

Die ſich bey Commiſſ. ungebührlich aufführen, werden ſtraffällig. p. 59. a. 19.

Wie es ſoll gehalten werden, wenn die Sache wieder ad ſenatum verwieſen wird. ib.

Wie es mit dem examine teſtium, ſoll gehalten werden. ib.

Concluſiones.

Sollen ohne wichtige Urſachen nicht reſcindirt werden. p. 10. a. 16.

Concurs vid. quoque Arreſt.

In demſelben ſollen die arreſt-proceſs innerhalb eines Jahrs geendiget werden. p. 27. a. 3.

Conſtapel.

Sollen bey den Stücken beſtändige Wache halten. p. 89. a. 37. p. 91. a. 46.

Contumax.

Wie mit demſelben ſoll verfahren werden. p. 6. a. 3. p. 19. a. 5. p. 22. a. 11. p. 27. a. 5.

Copia.

Soll nicht ohne Noth in Gerichtlichen Handlungen gebeten werden. p. 10. a. 17.

Soll zur Verlängerung der Sache nicht verſtattet werden. p. 38. a. 2.

Soll auf der Cantzeley von einigen Sachen verwahret werden. p. 56. a. 10.
Soll nicht gegeben werden, ehe die Verfaſſung von Handlungen, Urtheln und Beſcheiden im Rath verleſen worden. p. 56. a. 12.

Copiiſten.

Wie ſich ſelbige in ihrem officio, auf der Cantzeley und bey der Sachen expeditionen verhalten ſollen. p. 8. a. 8. p. 78. ſeqq. a. 1. ſeqq.

Corps de Garde.

Daſelbſt ſoll der Wachtmeiſter die Wache anordnen und beym Ronde gehen das Wort geben. *p.* 83. *a.* 7. *p.* 85. *a.* 15.
Was in und an den Corps de Garde zu thun verboten iſt. *p.* 83. *a.* 8. *p.* 86. *a.* 21, 22. *p.* 87. *a.* 23. *p.* 99. *a.* 12. *p.* 101. *a.* 21.
Sollen unter den Soldaten allemahl verwechſelt werden. *p.* 86. *a.* 16.
Wie es mit dem Gewehr alda ſoll gehalten werden. *p.* 86. *a.* 17.
Daſelbſt ſoll das Wort abgegeben it. wer daſſelbe nicht weis, ſoll arretirt werden. *p.* 88. *a.* 30. & 35.
Die Ronde ſoll ſich nach ihrer Verrichtung gleich nach der Corps de Garde verfügen. *p.* 88. *a.* 36.
Daſelbſt ſollen auch die Conſtapel wache halten und verbleiben. *p.* 89. *a.* 37.
Niemand ſoll ohne Erlaubnis davon gehen. *p.* 99. *a.* 11.

Copulatio.

Wie zu beſtraffen, die ſich in oder auſſerhalb der Stadt heimlich copuliren laſſen. *p.* 126.

Creditor.

Bekomt des debitoris Güter im Einweldigungs-Proceſs nach Jahr und Tag. *p.* 18. *a.* 3.
Wenn ſie zu curatoribus bonorum verordnet werden, wie ſie ſich dabey verhalten ſollen. *p.* 20. *a.* 8.

Curator vid. Vormund.

Curator bonorum.

Wie ſich ſelbige verhalten ſollen. *p.* 20. *a.* 8.
Soll die creditores zu ihren Geldern verhelffen und nicht damit aufhalten. *p.* 27. *a.* 3.

Dahren.

Gefährliche Dahren ſollen abgeſchaffet werden. *p.* 105. *a.* 1.

Decker.

Wie viel Tagelohn ihm zu Sommers- und Winters-Zeit gebühret. *p.* 117. *a.* 5.

Delinquent vid. Miſſethäter.

Diener.

Des Raths Reitende- und Hauß-Diener ſind Perſöhnlich von der Wache frey, müſſen aber jemand für ſich ſchicken. *p.* 84. *a.* 3.
Die reitende Diener ſtehen zu Krieges-zeiten unter des Marſchalls commando. it. an welchem Ort ſie ſich verſammlen ſollen. *p.* 91. *a.* 48.
Sollen ſich bey entſtehender Feuers-Noth unverzüglich beym Feuer einfinden. *p.* 111. *a.* 6.
Wie viel ihnen ſoll gegeben werden Leichen zu tragen. *p.* 144. ſeqq.

Dienſtboth.

Wie derſelbe wegen verurſachter Feuers

Noth

Noth ſoll geſtrafft werden. *p.* 106. *a.* 5.
Sollen mit keinen Blüſen oder Fackeln gehen, it. wie zu beſtraffen die ſolches thun. *p.* 115. *a.* ult.

Dilatio.

Alle unnöthige dilationes ſollen vermieden werden. *p.* 10. *a.* 18. *p.* 24. *a.* 2.
Wie, wann, wie offt und wie lange ſelbige in der Haupthandlung verſtattet werden. *p.* 37. *a.* 1. *p.* 39. *a.* 5.
Alle dilatoriſche ausflüchte und incident-Handlungen, ſollen gar nicht, oder nur ad proximam verſtattet werden. *p.* 37. *a.* 1.
Die Ferien ſollen in den gegebenen dilationen mit gerechnet werden. *p.* 38. *a.* 3.
Wie und in welchem fall keine weitere dilation verſtattet wird. *p.* 39. *a.* 4.
Wie es mit den Bürgerlichen dilationen im Appellations-Gericht ſoll gehalten werden. *p.* 39. *a.* 5.

Duell-Edict.

Vid. *p.* 132. ſeqq.

Duplicæ.

Ultra duplicas ſoll regular. keine Handlung zugelaſſen werden. *p.* 28. *a.* 7

Ehe-Sachen vid. Verlöbniß.

Einweldigungs-*Proceſs.*

Gehören ans Nieder-Gericht. *p.* 18. *a.* 2.
Wie es damit ſoll gehalten werden. *p.* 18. *a.* 3. & *p.* 27. *a.* 2.
Darin wird keine appellation verſtattet. *p.* 21. *a.* 10. *p.* 31. *a.* 15.
Wie es mit den Zeugen allhier ſoll gehalten werden. *p.* 26. *a.* 1.
Wie lange die actio ſuperflui dem Eigenthümer bleibet. *p.* 27. *a.* 2.

Eltern.

Ohne derſelben conſens ſollen ſich ihre Kinder nicht verloben. *p.* 124, 125.

End-Urthel. vid. Urthel.

Erben.

Wie ſich ſelbige verhalten ſollen, wenn ſie einander die Pöſte der Erbſchafft im Stadtbuch wollen zuſchreiben laſſen. *p.* 67. *a.* 13.

Eſchen vid. citatio.

Exceptiones.

Wie und wenn Beklagter ſelbige beybringen ſoll. *p.* 9. *a.* 13, 14. *p.* 28. *a.* 7.
Wer durch dilatoriſche except. die Sache aufzuhalten ſuchet, wird ſtraffällig. *p.* 28. *a.* 8.
Welche exceptiones bey Wechſeln zugelaſſen werden. *p.* 48.

Expenſæ.

In ſelbige ſollen die temere litigantes condemniret werden. *p.* 22. *a.* 14. *p.* 31. *a.* 14.
Sollen zugleich bey der ſententia definitiva erkannt werden. *p.* 30. *a.* 13.
Unkoſten der Begräbniß vid. Leichen-Beſtätigung.

Extenſiones.

Sollen nicht ohne Noth in Gerichtlichen Handlungen gebeten werden. *p.* 10. *a.* 17.
Wie ſelbige beym mündlichen receſs ſollen gemacht werden. *p.* 11. *a.* 20.

Execution.

Die Vollmächtige ſollen die exequirten Gelder nicht zu ſich nehmen. *p.* 26. *a.* 8.
Wenn die immiſſion erkant worden, ſo ergehet die execution. *p.* 31. *a.* 18.

Selbige kan der Worthabende Bürgermeiſter inhibiren laſſen. *p.* 35. *a.* 5.
Nach abgeſchlagener appellation, ergehet die execution. *p.* 35. *a.* 7.

Eyd vid. Juramentum.

Eymer.

Wie viel Eymer jede Compagnie, die Aempter und Zunffte der Stadt ſollen in Bereitſchafft halten wegen Feuers-Noth. it. jeder Bürger, die Träger und Arbeits-Leute. *p.* 112, 113. *a.* 3, 5.

Feind.

Wie zu beſtraffen, der mit dem Feind correſpondiret, zu ihm überläufft, oder Urſache dazu gibt. it. ſich muthwillig gefangen gibt. *p.* 101, 102. *a.* 20, 26, 27, 28.

Ferien.

Sollen in den gegebenen dilationen mit gerechnet werden. *p.* 38. *a.* 3. & *p.* 39. *a.* 5.
In ſelbigen ſollen doch die Handlungen in termino auf der Cantzeley produciret werden. *p.* 39. *a.* 4.
Wie zu beſtraffen, der in fraudem legis, die Handlung in termino zu produciren ſäumig wird. ib.
Ordinaire Ferien, welche ſind? *p.* 40.

Feuer.

Wie die Feuersnoth ſoll vorgebeuget und der Schaden verhütet werden. *p.* 105.
Wie die enſtandene Feuers-Brunſt ſoll kund gemacht werden. *p.* 107.
Wie die gemeiner Stadt-Gebäude und Thore, alsdann ſollen bewahret und die laternen auf den Gaſſen aufgeſtecket, und dem Flogfeuer ſoll gewehret werden. *p.* 108.
Welche Perſohnen das Feuer retten und löſchen ſollen. it. was für Geräthſchafft dazu ſoll gebraucht werden. *p.* 109. ſeqq.
Was nach geſchehener Rettung ſoll in acht genommen, und wie diejenige, ſo gerettet haben, ſollen belohnet werden. *p.* 114. ſeqq.

Feuerbarcken.

Sollen in Bereitſchafft gehalten werden. it. wo und wenn ſelbige ſollen angezündet werden. *p.* 89. *a.* 41.

Feuerſtätte.

Gefährliche, ſollen abgeſchaffet werden. *p.* 105. *a.* 1.
Wer ſelbige beſichtigen und angeben ſoll. ib.

Fidejuſſor. vid. Bürge.

Findung.

Wie es mit der Findung ſoll gehalten werden. *p.* 21. *a.* 9.
Wie ſich die Procuratores und Vollmächtige dabey verhalten ſollen. *p.* 24. *a.* 3.

Frauens-Perſohn.

Könen ſich ohne ihrem Curatore nichts im Stadtbuch ab- oder zuſchreiben laſſen. *p.* 70, 71.
Wie und welchergeſtalt derſelben Curatori etwas zu Stadtbuch ſoll ab- oder zugeſchrieben werden. ib.
Wie und zu welcher Zeit ſelbige nicht ſollen auf den Wällen gelitten werden. *p.* 92. *a.* 52.

Sollen, wenn Feuer entſtehet, ſich dabey nicht einfinden. p. 111. a. 5.

Frembder.

Wie es mit dem Beklagten im Gaſtgericht ſoll gehalten werden. p. 20. a. 6.
Denſelben ſoll nichts zum beſten ins Stadtbuch zugeſchrieben werden. p. 63. a. 4. p. 65. a. 7.
Wie und wenn ſie nicht auf den Wällen ſollen gelitten werden. p. 100. a. 14.
Wie und welcher geſtalt ſelbige alhier Manufacturen anlegen können. it. Wie und wenn ſie Bürger werden müſſen. p. 119.
Frembde Gelder ſollen in dieſer Stadt Häuſer und liegenden Gründen nicht beleget werden it. wie mit denen zu verfahren, ſo darwieder handeln. p. 127.
Frembde Werbungen ſollen in dieſer Stadt und Gebiet nicht verſtattet werden. 129.

Gage.

Wie die Soldaten zu beſtraffen, die eine Verbeſſerung der gage verlangen, und wegen derſelben Verzögerung nicht fechten wollen, ſondern einen Aufruhr erregen. p. 102. a. 25. p. 104. a. 40.

Gaſthaus vid. Wirthshaus.

Gaſtrecht.

Wie es dabey mit Klägern und Beklagten ſoll gehalten werden. p. 20. a. 6.

Gebäude.

Gefährliche Gebäude und Feuerſtäte. it. die in Stenderwerck und Lehm gebauet ſind, ſollen abgeſchaffet werden. p. 105. a. 1, 2.
Wie publiqve Stadt-Gebäude und Thore bey Feuers Nöthen ſollen bewahret werden. p. 108.

Gelder.

Frembde Gelder ſollen in dieſer Stadt Häuſer und immobilien nicht beleget werden. p. 127.

Geräthſchafft.

Was für Geräthſchafft bey Feuers Nöthen ſoll gebraucht werden. it. wer ſelbige darzu hergeben oder wo ſie in bereitſchafft ſollen gehalten werden. p. 112. & 113.

Gericht vid. qvoqve Inſtantia.

In welcher Ordnung die Sachen im Ober-Gericht ſollen abgehandelt werden. p. 8. a. 10, 11, 12.
Was für Sachen vors Niedergericht gehören. p. 18. 2.
Wie und wenn civil-Sachen an das Ober- oder Niedergericht können gezogen werden. ib.
Schrifftliche Handlungen ſind im Niedergericht gäntzlich verboten. p. 29. a. 9.
Wie es ſoll gehalten werden, wenn ſententiæ interlocut. oder auch definitivæ ſollen abgeſprochē werden. p. 30. a. 13
Von dem, was im Gerichts-Buch geſchrieben, kan nicht appellirt werden. p. 31. a. 15.
Wie es ſoll gehalten werden, wenn in ſecunda inſtantia die Nieder-Gerichts-Urthel confirmirt wird. p. 31. 17.

See-Gericht. vid. ſub lit. S.

Gerichts-Bediente.

Wie ſie ſich in ihrem Leben und Wandel, it. officio verhalten ſollen. p. 23. a. 1.

Gerichts-

Gerichts-Herrn.
Sollen, ehe das Recht los gegeben wird, gütlichen Vergleich unter den Parthen fürnehmen. *p.* 27. *a.* 4.
Wie ſie ſich bey Abfaſſung und publicirung der ſententiæ definitivæ verhalten ſollen. *p.* 30. *a.* 13.
Sollen die auſſerhalb des Gerichts concipirte Urthel erſt überſehen, ehe ſie publicirt wird. ib.
Sollen ernſtlich über die Gerichtsordnung halten. it. die Partheyen mit der Straffe nicht überſehen. *p.* 32. *a.* 20.
Sollen die Herbergen und Wirths-Häuſer fleißig viſitiren laſſen, wegen frembder Werber und Spieler. *p.* 130, 131.
Gerichts-Pfand vid. Pfand.

Gerichts-Schreiber.
pl. vid. *Actuarius.*
Iſt von der Wache perſöhnlich frey, muß aber jemand für ſich ſchicken. *p.* 84. *a.* 3.

Geſchütz.
Die Conſtapel ſollen bey den Stücken beſtändige Wache, und ſelbige in guter Bereitſchafft halten. *p.* 89. *a.* 37, 38.
Mit dem Geſchütz ſoll niemand was vornehmen, als der dazu beſtellet iſt. ib.
Wie und wenn Allarm ſoll geſchoſſen werden. *p.* 89. *a.* 40. ſeqq.
Geſinde vid. Dienſtboth.

Gewalt.
Wie öffentlicher Angriff oder Gewalt ſoll beſtrafft werden *p.* 103. *a.* 35, 36, 37

Gewandſchneider.
Wieviel Waſſer-Eymer die Gewandſchneider compagnie in Bereitſchafft halten ſoll wegen Feuers-Noth. *p.* 112. *a.* 3.

Gewehr.
Ein jeder ſoll ſein Gewehr fertig halten. *p.* 83. *a.* 8.
Niemand ſoll mit geliehenem Gewehr auf die Wache kommen. *p.* 84. *a.* 6.
Soll rein und ſauber gehalten werden. *p.* 84. *a.* 7. *p.* 98. *a.* 6.
Mit dem zugeordneten Ober- oder Unter-Gewehr ſoll ein jeder zur Wache kommen. *p.* 85. *a.* 9.
Soll in den Wachthäuſern aufgehänget und vor denſelben niedergeſetzet werden. *p.* 86. *a.* 17.
Das Gewehr ſoll die Schildwache nicht von ſich legen. *p.* 86. *a.* 18.
Keiner ſoll eines andern Gewehr verſtecken oder verderben. *p.* 86. *a.* 22.
Wie und wenn man mit dem Gewehr nicht ſchieſſen ſoll. it. auf welche art es zugelaſſen. *p.* 89. *a.* 39. *p.* 93. *a.* 57. *p.* 101. *a.* 22.
Niemand ſoll ſein Gewehr verpfänden oder veräuſſern, noch von jemand zum Pfand genommen werden. *p.* 99. *a.* 7, 8.
Wie zu beſtraffen, der jemand mit dem Gewehr gewalthätiger weiſe anfält, oder ſolches durch andere thun läſt. *p.* 100. *a.* 15. *p.* 103. *a.* 35, 36, 37.

Glocke.
Die Sturm-Glocke ſoll in Feuers-Noth gezogen werden. *p.* 108. *a.* 4. it.
Wenn ſelbige gezogen wird, was ferner darauf geſchehen ſoll. *p.* 108. *a.* 1.

a. 1. p. 109. a. 2. p. 110. a. 2.
Wegen Glocken bey Beerdigung vid. Leichen-Beſtätigung.

Glockenläuter.

Deren Trinck-Geld bey Leichen-Beſtätigung. p. 142. a. 13. & p. 144. ſeqq.

Gräber.

Wie es mit der Anrichtung und Zuſchreibung ſoll gehalten werden. p. 135. ſeqq.
Wie viel für die Zu- und Umſchrifft ſoll gegeben werden. p. 138, 139.

Gravamina.

Wie und wenn ſelbige der appellans übergeben ſoll. p. 34. a. 3, 4.
Die Zeit, wenn ſelbige exhibiret worden, ſoll der actuarius notiren. p. 34. a. 3.
In welcher Zeit ſelbige ſollen beantwortet werden. p. 35. a. 5.
Was ferner ergehen ſoll, wenn ſelbige intra terminum præfixum nicht beantwortet worden. p. 35. a. 6.
Wie und wenn die Gravamina nicht mehr angenommen werden. p. 36. a. 9.
Hader vid. Zanck.

Handlanger.

Soll nicht an ſtatt eines Geſellen auf die Arbeit geſchickt werden. p. 116. a. 2.
Wie viel Tagelohn und Bier-Geld derſelbe zu Sommers und Winters-Zeit haben ſoll. p. 117. a. 5.

Handlung (Gerichtliche.)

Wie es mit dem ſoll gehalten werden, der in termino mit der Handlung nicht verfähret. p. 7. a. 4. p. 28. a. 6.
Ein jeder Vortrag ſoll regular. für eine Handlung gehalten werden. p. 10. a. 17.
Sollen alle mit Nahmen genennet werden. ib.
Ultra duplicas ſollen regular. keine Handlungen mehr verſtattet werden, wo nicht Zeugen abzuhören ſind. p. 22. a. 13. p. 28. a. 7.
Schrifftliche Handlungen ſind im Nieder-Gericht gäntzlich verboten. p. 29. a. 9.
Wie und in welchem fall jemand mit ſeiner Handlung præcludirt wird. p. 39. a. 4.
Damit ſoll nicht in Fraudem legis geſäumet werden. ib.

Handſchrifft.

Von klarer Handſchrifft und unläugbahren Urkunden kan nicht appellirt werden. p. 21. a. 10. p. 31. a. 15.

Handwercker.

Wie und an welchen Orten der Stadt die gefährlichen Handwercker nicht ſollen gelitten werden. p. 105.
Wie viel Eymer ein jedes Ampt in Bereitſchafft halten ſoll, wegen Feurs-Noth. p. 112. a. 3.
Wie zu beſtraffen, der an ſtatt eines Geſellen, einen Lehrjungen oder Handlanger auf die Arbeit ſchicket. p. 116. a. 1, 2.
Wie es mit dem Tagelohn bey Sommer- und Winters-Zeit, ſoll gehalten werden. it. wie viel Trinck-Geld die Geſellen und Handlanger haben ſollen. p. 116. & 117. a. 4, 5.
Wie es mit dem Auf- und Abgehen bey der Arbeit ſoll gehalten werden. ib.

Wie zu beſtraffen, die wieder die Handwercks-Ordnung handeln. p. 117. a. 7.
Wie und wenn den Handwerckern erlaubt iſt manufacturen anzulegen. p. 119. a. 2, 3.

Handwercks-Burſche

Sollen bey Krieges-Zeiten unter die Compagnien vertheilet werden und Dienſte thun. p. 91. a. 49.

Hauß

Wie es ſoll gehalten werden, wenn ſolches auf geſchehene Einweldigung dem Rentner zugeſchrieben worden. p. 27. a. 2.
Frembde Gelder ſollen nicht in dieſer Stadt Häuſer beleget werden. p. 127. it. wie mit denen zu verfahren, ſo dawieder handeln. ib

Haußwirth.

Soll wohl auf Feuer und Licht acht haben, daß kein Schade geſchicht. it. wie er den Schaden büſſen ſoll, der durch ihn und ſeiner Leute Unvorſichtigkeit entſtanden. p. 106. a. 4, 5.

Herberge vid. Wirthshauß.

Hundevoigt.

Wie viel demſelben ſoll gegeben werden bey Leichenbeſtätigung. p. 144. ſqq.

Imploratio.

Ohne vorhergegangene citation ſoll keine imploration verſtattet werden p. 24. a. 2.

Immiſſio.

Wenn ſelbige erkannt worden, ſo ergehet die execution. p. 31. a. 18.

Ingroſſiſten vid. Copiiſten.

Injurien.

Selbige ſollen die Procuratores in ihren Vorträgen und Schrifften vermeiden. p. 15. 16.
Gehören vors Nieder-Gericht. p. 18. a. 2.
Wie die real- und verbal-injurien ſollen beſtraffet werden. p. 103. a. 35 - - 38.

Inſtantia.

Wie es ferner zu halten, wenn der appellant in ſecunda inſtantia die acta nur bloß repetiret und darauf ſubmittiret. p. 22. a. 12.
Ultra duplicas ſollen in 1. & 2da inſtant. keine fernere Handlungen zugelaſſen werden. p. 22. a. 13.
Die temere litigantes ſollen in beyden inſtantzen in expenſas condemniret werden. p. 22. a. 14. p. 31. a. 14.
Wenn die Sache in 2da inſtant. in Bedenck genommen, ſo ſoll die rotulatio actorum erfolgen. p. 31. a. 16.
Wie es ſoll gehalten werden, wenn die Nieder-Gerichts-Urthel in 2da inſt. confirmiret wird. p. 31. a. 17.
Wenn in 1. & 2da inſtantia die immiſſion erkandt worden, ſo erfolget die execution. p. 31. a. 18.

Interlocuta.

Von ſchlechten interlocutoriis ſoll nicht appelliret werden. p. 21. a. 10. p. 31. a. 15.

Inventarium.

Solches ſollen die Vormünder aufrichten laſſen. p. 19. a. 4. & p. 122.
It. die Curatores bonorum. p. 20. a. 8.

Iudex vid. Gerichts-Herrn.

Judicium. vid. Gericht.

Juramentum.

Wie und wenn das juram. calumniæ & malitiæ ſoll abgeſtattet werden. p. 9. a. 15. p. 30. a. 12.
Deſſen ſollen ſich die Procuratores und Vollmächtige ſtets erinnern. p. 30. a. 12.
Wie und wo das juram. appellatorium ſoll abgeſtattet werden. p. 30. a. 14.
Die Erklährung und Warnung für falſchen Eyd. p. 41. ſeq.
Wie die Soldaten ſollen beſtraffet werden, wegen falſchen Eyd und Meyn-Eyd. p. 103. a. 34.

Jus. vid. Recht.

Juſtificatio.

Wie und wenn ſelbige der appellans übergeben ſoll. p. 36. a. 8.
Wenn ſelbige intra terminum præfixum nicht übergeben worden, wird der appellans præcludiret. p. 36. a. 8.

Karrenführer vid. Träger.

Kauff-Frau.

Kan ohne ihrem Curatore nichts zu Stadt-Buch ſchreiben laſſen. p. 70. 71.

Wie und welchergeſtalt derſelben Curatori etwas zu Stadtbuch ſoll geſchrieben werden. ib.

Kauffleute.

Wie es mit frembden Kauffleuten ſoll gehalten werden, wegen etablirung der manufacturen und Erlangung des Bürger-Rechts p. 119.

Kinder.

Wie und wenn ſelbige auf den Wällen nicht ſollen gelitten werden. p. 92. a. 52.

Sollen ſich ohne der Eltern und Vormünder conſens nicht verloben. p. 124. ſeq.

Kirche.

Wie es mit der Zuſchreibung der Kirchen-Stühle und Stände ſoll gehalten werden. p. 137.

Wie und wenn ſelbige der Kirche zufallen. ib.

Wie viel für die Umſchreibung ſoll gegeben werden. p. 138, 139.

Wie viel der Kirchen bey Leichen-Beſtätigung ſoll entrichtet werden. p. 142. ſeqq.

Klage und Kläger.

Nach eingeführter Klage, ſollen die nächſt vorhergeſprochene Urtheile zuforderſt verleſen werden. p. 7. a. 4.

Soll einen Vollmächtigen beſtellen / wenn er nach der Citation verreiſen muß. p. 7. a. 5.

Deſſen Sachwalter wird ſub cautione de rato, in der Sache fortzufahren, admittiret. p. 7. a. 7.

Kan durch proteſtation dem, was ihm præjudiciret, zuvorkommen. p. 8. a. 9.

Soll des contraparts negligentz Gerichtlich accuſiren. ib.

Wie lange die actiones aufs ſuperfluum beym Einweldigungs-Proceſs, dem Eigenthümer vorbehalten werden. p. 18. a. 3. & p. 27. a. 2.

Wie und wenn Kläger auf des beklagten Güter in contumaciam procediren kan, oder denſelben in Bürgen Hände dingen. p. 19. a. 5.

Kläger kan nach deferirter appellation, ſelbige introduciren. p. 22. a. 11.

Wie nach introducirter appellation in contumaciam ſoll verfahren werden. ib.

Wie Kläger ſeine Klage fürtragen ſoll. p. 28. a. 7.

Wie es ferner nach fürgetragener Klage ſoll gehalten werden. ib.

Knochenhauer.

Stehen bey Krieges-Zeiten unter des Marſchalls commando. it. an welchem Ort ſie ſich alsdenn verſamlen ſollen. p. 91 a. 48.

Kornmäſſer vid. Träger.

Kramer.

Wie viel Waſſer-Eymer ſelbige Compagnie in Bereitſchafft haben ſoll wegen Feuers-Noth. p. 112. a. 3.

Krieges-*Commiſſarii*.

Haben die diſpoſition der Wache ſelbige zu verſtärcken oder zu vermindern. p. 82. a. 3. p. 91. a. 45.

Haben zu diſpenſiren, wenn jemand die Wache nicht perſöhnlich beſtellen kan. p. 84. a. 5.

Denſelben ſoll das Wort verſiegelt überreichet werden. p. 85. a. 12.

Wie es ſoll gehalten werden, wenn einer von ihnen die Ronde gehet. p. 87. a. 28.

Denſelben ſoll gleich kund gemacht werden, wenn die Schildwache was gefährliches mercket. p. 89. a. 40. p. 90. a. 42.

Laſſen diejenigen auspfänden, ſo die Straffe nicht erlegen wollen. p. 93. a. 61.

It. Zum Gehorſahm und Gefängniß bringen. p. 94. a. 62.

Sollen auf frembde Werbungen ein wachſahmes Auge haben. p. 95. a. 8.

Denſelben ſollen die Officier und Soldaten Gehorſahm erweiſen. p. 98. a. 3.

Wie und wenn, ohne derſelben Erlaubniß, keine Frembde auf den Wällen ſollen geduldet werden. p. 100. a. 14.

Ohne derſelben Wiſſen ſoll kein Soldat des Nachts auſſer der Stadt bleiben. ib. a. 17.

Haben Macht, die ſich eräugende Verrätherey zu unterſuchen, und die Verbrecher zu beſtraffen. p. 100. a. 18.

Krüger.

Sollen frembde Soldaten-Werbungen, ſo bald ſie es vernehmen, der Obrigkeit anſagen. p. 129, 130.

Sollen keine Würffel- und Charten-Spiel in ihren Häuſern dulden. p. 130, 131.

Kugeln/ vid. Ammunition.

Küſter.

Sind von der Wache gäntzlich frey. p. 83. a. 3.
Wie viel denſelben ſoll gegeben werden, die Zettel auf die Cantzel zu bringen, und bey Leichenbeſtätigung. p. 144. ſeqq. It. wegen Abkündigung der Standes-Mittlerer- und geringerer Perſohnen. it. wenn ein Kind getaufft wird. ib.

Läſterer.

Wie die GOttes-Läſterer ſollen geſtraffet werden. p. 98. a. 2.

Laternen.

Mit ſelbigen ſoll keiner auſſer der Noth die Ronde gehen. p. 88. a. 31.
Sollen bey Krieges-Zeiten von den Kirch-Thürmern des Nachts ausgehänget werden. p. 89. a. 41.
Sollen von den Nachbahren bey entſtehender Feuersnoth ausgehänget werden. p. 108. a. 1

Legata.

Sollen in jedem Teſtament zu Wall, Mauren, Wege und Stege vermacht werden. p. 128.

Lehrjung.

Wie der Meiſter ſoll geſtraffet werden, der einen Lehrjungen an ſtatt eines Geſellen auf die Arbeit ſchicket. p. 116. a. 1, 2.

Leichenbeſtätigung.

Wie viel entrichtet werden ſoll für Glocken, Schulen, Lacken, Sammet rc. it. dem Werckmeiſter. it. wie es mit Kinder und alten Leichen ſoll gehalten werden. p. 139. ſeqq.
Leichen-Taxa, wieviel nach derſelben denen Kirchen und deren Bedienten ſoll gegeben werden. p. 142. ſeqq. it. dem Leichenbitter und Träger. p. 144. ſeqq.

Lis pendens.

Verſtattet kein extra-judicial-ſuppliciren. p. 12. a. 23.

Litigans.

Wie die frevelhaffte litiganten ſollen beſtrafft werden. p. 22. a. 14

Litis conteſtatio.

Wie und wenn Beklagter litem conteſtiren ſoll. p. 9. a. 14.
Mit derſelben ſollen alle except. peremtoriæ und aller Beweiß zugleich beygebracht werden. ib.

Lohn.

Wie es mit der Handwercks- und Arbeits-Leute Tagelohn ſoll gehalten werden, bey Sommers und Winters Zeit. p. 116, 117. a. 3, 5, 6.

Mandatarius und Mandatum. vid. Vollmächtiger.

Manufactur.

Wie und wenn ſelbige anzulegen, erlaubt iſt, it. derſelben Beſchaffenheit und Freyheit. p. 118. ſeqq.

Marckvoigt.

Soll bey entſtehender Feuersbrunſt ſich daſelbſt einfinden. it. welche ſind, ſo er alsdenn unter ſeinem commando hat und was er beobachten ſoll. p. 109. a. 1.

Marſchall.

Welche ſind, ſo unter ſeinem Commando ſtehen bey Krieges-Zeiten. it. an welchem Ort der Stadt er ſich mit denſelben verſammlen ſoll. p. 91. a. 48.
Soll bey entſtehender Feuers-Noth, nebſt den reitenden Dienern, ſich beym Feuer unverzüglich einfinden. p. 111. a. 6.

Marſtall.

Die Herren des Marſtalls ſollen fleißig die Wirthshäuſer und Herbergen viſitiren laſſen, wegen frembder Werber und Spieler. p. 130, 131.

Matrimonium vid. Verlöbniß.

Mauer.

Wie der zu beſtraffen, der Mauer und Wall überſteiget. p. 101. a. 24.

Maurer *pl. vid.* Handwercker.

Die Zimmer- und Maurer Alter-Männer ſollen

ſollen die, wegen Feuersnoth gefährlichen Gebäude jährlich beſichtigen und anzeigen. p. 105. a. 1.
Sollen ſich nebſt ihren Lehr-Knechten, wenn Feuer in der Stadt entſtehet, gleich alda einfinden. p. 109. a. 2.

Medicus.

Die Stadt-Medici ſind gäntzlich von der Wache frey. p. 83. a. 3.

Merita Cauſæ.

Sollen hauptſächlich von den procurat. tractiret werden. p. 11. a. 21. p. 12. a. 25. p. 15. p. 23. a. 1. it. ſollen beygeleget werden. p. 21. a. 10.

Mäuterey vid. Aufruhr.
Meyn-Eyd vid. Juramentum.
Milice vid. Officier und Soldat.

Miſſethäter.

Wie der zu beſtraffen, der einen Miſſethäter beherberget oder denſelben zur Flucht zu helffen trachtet. p. 102. a. 31. p. 103. a. 32.

Munſterſchreiber.

Soll bey jeder compagnie richtige Rolle halten. p. 92. a. 56.
Soll die Straffgefälle notiren und berechnen. p. 93. a. 61. p. 94. a. 63.

Nachbahr.

Wie er ſich zu verhalten hat, wenn er Feuer in der Stadt gewahr wird. p. 107. a. 4.
Sollen bey Feuers-Nöthen Laternen aushängen, und wieder das Flogfeuer gute Anſtalt machen. p. 108, 109.

Nächſt-Zeugniß. *vid.* Zeuge.

Negligentz.

Soll der contrapart gerichtlich accuſiren. p. 8. a. 9.
Macht die Partheyen ſtrafffällig. ib.

Nieder-Gericht. vid. Gericht.

Notarius.

Der dieſer Stadt nicht Bürger iſt, ſoll nicht admittiret werden, noch fidem haben. p. 16, 17.

Obligationes.

Wegen verſpielter Gelder haben keine Krafft p. 131.

Officirer.

Wie ſich die Bürger-Officier und die von der Milice gegen E. Hochweiſen Rath und Krieges-Commiſſarien, it. auf der Wache, in den Thören, in Schantzen und Veſtungen, verhalten ſollen. it. derſelben Straffe wegen Trunckenheit auf der Wache, wenn ſie jemanden das Wort offenbaren, und dergleichen andern Verbrechen. p. 82. - - 104.
Frembde Officirer ſollen in dieſer Stadt und Gebiet keine Werbungen anſtellen. p. 129.

Organiſten.

Sind von der Wache gäntzlich frey. p. 83. a. 3.

Parade.

Wie zu beſtraffen, der ſelbige verſäumet. p. 99. a. 13.

Parole vid. Wort.

Partheyen.

Sollen bey Straff und Verluſt der Sache, mit der Handlung in termino fortfahren. p. 7. a. 4. p. 28. a. 6.
Sollen einen Vollmächtigen beſtellen, wenn ſie verreiſen müſſen. p. 7. a. 5.
Deren Sachwalter wird ſub cautione de rato admittiret. p. 7. a. 7.
Sollen in termino die copias und extenſiones receſſuum ſollicitiren. p. 8. a. 8.
Sollen de diligentia ſua proteſtiren und des contraparts negligentz Gerichtlich accuſiren. p. 8. a. 9.
Werden ob negligentiam ſtrafffällig. ib.
Nach deren einmahlige Erſcheinung, ſollen die angeſetzten termini, peremtorii ſeyn. p. 28. a. 6.
Haben ihren regreſs wieder den, der ihnen bedient geweſen, wenn etwas in der Sache verſäumet iſt. p. 28. a. 6. & p. 36. a. 10.
Haben ihren regreſs wieder den Actuarium wenn er die interpon. appellat. nicht notiret hat. p. 34. a. 2.

Perjurium. vid. Juramentum.

Pfand und Pfand-*Proceſs.*

Wieviel Gerichts- und Urthel-Pfände von

dem

dem contumaciter ausbleibenden Beklag-
ten ſollen geholet werden, p. 19. a. 5, p. 22.
a. 11. p. 27. a. 5.
Vom Pfand-Proceſs kan nicht appelliret wer-
den. p. 21. a. 10. p. 31. a. 15.
Wie es im Pfand-Proceſs mit den Zeugen
ſoll gehalten werden. p. 26. a. 1.
Wie im Pfand-Proceſs ſoll verfahren wer-
den. ib.
Wer die Straffe nicht erlegen will, ſoll aus-
gepfändet werden, p. 93. a. 61.
Keiner ſoll ſein Gewehr und ammunition je-
mand verſetzen, noch zum Pfande von einem
nehmen, p. 99. a. 8.

Pferde-Käuffer.

Stehen bey Krieges-Zeiten unter des Mar-
ſchalls commando, it. wo ſie ſich verſam-
len ſollen, p. 91. a. 48.

Pignus vid. Pfand.

Poena vid. Straffe.

Poſſeſſorium.

e poſſeſſ. momentaneo kan nicht appelli-
ret werden, p. 21. a. 10.

Præceptores.

Die Præceptores an St. Catharinen Schule
ſind gäntzlich von der Wache frey, p. 83. a. 3.

Præventio.

Machet fundatam jurisdictionem, p. 18. a. 2.

Prediger.

Die Prediger und derſelben Wittwen ſind
von der Wache gäntzlich frey, p. 83. a. 3.

Probatio vid. Beweiß.

Proceſs.

Welche Sachen zu erſt und in welcher Ord-
nung ſie im Ober-Gericht ſollen abge-
handelt werden, p. 8. a. 10, 11, 12.
Schrifftlicher, wie es damit ſoll gehalten wer-
den, und wenn ſelbiger zugelaſſen wird, p.
11. a. 21.
Der einmahl rechtshängig, läſt kein extra-
Judicial-ſuppliciren zu, p. 12. a. 23.
wie die frevelhaffte litiganten ſollen geſtraffet
werden, p. 22. a. 14.
Der modus procedendi, p. 28. a. 7.
Die älteſten Sachen ſollen für andern befor-
dert werden, it. wie es damit ſoll gehalten
werden. p. 29. a. 10.
Proceſs der Einweldigung vid. lit. *E.* des
Arreſts vid. lit. *A.* des See-Gerichts
vid. lit. S.

Proclamatio vid. Abkündigung.

Procurator.

Sollen ihre principales, wenn ſelbige ver-
reiſen müſſen, erinnern, einen Vollmäch-
tigen zu beſtellen, p. 7. a. 5.
Werden in Abweſenheit ihrer Principalen
ſub cautione de rato admittiret, p. 7. a. 7.
Sollen in termino die copias und extenſio-
nes receſſuum fleißig ſollicitiren. p. 8. a. 8.
Sollen beym Anfang des Proceſſus ſich mit
gründlicher information verſehen, p. 10.
a. 18. p. 24. a. 23.
Sollen alle unnöthige Rückſprache vermei-
den. ib.
Wie ſie ſich bey dem mündlichen receſſiren
verhalten ſollen, p. 11. a. 20. p. 12. a. 25.
Sollen hauptſächlich die merita cauſæ tra-
ctiren, p. 11. a. 21. p. 12. a. 25. p. 15. p. 23.
a. 1. it. ſelbige beylegen. p. 21. a. 10.
Wie lange ihnen zu receſſiren erlaubet iſt.
p. 12. a. 24.
Sollen in allen Stücken die revidirte Ober-
Gerichts-Ordnung wohl obſerviren, und
wie ſie ſollen geſtrafft werden, wenn ſie da-
wieder handeln, p. 15, 16.
Sollen keine frembde receſſe annehmen oder
ableſen, ehe und bevor ſie ſelbige revidi-
ret. ib.
Sollen alle anzügliche Redens-Arten und in-
jurien in den receſſibus vermeiden. ib.
Wie ihr Leben und Wandel ſoll beſchaffen
ſeyn. p. 23. a. 1.
Sollen an frembden Gerichten wieder dieſer
Stadt Bürger nicht bedienet ſeyn. ib.
Sollen ohne vorhergegangene citation auf
keine ältere ergangene Ladung imploriren.
p. 24. a. 2.
Sollen ſich anfänglich von dem Vollmächti-
gen wohl informiren laſſen. p. 24. a. 2.
Sollen vernünfftig votiren. p. 24. a. 3.

Wenn ſie ohne ihrer Principalen Vorwiſſen von andern Advocaten ſich inſtruiren laſſen, ſoll ſolches auff ihr pericul ſeyn. p. 24. a. 4.

Sollen ſich nicht für der Partheyen Schuld im Gericht verbürgen, noch actiones und Forderungen an ſich ziehen. p. 25. a. 5.

Sollen ſich aller Bürgerlichen Vollmachten enthalten. p. 25. a. 6.

Wie und wenn ſie entweder ihr ſalarium oder ſporteln bekommen. p. 25. a. 7.

Wie ſie zu ihrem gebührenden Sold gelangen können. p. 26. a. 8.

Müſſen den Schaden erſtatten, wenn ſie den terminum peremt. verſäumet haben. p. 28. a. 6.

Deren Straffe, wenn ſie durch dilation ſuchen die Sache aufhalten. p. 29. a. 8.

Sollen alles mündlich und keine ſchrifftliche Handlungen im Nieder-Gericht vortragen. p. 29. a. 9.

Sollen nichts unnöhtiges reden, noch weitläufftig wiederholen. p. 29. a. 11.

Wie es mit der Sache ſoll gehalten werden, die in Bedenck genommen wird. ib.

Sollen ſich ihres geleiſteten Eydes erinnern und ſich hüten, daß ſie das juram. calumniæ nicht abſchweren dürffen. p. 30. a. 12.

Sollen die Sachen innerhalb 14 Tagen rotuliren, wenn ſie in 2da inſtantia in Bedenck genommen. p. 31. a. 16.

Deren Straffe, wenn ſie über ihre Beſoldung nehmen. p. 33. a. 22.

Sollen den Partheyen den Schaden erſtatten, wenn ſie was verſäumet haben. p. 36. a. 10.

Denſelben ſollen keine copeyen, zur Verzögerung der Sache verſtattet werden. p. 38. a. 2.

Deren Straffe, wenn ſie in fraudem legis, die Handlung zu produciren, ſäumig ſind. p. 39. a. 4.

Werden im See-Gericht regulariter nicht admittiret. p. 43, a. 3. it. Bey Commiſſionen, wenn die Partheyen ſelber da ſind. p. 59. a. 19.

Protocoll.

Selbige ſollen wohl verwahret und niemand durchzuſehen, erlaubet werden. p. 53. a. 4.

Judicial- und extrajud. Sachen ſollen in beſondere Protocolla gebracht werden. p. 53. a. 5.

Alle Sachen ſollen gründlich protocolliret, und hernach mit den protocollis conferiret werden. p. 55. a. 7, 8.

Wie es mit den Protocollis von den certificationen, Vollmachten, See-Brieffen und Mandatis, ſoll gehalten werden. p. 80. a. 10.

Protonotarius.

Wie er ſich in ſeinem officio verhalten ſoll. it. was er bey Ab- und Zuſchrifft zu Stadtbuch zu beobachten hat, und wie viel ihm dafür gebühret. p. 57. a. 14. & p. 60 - - - 73.

Pulver vid. Ammunition.

Quadruplicæ.

In ſelbigen wird nichts neues, was das factum und Beweiß betrifft, zugelaſſen. p. 9. a. 16.

Wieviel receſſe noch jedem Theil poſt quadruplicas verſtattet werden. p. 10. a. 19.

Raths-Diener vid. Diener.

Rathhauß.

Dahin ſoll ſich der gantze Rath bey Krieges-Zeiten verfügen. p. 92. a. 50.

Soll bey entſtehender Feuersnoth geſperret und bewahret werden. p. 108.

Raths-Perſohnen.

Sind perſöhnlich von der Wache frey, müſſen aber jemand für ſich ſchicken. p. 84. a. 3.

Vier verordnete Raths-Perſohnen ſollen ſich bey entſtehender Feuers-noth allda einfinden, und alle Anſtalten zum Retten verfügen. p. 111. a. 6.

Raths-Tage.

Wie offt in der Woche und an welchen Tagen ordinaire Raths-Tage zu Lübeck gehalten werden. p. 40.

Rebellion. vid. Aufruhr.

Receſs.

Wieviel jedem Theil verſtattet werden, nach den quadruplicis. p. 10 a. 19.

Wie mündliche receſſe ſollen vorgetragen und extendiret werden. p. 11. a. 20.

Bey ſchrifftlichen proceſſen werden die unnöthige mündliche receſſe verboten. p. 11. a. 21.
Wie es mit den vorigen receſſen ſoll gehalten werden, wenn kein gütlicher Vergleich coram Commiſſar. erfolget. p. 11. a. 22.
Wie lange ein jeder receſs wären ſøl. p. 12. a. 24
Wie ſich die procurat. beym receſsiren verhalten ſollen. p. 12. a. 25. p. 15.
Die injuriöſe receſſe ſollen verworffen werden. p. 16.

Rechnung.

Wann, wie offt und vor wem ſelbige die Vormünder ablegen ſollen. p. 19, a. 4. p. 122.
Selbige ſollen die Curatores bonorum ablegen. p. 21. a. 8.

Recht.

Bey welchem Gericht um die Loßgebung des Rechts Anſuchung gethan worden, dahin gehöret auch die Sache auszumachen. p. 18. a. 2.
Gaſt-Recht vid. Lit. G.
Ehe das Recht loßgegeben wird, ſoll nicht imploriret werden. p. 24. a. 2. it. gütliche Tractaten ſollen zwiſchen den Partheyen vorher vorgenommen werden. p. 27. a. 4.
Zu welcher Zeit das Recht zu Lübeck geſchloſſen und wieder geöffnet wird. p. 40.

Regiſtrator.

Wie und was für Sachen zur ordentlichen regiſtratur gehören. p. 73. ſeqq.
Worin deſſen Officium beſtehet, und wie er ſich dabey verhalten ſoll. p. 75. ſq. a. 9. ſq.
Wer die Ober-aufſicht auf die regiſtratur hat. p. 77. a. 16.

Remotio.

Wie und welchergeſtalt die Advocati und Procuratores ſich ihres Amptes können verluſtig machen. p. 15.

Rente.

Wie es mit der Tilgung der Renten im Stadt-Buch ſoll gehalten, und wieviel dafür ſoll entrichtet werden. p. 64, 65.
Reus vid. Beklagter.

Ronde.

Wer die Ronde gehen ſoll, und wie es damit ſoll gehalten werden. p. 83. a. 7. & p. 87, 88. a. 24 - - 36.

Rotulatio.

Die acta ſollen innerhalb 14 Tagen rotuliret werden, wenn die Sache in 2da inſtant. in Bedenck genommen. p. 31. a. 16. it. wie es hernach ferner ſoll gehalten werden. ib.
Zur rotulation ſoll nichts gelaſſen werden, was nicht öffentlich im Rath verhandelt worden. p. 56. a. 11.
Wenn die Partheyen dazu nicht erſcheinen wollen/ können ſelbige contumaciret werden. ib.
Was einmahl rotuliret, ſoll ohne defect auf der Cantzeley verwahret werden, ib.

Sachwalter vid. Procurator.

Salarium.

Wie und wenn die procurat. und mandatarii ihr ſalarium oder die ſporteln fodern können. p. 25. a. 7.
Solches ſoll in continenti erleget, oder per executionem eingetrieben werden. p. 26. a. 8.
Uber das ſalarium ſollen die procurat. und mandat. nicht nehmen. p. 33. a. 22.

Sargträger.

Wieviel ihm ſoll entrichtet werden bey Leichenbeſtätigung. p. 144. ſeqq.

Schaden.

Wer den Partheyen den Schaden erſtatten ſoll, wenn etwas im proces oder bey der appellation verſäumet worden. p. 28. a. 6. p. 34. a. 2.
Der Schaden wegen Feuers-Brunſt, ſoll von dem Thäter erſetzet werden. p. 106. a. 5.

Schlachter. vid. Knochenhauer.

Schlaffen.

Wie die Soldaten ſollen beſtrafft werden, ſo auf ihren Poſten ſchlaffen. p. 99. a. 9.

Schieſſen vid. Gewehr.

Schiffer-Geſellſchafft.

Wie viel Eymer ſelbige in Bereitſchafft halten ſoll, wegen Feuers-Noth. p. 112. a. 3.

Schiffs-Volck.

Wie und wenn es mit auf die Wache gehen ſoll. p. 91. a. 49.

Soll eine entſtandene Feuers-Brunſt löſchen helffen. p. 110. a. 2.

Schildwache.

Wie ſich ſelbige verhalten ſoll. p. 86. a. 17. - - 20. p. 88. a. 33. 34. p. 89. a. 40. it. wie man ſich gegen dieſelbe wieder verhalten ſoll. p. 99. a. 10.

Schlüſſel.

Wer die Schlüſſel zur Cantzeley und commiſſions-Stube in Verwahrung haben ſoll. p. 78. a. 2. p. 80. a. 9.

Von den Schlüſſeln zu den Stadt-Thoren, Pforten und Zingeln. vid. p. 88. a. 29. p. 91. a. 47. p. 95. a. 6. p. 96. a. 11.

Schorſtein.

Die aus Lehm und Stenderwerck gebauet ſind, ſollen abgeſchafft werden. p. 105. a. 2.

Sollen jährlich zum wenigſten einmahl gefeget werden. it. wie zu beſtraffen, die ſolches nicht thun laſſen. p. 106. a. 3.

Secretarii.

Wie ſich ſelbige im Rath, auf der Cantzeley, in expeditionen der Sachen, bey Nächſt-Zeugniß und überhaupt in ihrem officio verhalten ſollen. p. 50. ſeqq. a. 1. ſeqq. & p. 71.

Sind von der Wache gäntzlich frey. p. 83. a. 3.

See-Gericht.

Wie es ſoll gehalten werden, mit den Handlungen und mit Abhörung der Zeugen. p. 43. a. 1, 2.

Darin werden die Procuratores nicht admittiret. p. 43. a. 3.

Welche Sachen ſind, ſo vor das See-Gericht gehören, it. gibt paratam executionem, it. wie und wenn die appellation ſtatt hat, und wie ſich der appellant verhalten ſoll. p. 44. 45. a. 4, 5, 6.

Sententia vid. Urthel.

Siegel. vid. Cantzeley-Siegel.

Soldat.

Wie ſich ſelbige aufführen ſollen gegen Gott, ihre Obrigkeit und Officier, auf der Wache, Schildwache, mit ihrem Gewehr, gegen den Feind, in der Feſtung ꝛc. it. wie zu beſtraffen, die ſolches nicht thun, meyneydig, ungehorſahm und aufrühriſch werden. p. 94. ſeqq. & vid. Articuls-Brieff. p. 97. ſeqq.

Frembde Soldaten-Werbungen ſollen in dieſer Stadt und Gebiet nicht gelitten werden. p. 129, 130.

Spielen.

Das Charten-Spiel wird auf der Wache verboten. p. 83. a. 8. p. 86. a. 22.

Die gewinnſüchtigen Charten und Würffel-Spiele werden in dieſer Stadt jedermänniglich verboten, p. 130. 131.

Sponſalia vid. Verlöbnis.

Sporteln vid. Salarium.

Sprützen.

Wegen Feuers-Noth vid. Feuer.

Stadt-Buch.

Wie es mit dem Zu- und Abſchreiben ſoll gehalten werden, bey den Nächſten Erben. p. 62. a. 2. it. wenn die Zuſchreibung inhibiret wird. a. 3.

Was überhaupt bey der Zuſchrifft ſoll beobachtet werden. p. 63. a. 4.

Wie viel für die Zu- und Abſchrifft ſoll gegeben werden. p. 64, 65.

Wenn den Vormündern, Vorſtehern und Teſtamentarien was zu- oder abgeſchrieben wird. vid. p. 66 - - 73.

Stallherrn vid. Marſtall.

Steinbrügger.

Wie viel er täglich an Arbeits-Lohn bey Sommers- und Winters-Zeit haben ſoll. p. 117. a. 6.

Straffe.

Wie zu beſtraffen, der contumax iſt. p. 6. a. 3. p. 19. a. 5. p. 20. a. 6. p. 22. a. 11. p. 27. a. 5.

Der in termino mit der Handlung nicht fort fähret. p. 7. a. 4.

Ein flüchtiger Arreſtant, der keinen Vollmächtigen hinterläſt. p. 7. a. 6.

Der die extenſiones und copias receſſuum nicht fleiſſig ſollicitiret. p. 8. a. 8.

Des contraparts negligentz. p. 8. a. 9.

Der

Der wieder die Gerichts-Ordnungen pecciret. p. 13. a. 26. p. 15. p. 32. a. 19.
Der temere litiganten. p. 13. a. 27. p. 22. a. 14. p. 31. 14.
Der Wittwen, welche auf gerichtlichen Befehl ſich nicht mit Vormündern verſehen haben. p. 18. a. 4.
Der Curatoren, welche eine Vormundſchafft nicht annehmen wollen. ib.
Der procurat. und Vollmächtigen, wenn ſie ſich im Gericht für Partheyen verbürgen, actiones und Handſchrifften an ſich ziehen und gerichtlich proſequiren. p. 25. a. 5. it. wenn ſelbige über ihr ordentliches ſalarium fodern. p. 33. a. 22.
Der in fraudem den Proceſſ protractiret. p. 39. a. 4.
Der die rechte Kauff-Summe, bey Verzeichniß ins Stadtbuch, nicht angiebt p. 69.
Wenn Bürger und Soldaten wieder die revidirte Wacht-Ordnung handeln. p. 83. ; ; ; 104.
Der Urſache iſt an einer Feuers-Noth. p. 106. a. 3/5. p. 107, a. 2, 114. a. 4.
Der Träger und Arbeitsleute, ſo ihren Feuer-Eymer nicht in fertigem ſtande halten. p. 113. a. 5.
Der Blüſen und Fackeln gebrauchet. p. 115.
Der einen Lehrjungen, Pfleg-Leute und Handlanger an ſtatt eines Geſellen auf die Arbeit ſchicket. p. 116. a. 1, 2.
Der mehr Tage-Lohn, als geſetzt iſt, fodert. p. 117. a. 7.
Wie untreue Vormünder ſollen geſtrafft werden. p. 123.
Die ſich heimlich verloben. p. 125. 126.
Der fremde Gelder in dieſer Stadt Häuſer und immobilien beleget. p. 127.
Wegen fremder Soldaten Werbungen. p. 129.
Der Würffel- und Charten-Spieler. p. 130. 131.
Der Ubertreter des duell-edicts. p. 132. ſeqq.
Stuhl in der Kirche vid. ſub. tit. Kirche.
Sturmglocke vid. Glocke.

Subſtituti.

Wie ſich ſelbige in ihrem officio verhalten ſollen. p. 78. ſeqq.

Suſpenſio ab officio vid. remotio.

Syndicus.

Iſt Præſes im See-Gericht. p. 45. a. 6.
Bey demſelben ſoll der appellant im See-Gericht ſeine appellation interponiren und ihm die gravamina übergeben. p. 45. a. 6.
Die Syndici haben das directorium und die Oberaufſicht auf die Cantzeley und Regiſtratur. p. 77. a. 16.
Sind gäntzlich von der Wache frey. p. 83. a. 3.

Tauffe.

Wie viel dem Küſter ſoll gegeben werden wenn ein Kind getaufft wird. p. 150.

Terminus.

Derſelbe ſoll von den Partheyen nicht verſäumet werden. p. 7. a. 4. p. 8. a. 9.
Alle termini ſollen von geſchehener Anſetzung computiret werden. p. 7. a 8.
Nach einmahliger Erſcheinung der Partheyen ſollen die termini, peremtorii ſeyn. p. 28. a. 6.
Wer den terminum peremtorium verſäumet, gehet die Sache verluſtig. p. 28. a. 6.
Wie es ferner ſoll gehalten werden, wenn dem Beklagten ein gewiſſer terminus ſub præjudicio angeſetzet worden. p. 28. a. 7.
Die Zeit des Termini ad interponendam appellationem und Ubergebung der gravaminum, p. 34, a. 2, 3. it. ad juſtificandam appellationem, p. 36. a. 8.
Die termini præfixi ſollen ſtricte beobachtet werden, anders die appellation für deſert geachtet wird. p. 36. a. 9.

Teſtamentarien.

Wie es ſoll gehalten werden/ wenn die Teſtamentarii etwas zu Stadtbuch wollen ab- oder zuſchreiben laſſen. p. 66. a. 10/ 11. & p. 68.

Teſtamentum.

In eines jeden Teſtament ſollen legata zu Wall, Mauren, Wege und Stege vermacht werden, anders ſoll es nicht confirmiret werden. p. 128.

Thor.

Die Stadt-Thore ſollen bey Krieges Zeiten verſperret werden. p. 91. a. 47.
- - - ſollen von den Beeydigten ſelbſt geöff-net und zugeſchloſſen werden. p. 95. a. 6.
Wie lange die Stadt-Thore, Pforten und Zingeln des Sonntags ſollen geſchloſſen ſeyn. p. 96. a. 11.
- - - ſollen bey entſtehender Feuersnoth geſperret und verwahret werden. p. 108.

Tiſchler vid. Handwercker.

Todtenbitter vid. ſub tit. Leichen-Beſtätigung.

Träger.

Was die Träger und Karrenführer bey entſtehender Feuersnoth thun ſollen. p. 109. a. 2. p. 110. a. 3. p. 112. a. 2. p. 113. a. 5.

Trinckgeld.

Sollen die Soldaten bey den Thoren und Schlagbäumen nicht fodern. p. 104. a. 39.
Wieviel Trinckgeld den Handwercks-Geſellen und Handlangern auf der Arbeit ſoll gegeben werden. p. 117. a. 5.
Wieviel Trinckgeld den Glocken-Läutern bey Leichen-Beſtätigung ſoll gegeben werden. p. 144. ſeqq.

Triplicæ.

In ſelbigen wird nichts neues, was das factum und Beweiß betrifft, zugelaſſen. p. 9. a. 16.

Trommel.

Wenn ſelbige zum andern mahl geſchlagen worden, ſoll die Wache vor ihrer Officirer Thür erſcheinen. p. 85. a. 9.
Einerley March ſoll geſchlagen werden. it. bey jeder Compagnie ſollen 2 Trommelſchläger ſeyn. p. 85. a. 10.

Trunckenheit.

Wie zu beſtraffen, der truncken zur Wache komt, oder ſich daſelbſt vollſäufft, p. 85. a. 14. p. 99. a. 13.

Tutor vid. Vormund.

Vergleich.

Gütlicher Vergleich ſoll, ehe das Recht loßgegeben wird, unter den Partheyen zuforderſt vorgenommen werden. p. 5. a. 1. p. 27. a. 4.
Wie es ferner ſoll gehalten werden, wenn es nicht zum gütlichen Vergleich kommt. p. 5. a. 1. p. 12. a. 22. p. 27. a. 4.

Verlöbniß.

Ohne der Eltern und Vormünder conſens ſoll ſich niemand verloben. p. 124.
Wieviel Zeugen bey einer Verlobung erfordert werden. it. an welchen Orten ſie geſchehen ſoll, p. 124.
Straffe wegen Winckel-Verlöbniſſen, p. 125.
Welche gradus im heyrathen verboten werden, p. 125.
Wie zu beſtraffen, die ſich in oder auſſerhalb der Stadt heimlich copuliren laſſen, p. 126.

Vermächtniß vid. Legata.

Verrätherey.

Soll angegeben, und der Verbrecher criminaliter geſtrafft werden. p. 100. a. 18. ſeqq.

Ungehorſahm vid. contumax.

Unkoſten vid. expenſæ.

Vollmächtiger.

Soll von Klägern und Beklagten beſtellet werden, wenn ſelbige verreiſen müſſen, p. 7. a. 5. it. von dem, der aus dem arreſt entweicht. p. 7. a. 6.
Soll die extenſiones und copias receſſuum fleißig in termino ſollicitiren. p. 8. a. 8.
Wie ihr Leben und Wandel ſoll beſchaffen ſeyn. p. 23. a. 1.
Sollen in frembden Gerichten wieder dieſer Stadt Bürger nicht bedient ſeyn. ib.
Sollen ſich alles Zanckens und ungebührlichen Handels entziehen. ib.
Sollen ſich von ihren Principalen wohl inſtruiren laſſen, und ſich bey Einführung der Sache legitimiren. p. 24. a. 3.
Sollen ein vernünfftiges votum geben. ib.
Sollen die Sachen nicht aufhalten, noch etwas verſäumen. ib. p. 28. a. 8.
Sollen ſich auſſer ihren Principalen, von andern Advocatis nicht inſtruiren laſſen. p. 24. a. 4.
Sollen ſich für Partheyen Schulden im Gericht nicht verbürgen, it. keine actiones

und Forderungen, ſelbige Gerichtlich zu proſequiren, an ſich ziehen. p. 25. a. 5.
Wie und von welchen Sachen ſie entweder ihr Salarium oder Sporteln bekommen. p. 25. a. 7.
Sollen keinen Vorſchuß thun, noch die exequirten ſummen zu ſich nehmen. p. 26. a. 8.
Haben wegen ihres reſtirenden Salarii paratam executionem oder arreſtum. ib.
Sollen, ſo viel möglich iſt, die älteſten Sachen für andern befodern. p. 29. a. 10.
Sollen ſich ſtets ihres geleiſteten Eydes erinnern. p. 30. a. 12.
Sollen mit zu concipirung des Urthels genommen werden, p. 30. a. 13.
Wie zu beſtraffen, wenn ſie mehr Salarium, als ihnen zukommt, nehmen. p. 33. a. 22.
Wenn ſie was verſehen, haben die Partheyen ihren regreſs an ihnen. p. 36. a. 10.

Vollmacht.

Wie ſelbige ſoll eingerichtet werden. p. 20. a. 7.
Kan ohne Urſache weder revociret, noch vom Vollmächtigen renunciret werden. ib.

Vormund.

Wie es mit dem ſoll gehalten werden, der nicht Vormund ſeyn will. p. 19. a. 4.
Wie und welche zu Vormündern ſollen verordnet werden. ib.
Muß confirmiret werden. ib.
Wie er ſich bey ſeiner Tutel verhalten ſoll. p. 19. a. 4. p. 121. ſeqq.
Wie es ſoll gehalten werden, wenn ein Vormund will etwas im Stadt-Buch ab- oder zuſchreiben laſſen. p. 66. - - - 71.
Wie es mit untreuen und verdächtigen Vormündern ſoll gehalten werden. p. 122, 123.
Ohne derſelben conſens ſollen ſich ihre Curanden und curandinnen nicht verloben. p. 124, 125.

Urkunden.

Von Unläugbahren Urkunden und unwiederſprechlichen Handſchrifften kan nicht appellirt werden. p. 21. a. 10. p. 31. a. 15.

Urthel.

Nach eingeführter Klage, ſollen die nächſt vorhin geſprochene Urtheile allezeit vorher verleſen werden. p. 7. a. 4.
Wie und wenn zum End-Urthel ſoll ſubmittiret werden. p. 10. a. 16.
Wie und in welchem Fall die Urthel-Gelder abgeſchaffet ſind. p. 25. a. 7.
Wie, wenn und von wem die Simplices interlocutoriæ und End-Urthel ſollen abgeſprochen werden. p. 30. a. 13.
Wie es mit der Urthel ſoll gehalten werden, wenn die Sache in Bedenck genommen. ib.
Wie es ſoll gehalten werden, wenn die Niedergerichts-Urthel in ſecunda inſtantia confirmiret wird. p. 31. a. 17.

Wache.

Wie es mit der Wache und auf derſelben ſoll gehalten werden, und was darauf zu thun verboten. p. 82. ſq. & vid. Articuls-Brieff. p. 97. ſeqq.
Welche Perſonen gäntzlich von der Wache frey ſeyn it. welche ſind, die nicht ſelbſt kommen dürffen, ſondern einen andern für ſich ſchicken können. p. 83, 84. a. 3.

Wachtmeiſter.

Von wem der Bürger-Wachtmeiſter das Wort abholen ſoll. it. wem und welcher geſtalt er es wieder überliefern ſoll. p. 83. a. 5. p. 85. a. 12.
Hat die diſpoſition der Hauptwachen. p. 83. a. 6. p. 85. a. 15.
Soll zuweilen viſitiren, die Ronde gehen, das Wort geben und alle Unordnungen verhüten. p. 83. a. 7.

Wächter.

Sollen gute Wache halten, und wie ſie ſich verhalten ſollen, wenn ſie Feuer in der Stadt vermercken. p. 107. a. 1, 3.

Wall.

Das Schieſſen iſt regulariter auf den Wällen verboten. it. wenn ſolches zugelaſſen wird. p. 89. a. 39.
Auf ſelbigen ſollen zu gefährlichen Zeiten die Feuerbarcken angezündet werden. p. 89. a. 41.
Keiner ſoll von dem ihm angeordneten Ort des Walls weichen. it. wie und wenn gewiſſe Perſohnen nicht auf den Wällen ſollen gelitten werden. p. 92. a. 52. p. 100. a. 14.

Wie zu beſtraffen, die an den Wällen Schaden thun, ſie überſteigen oder verunreinigen. p. 101. a. 21, 24. p. 102. a. 30.

Wardein.

Wenn die immiſſion erkant iſt, ſo verfahren die Wardeine mit der execution. p. 31. a. 18.
Wie ſich ſelbige bey der execution verhalten ſollen. ib.
Sollen mit ihrem zugeordneten Salario zu frieden ſeyn. p. 32. a. 18.

Warnung für falſchen Eyd vid. aviſatio.

Wayſen-Herrn.

Sollen von Vormündern ſich Rechnung ablegen laſſen. p. 19. a. 4. p. 122.

Wechſel.

Wie in Wechſel-Sachen ſoll procediret werden. it. welche exceptiones darin zugelaſſen werden. p. 46. ſeqq.
Die Wechſel wegen verſpielter Gelder ſind unkräfftig. p. 131.

Werbung.

Frembde Soldaten-Werbungen ſind in dieſer Stadt und Gebirt verboten, p. 129, a. 130
Wie die ſollen geſtraffet werden, welche den Werbern junge Mannſchafft zuführen, ib.

Werckhauß.

Wieviel demſelben ſoll zugeſandt werden, bey Leichen-Beſtätigung, p. 144, ſeqq.

Werckmeiſter.

Soll die Sturm-Glocke ziehen bey entſtehender Feuersnoth, p. 107. a, 4.
Wieviel ihm für die Zu- und Umſchreibung der Kirchen-Stühle und Begräbniß ſoll gegeben werden, p. 138, it. Bey Leichen-Beſtätigung, p. 139 ſeqq.

Wette-Herren.

Sollen fleißig wegen entſtandener Feuers-Brunſt, nach dem Thäter inquiriren, p. 106. a. 5.
Sollen die Wirthshäuſer wegen Würffel- und Charten-Spieler viſitiren laſſen/ p. 131.

Willkühr.

Davon kan nicht appelliret werden, p. 31, a. 15.

Wirthshauß.

Die Wirthe ſollen, wenn ſie fremde Soldaten-Werbungen vernehmen, ſolches der Obrigkeit anſagen, p. 129, 130.
Sollen keine Würffel-und Charten-Spiel in ihren Häuſern dulden, p. 130, 131.
Sollen diejenigen, ſo ſich duelliren wollen, zu frieden ſtellen, oder es gerichtlich angeben. p. 133.

Wittwe.

Wie mit ihr ſoll verfahren werden, wenn ſie nach gerichtlichem Befehl ſich nicht mit Vormündern verſehen hat p. 18, 19. a, 4.

Wohnung vid. Gebäude.

Wort.

Wer das Wort der Wache giebt, wer es empfängt, wie und welchergeſtalt es ſoll wiedergegeben und gefodert werden, it. wie es mit dem zu halten, der es nicht weiß, oder jemand offenbahret. p. 83, a. 5, 7. p. 85, a. 12, p. 87, a. 25--28, p. 88, a. 30, 35/ p. 94, a. 3. p. 100, a. 16.

Würffel.

Würffel- und Charten-Spiele werden in dieſer Stadt ernſtlich verboten. p. 130. 131.

Zancken.

Niemand ſoll ſich auf der Wache hadern und zancken. p. 83. a. 8. p. 86. a. 22. p. 99. a. 12.

Zeuge.

Wie es mit den Zeugen beym Einweldigung und Pfands-Proceſs. it. im See-Gericht und vor Commiſſionen ſoll gehalten werden. p. 26, a. 1, p. 43/ a. 2, p. 60, a. 19.
Von Echt- und Nächſt-Zeugniſſen, vid. p. 58, a. 16, p. 71.
Wie viel Zeugen bey einer Verlobung erfodert werden. p. 124.

Zimmerleute.

Derſelben Alter-Männer ſollen alle Jahre die gefährlichen Gebäude der Stadt beſichtigen und anzeigen. p. 105. a. 1.
Derſelben Zwey jüngſte Meiſter ſollen ſampt ihren Lehrknechten das Feuer bey entſtehender Feuers-Noth retten helffen. p. 109. a. 2.
Wie viel ſie täglich an Arbeits-Lohn zu Sommers und Winters-Zeit haben ſollen. p. 117. a. 5.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eines Hoch-Edl. hochweis. Raths der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Lübeck, Revidirte Ober-Gerichts auch Nieder-, Gast-, See- und Appellation-Gerichts, Imgleichen Cantzeley- und andere Ordnungen Auch verschiedene vorhin publicirte Mandata und Verordnungen, Welche hiernechst specificiret und ... nebst einem besondern Register auffs neue gedruckt

Lübeck 1727

2 J.germ. 123 h#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490473-5
VD18 14621738-001